



SCHWERPUNKT

SELBSTBESTIMMT MITTELS BUDGETLEISTUNGEN

Sozialpolitik und Rehabilitation

Budget für Arbeit: Ausgewählte Ergebnisse einer qualitativ-explorativen Studie

Persönliches Budget – Hürden und Barrieren

Praxis der Rehabilitation

Das Persönliche Budget beim Landschaftsverband Rheinland (LVR)

Persönliches Budget als Eingliederungshilfe

Aus Forschung und Praxis

Partizipative Berufsorientierung für junge Menschen mit Behinderung aus familienrechtlicher Sicht

Rechtsprechung

Familiäre Beistandspflichten – Benachteiligungen statt Angehörigenentlastung

Infothek

Aktuelles aus der Praxis der Rehabilitation, Fortbildungen, Tagungen, Veröffentlichungen

Reformaufgabe 2021

Lebens- und Rechtsfragen aus der Praxis der Betroffenen



NEU
2021

StichwortKommentar Behindertenrecht

Arbeits- und Sozialrecht | Öffentliches Recht | Zivilrecht
Alphabetische Gesamtdarstellung

Herausgegeben von Prof. Dr. Olaf Deinert,
Prof. Dr. Felix Welti, Prof. Dr. Steffen Luik und
Prof. Dr. Judith Brockmann, Maître en Droit
3. Auflage 2021, ca. 1.300 S., geb., ca. 118,- €
ISBN 978-3-8487-7860-7

Erscheint ca. Oktober 2021

Der StichwortKommentar Behindertenrecht bietet in über Stichworten eine Orientierung im gegliederten Sozialleistungssystem sowie an der Schnittstelle von Arbeits- und Sozialrecht.

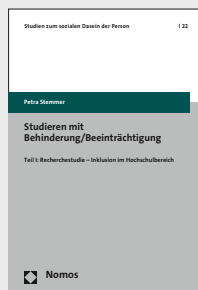
Die Reformaufgabe 2021 mit allen Rechtsänderungen:

- Bundesteilhabegesetz
- Teilhabestärkungsgesetz
- Pflegestärkungsgesetze
- Regelungen der Eingliederungshilfe

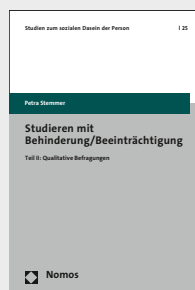
Neue Stichworte berücksichtigen konkrete Fragestellungen aus der Praxis, wie etwa

- Diskriminierungsverbot
- Teilhabeberatung
- Qualitätssicherung
- Zugang mit Assistenzhund.

Studieren mit Behinderung/Beeinträchtigung



Teil I: Recherchestudie –
Inklusion im Hochschulbereich
Von Petra Stemmer, MBA
2016, 271 S., brosch., 5,- €
ISBN 978-3-8487-3386-6
(Studien zum sozialen
Dasein der Person, Bd. 22)



Teil II: Qualitative Befragungen
Von Petra Stemmer, MBA
2017, 490 S., brosch., 99,- €
ISBN 978-3-8487-4233-2
(Studien zum sozialen
Dasein der Person, Bd. 25)

Nomos
eLibrary

Auch verfügbar in der digitalen Bibliothek nomos-elibrary.de

TIPP

Bestellen Sie im Buchhandel oder versandkostenfrei online unter nomos-shop.de
Bestell-Hotline +49 7221 2104-37 | E-Mail bestellung@nomos.de | Fax +49 7221 2104-43
Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos

SELBSTBESTIMMT MITTELS BUDGETLEISTUNGEN

Liebe Leserinnen und Leser,

in den wenigen Monaten zwischen Erscheinen dieser Ausgabe der RP Reha und dem vorherigen Heft liegen für Gesellschaft, Politik und Recht weichenstellende Ereignisse: im September die Wahl zum Bundestag und nun der Abschluss der Koalitionsverhandlungen für eine neue Bundesregierung, die nach 16 Jahren zumindest mit ihren politischen Farben für ein deutliches neues Spektrum steht. Das kurz vor Redaktionsschluss öffentlich gewordene Regierungsprogramm der künftigen „Ampel-Koalition“ titelt „Mehr Fortschritt wagen“ und nährt die Erwartungen an die Pläne für die Weiterentwicklung des Rehabilitations- und Teilhaberechts.

In der letzten Heftvorschau hatten wir unter dem Titel „Selbstbestimmt mittels Budgetleistungen“ Beiträge zu den verschiedenen Budgetleistungen im Teilhaberecht, namentlich zum Budget für Arbeit und Budget für Ausbildung sowie zum Persönlichen Budget und zu diesbezüglichen Reformbedarfen für die nächste Legislatur angekündigt. Unser Heft-Programm musste vor Bekanntwerden des Koalitionsprogramms stehen. Heute können wir zumindest aus der Analyse des Koalitionsvertrages sehen, dass wir inhaltlich mit unseren Heft-Beiträgen auf der Höhe der Zeit sind. So ist auf S. 79 im Koalitionsvertrag angekündigt, dass „Barrieren für die Etablierung und Nutzung des Persönlichen Budgets und Einschränkungen des Wunsch- und Wahlrechts abgebaut werden [sollen].“

Aufschluss darüber, wo Hindernisse für die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets liegen, gibt der Bericht von *Marcus Rietz*. Er hat Fragestellungen aus der Praxis zum Persönlichen Budget zusammengestellt, die aus seiner Sicht mitursächlich sein können für

die niedrige Inanspruchnahme. *Angelika Thielicke* vertieft die Hemmnisfaktoren und zeigt vor allem anhand der Leistungen zur sozialen Teilhabe sowie zur Teilhabe am Arbeitsleben konkret auf, was sie von Leistungsträgern und Gesetzgeber hierzu erwartet. Aus Perspektive der Leistungsträger kommt *Dirk Lewandrowski* zu Wort. Im Interview erläutert er für den Landschaftsverband Rheinland, welche Anforderungen an Verwaltung und Leistungsberechtigte in der konkreten Bewilligung und Durchführung eines Persönlichen Budgets gestellt sind und welche Vorteile sich letztlich für alle Beteiligten ergeben.

Bei der Entscheidung über Teilhabeleistungen werden Menschen mit Behinderungen häufig durch ihr soziales Umfeld unterstützt. Fragen des Teilhaberechts stellen sich daher auch im Kontext des Familienrechts, z.B. wenn es um Mitentscheidungsrechte von Sorgeverantwortlichen geht. Das auch in der UN-Kinderrechtskonvention verankerte und weitreichende Recht auf Partizipation zugunsten von Kindern und Jugendlichen verlangt eine interdisziplinäre Abstimmung zwischen verschiedenen Rechtsbereichen. *Belinda Weiland* untersucht, wie sich der Grundsatz der Partizipation für die Leistungen zur Teilhabe zugunsten von Kindern und Jugendlichen im Lichte des elterlichen Sorgerechts gewährleisten lässt und nimmt dazu die Ausbildungs- und Berufswahl in den Blick. Das Zusammenspiel von Sozial- und Familienrecht beleuchtet auch *Katja Nebe* anlässlich der berichteten Praxis, dass Sozialleistungsträgern Assistenzleistungen nicht selten mit Verweis auf familiäre Beistandspflichten nach § 1618a BGB zurückweisen.

Begrifflich vergleichbar, aber in der rechtlichen Einordnung doch deutlich zu unterscheiden vom Persönlichen Budget sind andere sogenannte Budgets, das

Budget für Arbeit und das Budget für Ausbildung. Beide sind in der letzten Legislatur als Regelleistungen gesetzlich eingeführt worden. *Lea Mattern*, *Tonia Rambausek-Haß* und *Gudrun Wansing* zeigen in ihrem Beitrag erste empirische Ergebnisse zu ihrer tatsächlichen Wirksamkeit auf und folgern klare Empfehlungen für Verwaltung und Gesetzgeber.

Katja Nebe

SOZIALPOLITIK UND REHABILITATION

- 05 DAS BUDGET FÜR ARBEIT:
AUSGEWÄHLTE ERGEBNISSE
EINER QUALITATIV-EXPLORATIVEN
STUDIE IN BERLIN

Lea Mattern | Tonia Rambausek-
Haß | Gudrun Wansing

- 13 SELBSTBESTIMMUNG UND TEIL-
HABE MIT DEM PERSÖNLICHEN
BUDGET – EIN STOLPERWEG MIT
HÜRDEN UND BARRIEREN FÜR
MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Angelika Thielicke

PRAXIS DER REHABILITATION

- 18 DAS PERSÖNLICHE BUDGET BEIM
LANDSCHAFTSVERBAND RHEIN-
LAND (LVR)

Sozialdezernent Dirk Lewandrow-
ski im Interview

- 21 AKTUELLE FRAGESTELLUNGEN
ZUM PERSÖNLICHEN BUDGET ALS
LEISTUNGSFORM DER EINGLIEDE-
RUNGSHILFE

Marcus Rietz

AUS FORSCHUNG UND PRAXIS

- 25 PARTIZIPATIVE BERUFSORIENTIERUNG FÜR JUNGE MENSCHEN MIT BEHINDERUNG AUS FAMILIENRECHTLICHER SICHT

Eine Analyse des Sorgerechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) sowie der prozessualen Bestimmungen in Sorgerechtsstreitigkeiten im FamFG

Belinda Weiland

RECHTSPRECHUNG

- 37 FAMILIÄRE BEISTANDSPFLICHTEN – EINFALLSTOR FÜR BENACHTEILIGUNGEN VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN UND DEREN FAMILIEN STATT ANGEHÖRIGEN-ENTLASTUNG

Katja Nebe

- 47 RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

INFOTHEK

- 51 AKTUELLES AUS DER PRAXIS DER REHABILITATION
- 54 AUS DEM DISKUSSIONSFORUM REHABILITATIONS- UND TEILHABERECHT
- 56 VERANSTALTUNGEN
- 57 NEUERSCHEINUNGEN UND LITERATUREMPFEHLUNGEN

Lea Mattern, Tonia Rambauser-Haß, Gudrun Wansing

DAS BUDGET FÜR ARBEIT: AUSGEWÄHLTE ERGEBNISSE EINER QUALITATIV-EXPLORATIVEN STUDIE IN BERLIN

► Seit dem 1. Januar 2018 kann das in § 61 SGB IX verankerte Budget für Arbeit (BfA) bundesweit in Anspruch genommen werden. Im Rahmen des Forschungsprojekts „Partizipatives Monitoring der aktuellen Entwicklung des Rehabilitations- und Teilhaberechts bis 2021“, das die Humboldt-Universität zu Berlin (HU Berlin) in Kooperation mit der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, der Universität Kassel, dem Zentrum für Sozialforschung in Halle e.V. und der Deutschen Vereinigung für Rehabilitation (DVfR) von 2018 bis 2021 durchführte, wurde an der HU Berlin die Umsetzung des Budgets für Arbeit in Berlin untersucht. In diesem Beitrag¹ widmen sich die Autorinnen ausgewählten Ergebnissen der Studie zu den Anspruchsvoraussetzungen, dem Zugang zum Budget für Arbeit, sozialversicherungsrechtlichen Fragestellungen, dem Informationsstand der beteiligten Akteure sowie den Beweggründen für oder gegen eine Inanspruchnahme.

Schlüsselbegriffe: Teilhabe am Arbeitsleben, Budget für Arbeit, Eingliederungshilfe, Erwerbsminderung

EINFÜHRUNG

Das Ziel des Budgets für Arbeit (BfA) besteht darin, auch jenen Menschen mit Behinderungen einen Zugang zum bzw. eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen, für die es bislang wenige Alternativen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) gab.

Ende 2019 führten die Autorinnen dieses Beitrags eine qualitativ-explorative Studie² zur Umsetzung des Budgets für Arbeit in Berlin durch. Von September bis Dezember 2019 wurden fünf Fokusgruppen und zwei Einzelinterviews mit insgesamt 42 Interviewteilnehmerinnen und -teilnehmern durchgeführt. Befragt wurden an der Umsetzung des BfA beteiligte Akteure. Die Fokusgruppen setzten sich jeweils aus Leistungsberechtigten (darunter Werkstattträte und ein Budgetnehmer), Arbeitgebern (mit und ohne Budgetnehmende/n im Betrieb), Unterstützerinnen und Unterstützern (z.B. aus der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung – EUTB,

Integrationsfachdiensten, Übergangsmangement der WfbM), Leistungsträgern (z.B. Eingliederungshilfe, Integrationsamt) sowie Vertreterinnen und Vertretern der Berliner Modellprojekte³ zusammen. Die beiden Einzelinterviews wurden mit zwei Budgetnehmenden geführt.

RECHTLICHE RAHMUNG

Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM

Leistungsberechtigt sind nach § 61 Abs. 1 SGB IX Menschen mit Behinderungen, die gem. § 58 Abs. 1 S. 1 SGB IX einen Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters gem. § 60 SGB IX haben.

Folglich muss der Arbeitsbereich einer WfbM nicht tatsächlich durchlaufen werden, da als Anspruchsvoraussetzung allein die **Fähigkeit** entscheidend ist, ggf. nach einer beruflichen Qua-

lifizierung, ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit zu leisten (§ 219 Abs. 2 SGB IX)⁴. Gem. § 58 Abs. 1 Hs. 2 SGB IX haben auch Menschen mit Behinderungen ein Recht auf Leistungen im Arbeitsbereich, die aufgrund einer vorherigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bereits über eine entsprechende Leistungsfähigkeit verfügen.

Zudem müssen weder das Eingangsverfahren, noch der Berufsbildungsbereich der WfbM durchlaufen werden, wenn zuvor eine berufliche Bildung⁵ außerhalb der WfbM (ohne oder mit Leistungsbezug z.B. im Rahmen eines persönlichen Budgets⁶ gem. § 29 SGB IX oder des Budgets für Ausbildung gem. § 61a SGB IX) absolviert wurde.

Arbeitsvertrag

Die zweite Zugangsvoraussetzung ist gem. § 61 Abs. 1 SGB IX das Vorliegen eines Vertrags über ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis. Der Nachweis über die erforderliche Leistungsfähigkeit gilt mit der Vorlage des Arbeitsvertrags als erbracht.⁷

Erwerbsminderung

In der Gesetzesbegründung heißt es, dass das Budget für Arbeit „Arbeitgeber dazu bewegt, mit dem Menschen mit Behinderungen trotz dessen voller Erwerbsminderung einen regulären Arbeitsvertrag zu schließen“⁸. Diese Formulierung wird vielfach so interpretiert, dass die volle Erwerbsminderung eine zwingende Zugangsvoraussetzung darstellt.⁹ Die Berechtigung für den Arbeitsbereich der WfbM als Voraussetzung zur Inanspruchnahme des BfA setzt aber lediglich die Feststellung der „Werkstattfähigkeit“¹⁰ voraus, nicht jedoch die Feststellung einer vollen Erwerbsminderung¹¹. Zwar gelten WfbM-Beschäftigte gem. § 43 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 SGB VI **rentenrechtlich** als voll erwerbsgemindert, dieser Sachverhalt kann hingegen nicht als Voraussetzung für die Aufnahme in den Arbeitsbereich der WfbM oder für das Budget für Arbeit umgekehrt werden.¹² Eine solche Auslegung würde auch dem Grundgedanken des § 56 SGB IX widersprechen, wonach Leistungen in WfbM u.a. erbracht werden, um die Leistungs- und Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern oder wiederherzustellen. Dies kann im Einzelfall auch bedeuten, dass die Erwerbsfähigkeit „in welchem Umfang auch immer – noch vorhanden ist“¹³.

Menschen mit vorübergehender Einschränkung der Erwerbsfähigkeit sind in der Zielrichtung des § 61 SGB IX ebenfalls miteingeschlossen.¹⁴

Insgesamt stünde die Erwartung eines rentenrechtlichen Status‘ als Zugangsvoraussetzung für das Budget für Arbeit im Widerspruch zur präventiven Zielrichtung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben („Reha vor Rente“).

Die weiteren Ausführungsvorschriften für das BfA in Trägerschaft der Eingliederungshilfe (EGH) können auf Landesebene geregelt werden. In Berlin gab die Senatsverwaltung mit dem sog. Rundschreiben eine Empfehlung an die Träger der Eingliederungshilfe heraus.¹⁵ Darin werden u.a. zu § 61 Abs. 1 SGB IX ergänzende Zugangsvoraussetzungen formuliert, wie die volle und dauerhafte Erwerbsminderung.¹⁶

Außerdem wird die Voraussetzung ergänzt, dass die Leistungsfähigkeit durch eine **zwölf Monate** dauernde Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachgewiesen werden kann.¹⁷ Diese beiden, durch die Berliner Senatsverwaltung ergänzten, Anspruchsvoraussetzungen für das BfA (Erwerbsminderung und Mindestdauer der Beschäftigung zum Nachweis der Leistungsfähigkeit) engen den Kreis der Leistungsberechtigten weiter ein. Das Rundschreiben steht damit nicht im Einklang mit den bundesrechtlichen Zugangsvoraussetzungen nach §§ 58 Abs. 1 und 61 Abs. 1 SGB IX. Probleme ergeben sich ggf. in der Bewilligungspraxis, wenn die Empfehlungen der Senatsverwaltung tatsächlich Anwendung finden.

Ausgestaltung des BfA

§ 61 Abs. 2 SGB IX sieht im Rahmen des Budgets für Arbeit zum Ausgleich einer möglichen Leistungsminderung einen Lohnkostenzuschuss (LKZ) an den Arbeitgeber vor, der direkt an diesen ausbezahlt wird. Seine Höhe beträgt gem. § 61 Abs. 2 Satz 2 SGB IX bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts¹⁸ und ist auf 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV gedeckelt¹⁹. Durch Landesrecht kann von den 40 Prozent nach oben abgewichen werden. Von diesem Recht machen bislang drei Bundesländer (Bayern, Bremen und Rheinland-Pfalz)²⁰ Gebrauch. Der LKZ wird zwar unbefristet bzw. bis zum Ende der Beschäftigung gewährt, die Voraussetzungen (Leistungs-minderung) werden jedoch regelmäßig überprüft.²¹ Die Entfristung dieser Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben stellt eine „wichtige Neuerung“²² gegenüber Leistungen wie bspw. dem Eingliederungszuschuss (§ 90 SGB III) dar, weil für Arbeitgeber und Leistungsberechtigte eine längerfristige Perspektive geschaffen wird.

Neben dem LKZ soll das Budget für Arbeit Aufwendungen für eine Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz ausgleichen (§ 61 Abs. 2 SGB IX). Be-

stimmt der oder die Budgetnehmende niemand anderen, führt in der Regel der Integrationsfachdienst (Kapitel 7 SGB IX) die Anleitung und Begleitung aus.²³ Die dafür vorgesehenen Aufwendungen werden in Form einer Pauschale an den Dienstleister ausgezahlt. Im Sinne des Wunsch- und Wahlrechts (§ 8 SGB IX) können mit der Anleitung und Begleitung auch andere Personen, z.B. Kolleg:innen im Betrieb, ausgewählt werden. Für diese Fälle ist in Berlin das Persönliche Budget zu beantragen.²⁴ Möglich ist auch eine Ausführung durch die WfbM, in der Budgetnehmende zuvor beschäftigt waren.²⁵

Sozialversicherungsrechtliche Bedingungen

Gem. § 61 Abs. 1 SGB IX sollen über das Budget für Arbeit sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung begründet werden. Die Sozialversicherungspflicht wird jedoch insofern eingeschränkt, als Budgetnehmende nicht der Arbeitslosenversicherung gem. § 25 Abs. 1 S. 1 SGB III unterliegen (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 SGB III) sollen.²⁶ Es heißt in der Gesetzesbegründung, dass Budgetnehmende nicht auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung angewiesen seien, da sie beim Scheitern des Arbeitsverhältnisses in die WfbM zurückkehren könnten²⁷ („Rückkehrrecht“). Ein solcher Ausschluss aus der Arbeitslosenversicherung ist insofern kritisch zu sehen, als dass Menschen mit Behinderungen nach einem aus unterschiedlichen Gründen gescheiterten Eingliederungsversuch mithilfe des Budgets für Arbeit zwangsläufig nur der Weg in die WfbM zurück oder der direkte Bezug von Grundsicherung zur Auswahl stünde. Im Gegensatz zum Arbeitslosengeld sind die nachrangigen Leistungen der Grundsicherung abhängig von anderen Einkünften und Vermögen.²⁸ Das Rückkehrrecht wird damit zu einer Rückkehrpflicht.²⁹ Auch aus juristischer Sicht wird der Ausschluss von der Arbeitslosenversicherung infrage gestellt.³⁰

Teilhabe am Arbeitsleben und das Budget für Arbeit im Koalitionsvertrag

Die Leistungen zur Prävention, Rehabilitation und Teilhabe sollen einen stärkeren Schwerpunkt in der Alterssicherungspolitik einnehmen. Dazu werden die Reha- und Teilhabeleistungen stärker auf den Arbeitsmarkt ausgerichtet, die Rehabilitationsträger zu Kooperationsvereinbarungen verpflichtet und das Reha-Budget bedarfsgerecht ausgestaltet. Zudem soll der modellhaft erprobte Ü-45-Gesundheitscheck gesetzlich verankert und flächendeckend ausgerollt werden (S. 74 des Koalitionsvertrags).

Für die Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen sind weitere Maßnahmen im Koalitionsvertrag angekündigt. Dazu gehören der Ausbau und die Stärkung der Budgets für Arbeit und für Ausbildung. Die Angebote der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) sollen stärker auf die Integration und die Begleitung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausgerichtet und das Beteiligungsverfahren zur Entwicklung des Entgeltsystems in den WfbM fortgesetzt und die entwickelten Erkenntnisse umgesetzt werden. Daneben ist die Stärkung der Inklusionsunternehmen angedacht, u.a. durch eine formale Privilegierung im Umsatzsteuergesetz (S. 79 des Koalitionsvertrags).

Weitergehende Infos zu den Reformansätzen des Koalitionsvertrags finden Sie unter www.reha-recht.de/infothek/beitrag/artikel/mehr-fortschritt-wagen-plaene-fuer-die-weiterentwicklung-des-rehabilitations-und-teilhaberechts-i/

EMPIRISCHE BEFUNDE

Kennnisstand zu Anspruchsvoraussetzungen – Rechtspraxis

Die Fokusgruppengespräche und Interviews im Rahmen der Berliner Studie offenbaren Unsicherheiten der beteiligten Personen bei den Anspruchsvoraussetzungen für das BfA.

In den Interviews wird bspw. deutlich, dass in der Praxis die volle und dauerhafte Erwerbsminderung von verschiedenen beteiligten Akteuren als Anspruchsvoraussetzung angenommen wird. Liegt keine Erwerbsminderung vor, wird der BfA-Antrag ggf. abgelehnt.

Perspektive Leistungsträger:

„Personen [...] das in Anspruch nehmen können, die voll-erwerbsmindernd sind und mindestens ein Jahr vorher sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren.“ (TLT, Pos. 88)³¹

Perspektive Modellprojekte:

„dieser dauerhafte volle Erwerbsminderung [...]. Also, wir hätten ja diesen Nachweis bringen müssen und [...] wir hatten jetzt einfach das Problem, dass das niemand hatte.“ (TMP, Pos. 358)

Zugang zum BfA

In den Interviews wird das Fehlen einer systematischen Arbeitsvermittlung sowohl von Arbeitgeberseite („die aus der Werkstatt [sind] noch schwerer zu erreichen“³²) als auch von den Leistungsberechtigten, die die Arbeitsplatzsuche als schwierig empfinden („wir müssen uns ja erstmal eine Firma suchen“³³), beklagt.

Leistungsberechtigte sehen eine Unterstützung bis zum Abschluss des Arbeitsvertrags als notwendig an:

„Das ist halt dieses große Problem, was ich sehr, sehr sehe. Dass es halt viele Beschäftigte haben, die sich das vielleicht trauen, aber halt nicht begleitet werden können.“ (TLB, Pos. 1055)

Aus Sicht der Vertreterin eines IFD werde die Suche nach Ansprechpartnern³⁴ zur Herausforderung für Leistungsrechtigte.

Als förderlich für Übergänge in ein BfA erweisen sich in der Berliner Studie die von einigen WfbM angebotenen Außenarbeitsplatzverhältnisse.³⁵ Der Zugang zu Arbeitgebern erfolgte bei zwei der drei interviewten Budgetnehmenden über zweijährige Außenarbeitsplatzverhältnisse bzw. Praktika. Eine Bud-

getnehmerin hält allerdings die Dauer von zwei Jahren angesichts ihrer zuvor absolvierten dreijährigen Ausbildung für zu lang und fragt sich, was sie „zwei Jahre lang zu beweisen“³⁶ habe.

Ausgestaltung des BfA

Eine Budgetnehmerin mit psychischer Erkrankung weist darauf hin, dass der LKZ auch als Entlastung empfunden werden kann:

„Das entlastet, glaube ich, nicht nur mich. [...] es hat nichts damit zu tun, dass ich unbedingt weniger leiste. Aber es macht mir nicht den Druck im Kopf. Für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen ganz wichtig, dass der Druck im Kopf nicht ist.“ (THA, Pos. 98)

Für die Mehrheit der interviewten Arbeitgeber ist der LKZ zum Ausgleich der Leistungsminderung allein hingegen nicht ausschlaggebend, wenn sie einen Menschen mit Behinderungen einstellen.³⁷ Vielmehr erwarten sie soziale Kompetenzen, Engagement und Zuverlässigkeit.³⁸ Der LKZ wird bei Erfüllung dieser Voraussetzungen jedoch als willkommener Bonus angenommen.

Die Mehrheit der interviewten Personen stellt sich die Frage, wer die Anleitung und Begleitung durchführt. In der Regel ist es der Integrationsfachdienst (IFD)³⁹, auch aufgrund mangelnder Alternativen bzw. fehlender Informationen. Die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts erscheint an dieser Stelle erschwert.⁴⁰ Die Beantragung des Persönlichen Budgets wird in diesem Zusammenhang auch als „Riesenaufwand“⁴¹ bezeichnet. Bedauert wird, dass die WfbM diese Aufgabe (vermeintlich) nicht übernehmen dürfe⁴², wodurch ein bereits bestehendes Vertrauensverhältnis zwischen den ehemaligen Werkstattbeschäftigten und den dort unterstützten Personen gefährdet werde⁴³. Im Interview vermutet eine Leistungsberechtigte, dass es abschreckend wirke, wenn die gewohnte Unterstützung der WfbM wegfällt.⁴⁴ Für die interviewten Budgetnehmenden spielen zum einen die Möglichkeit der flexiblen Inanspruchnahme⁴⁵ und zum anderen die Arbeitsassistenz⁴⁶ als Bestandteil der Anleitung und Begleitung eine zentrale Rolle.

Sozialversicherungsrechtliche Bedingungen

Der Großteil der Interviewten kritisiert den Ausschluss aus der Arbeitslosenversicherung. Ein Übergangsmanager einer WfbM hat Budgetnehmende im Blick, die „zwei, drei, vier Jahre im ersten Arbeitsmarkt gearbeitet haben [...] [und] nicht mehr zurück in die Werkstatt [wollen]“⁴⁷. Diese würden dann direkt in die Grundsicherung fallen, weshalb im Ausschluss ein Stolperstein für die Inanspruchnahme des BfA gesehen wird.⁴⁸

Ein positiver Aspekt ist laut einer Budgetnehmerin und Beraterin die mit dem Rückkehrrecht verbundene „fantastische Möglichkeit [...] es mal draußen [auszu]probieren [...], ohne dass ich wirklich Angst haben muss, danach ins Bodenlose zu fallen“⁴⁹. Gerade für langjährige WfbM-Beschäftigte bedeute das Rückkehrrecht eine Sicherheit⁵⁰ bzw. ein Sicherheitsnetz, das dazu motiviere, es auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu

versuchen⁵¹. Besonders geschätzt wird die, auch nach mehreren Jahren beruflicher Tätigkeit mit dem Budget für Arbeit, unbürokratische Rückkehr in die WfbM, die nach Angaben eines Leistungsberechtigten zuvor mit Wartezeiten von bis zu zwei Jahren einherging.⁵² Die befragten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber stehen dem Rückkehrrecht positiv gegenüber. Zwei Arbeitgeber betonen, dass dieses bei der Entscheidung wichtig war, weil Budgetnehmende beim Scheitern des Arbeitsverhältnisses nicht fallengelassen⁵³ bzw. „ins Unglück stürzen“⁵⁴ würden.

Weitere förderliche und hemmende Faktoren

In der Übersichtstabelle sind die Motive der Inanspruchnahme des BfA für Leistungsberechtigte und Arbeitgeber sowie weitere förderliche und hemmende Faktoren dargestellt. Allen Akteuren gemeinsam (Leistungsberechtigte, Arbeitgeber, Leistungsträger, Unterstützende sowie Modellprojekte) ist ein geringer Informationsstand.

DISKUSSION

Widersprüchliche Bestimmungen von Anspruchsvoraussetzungen

Die Aussagen der Interviewteilnehmenden zeigen bestehende Unstimmigkeiten hinsichtlich der Regelungen zu Anspruchsvoraussetzungen für das BfA auf. Dazu gehört bspw. die Auffassung, dass für eine Inanspruchnahme der Arbeitsbereich, das Eingangsverfahren sowie der Berufsbildungsbereich der WfbM zwingend durchlaufen werden und eine dauerhafte volle Erwerbsminderung vorliegen müssen. Es kann jedoch nicht im Interesse des Gesetzgebers liegen, Menschen, die mit dem BfA auf den allgemeinen Arbeitsmarkt streben, zuvor der WfbM – zu der das BfA eine Alternative bieten soll – zuzuweisen. In der Gesetzesbegründung der Bundesregierung zum BfA und im Berliner Rundschreiben⁵⁶ wird die volle

Erwerbsminderung vorausgesetzt, während sie weder in § 61 Abs. 1 SGB IX noch in § 58 Abs. 1 SGB IX erwähnt wird. Es ist davon auszugehen, dass diese Unklarheiten bezüglich der Anspruchsvoraussetzungen bzw. die (unzulässige) Einengung des leistungsberechtigten Personenkreises den Zugang zum BfA erschweren oder im Einzelfall sogar verhindern. Hier zeigt sich die Notwendigkeit einer Klarstellung durch den Gesetzgeber.

Herausforderungen bei der Arbeitsvermittlung

Die Anspruchsvoraussetzung, dass ein Angebot eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses, belegt durch den Arbeitsvertrag, vorliegen muss, stellt die Leistungsberechtigten angesichts einer fehlenden Verpflichtung der Leistungsträger zur Vermittlung in ein BfA vor die Herausforderung, sich eigenständig auf die Suche begeben zu müssen oder sich um anderweitige Unterstützung zu bemühen. Eine solche Unterstützung ist zwar von der Bundesagentur für Arbeit zu leisten. Laut § 187 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX zählt „...die Arbeitsvermittlung schwerbehinderter Menschen einschließlich der Vermittlung von in WfbM Beschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt“ zu den Aufgaben der Bundesagentur. Praktisch findet diese Vermittlung jedoch nicht statt; sie hängt im Einzelfall vom Engagement einzelner Personen oder einer WfbM ab.

Ausgestaltung des BfA

Lohnkostenzuschuss (LKZ) und Anleitung und Begleitung

Da der LKZ für die befragten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber offenbar kein ausreichender Anreiz zu sein scheint, Menschen mit Behinderungen zu beschäftigen, bedarf es evtl. weiterer Unterstützungsmöglichkeiten, die nicht auf das Finanzielle beschränkt bleiben. Zu denken ist hier bspw. an die Vereinfachung von Antragsverfahren bzw. eine kompetente Begleitung durch einen Verfahrenscoach.

TABELLE 1: Einflussfaktoren auf die Inanspruchnahme des BfA⁵⁵

	Motive der Inanspruchnahme	Förderliche Faktoren	Hemmende Faktoren
Leistungsberechtigte	Streben nach „Normalität“, die auf dem allg. Arbeitsmarkt erwartet wird	Fortgesetzte Annahme einer vollen Erwerbsminderung zur Beibehaltung des Anspruchs auf Erwerbsminderungsrente	Zweifel an der eigenen Leistungsfähigkeit
	Bedürfnis nach sozialem Kontakt	Unterstützendes Umfeld (Familie, WfbM, Psycholog:innen)	Unsicherheit über die eigene psychische und körperliche Verfassung
	Arbeit als Stabilisierung	Positive Erfahrungen auf dem allg. Arbeitsmarkt	Negative Erfahrungen auf dem allg. Arbeitsmarkt
	Einen Beitrag für die Gesellschaft leisten wollen (z.B. durch Sozialversicherungsbeiträge).		Befürchtung vor zu wenig Rücksichtnahme auf die eigenen Bedürfnisse
	Unterforderung / Unzufriedenheit in der WfbM		Angst vor zu hohen Anforderungen
	Bessere Verdienstmöglichkeiten		Verzögerungen im Verwaltungsverfahren
			Angst vor dem Verlassen des gewohnten WfbM-Umfeldes
Arbeitgeber	Bereits aufgebaute persönliche Beziehung zu Budgetnehmenden	Fachliche Eignung und Passung im Team	Negative Einstellungen gegen über Menschen mit Behinderungen
	Engagierte Mitarbeitende		
Unterstützende		Aktives Übergangsmangement der WfbM	Fehlendes Zutrauen in potenzielle Budgetnehmende
			Fehlendes Zutrauen in die eigene Beratungskompetenz zum BfA
Leistungsträger			Fehlende Routinen bei der Bewilligung des BfA
			Wenig Fokus auf den Bereich Arbeit

Zu begrüßen ist im Sinne der Selbstbestimmung die Möglichkeit, eine Person für Anleitung und Begleitung selbst auszuwählen und zu bezahlen.

Arbeitslosenversicherung und Rückkehrrecht

Sowohl aus der einschlägigen Literatur zum BfA als auch aus den geführten Interviews geht die deutliche Kritik

am Ausschluss aus der Arbeitslosenversicherung von Budgetnehmenden hervor. Sollten Budgetnehmerinnen und -nehmer ihren Arbeitsplatz verlieren, müssten sie frühzeitig einen neuen Arbeitgeber finden. Benötigen Budgetnehmende dabei Unterstützung, könnte die Akquise eines neuen Arbeitgebers von Personen übernommen werden, welche die Anleitung und Begleitung durch-

führen. Um einen nahtlosen Übergang in ein neues Beschäftigungsverhältnis zu erreichen, müsste eine Vermittlung vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelingen, da sonst die vertragliche Basis für die Anleitung und Begleitung wegfällt. Die Suche nach Arbeitgebern, die ohne ein vorgeschaltetes Praktikum Budgetnehmende einstellen, könnte jedoch mehr als die zur Verfügung ste-

hende Zeit in Anspruch nehmen.⁵⁷ Bei Eintritt der Arbeitslosigkeit bleibt nur noch die Rückkehr in die WfbM oder die Inanspruchnahme von Grundsicherung. Vieles spricht deshalb dafür, die Budgetnehmenden unter Beibehaltung des Rückkehrrechts in die Arbeitslosenversicherung zu integrieren, um eine selbstbestimmte Wahl des Arbeitsplatzes zu ermöglichen. In Baden-Württemberg wurde hierfür mit dem Programm „Arbeit inklusiv Teil 1“ eine Lösung gefunden, bei der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abgeführt werden.⁵⁸

Rentenrechtliche Fragestellungen

Aus den Interviews geht hervor, dass sich vor allem die Leistungsberechtigten wegen einer geringeren Rente und damit verbundener Altersarmut sorgen. Der Erhalt des sogenannten „Rentenprivilegs“ wird gefordert. Dies ist bemerkenswert, wird doch gleichzeitig befürwortet, die Leistungsberechtigten in die Arbeitslosenversicherung im Sinne einer Angleichung an Arbeitsverhältnisse auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einzubeziehen. Der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat Anreize für den Verbleib in Sondersystemen kritisiert⁵⁹. Vor dem Hintergrund dieser Kritik sollte über die Ausgestaltung dieses rentenrechtlichen Nachteilsausgleichs nachgedacht werden. Um den Leistungsberechtigten Unsicherheiten zu nehmen, sollte eine zielgruppengerechte Vermittlung von Informationen erfolgen. Zusätzlich könnte auch eine verpflichtende Rentenberatung (siehe z.B. Berlin)⁶⁰ zur mehr Sicherheit und Transparenz beitragen.

FAZIT

Das Budget für Arbeit bietet die Chance, eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufzunehmen, ohne allzu große Risiken einzugehen. Das uneingeschränkte Rückkehrrecht trägt entscheidend zur Risikominimierung bei. Eine weitere wichtige Neuerung ist die Entfristung dieser Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben, weil auf diese Wei-

se langfristige Arbeitsverhältnisse eingegangen werden können. Nachteilig wirkt sich unter Umständen der Ausschluss aus der Arbeitslosenversicherung aus, der das von allen Beteiligten geschätzte Rückkehrrecht bei Wegfall des Arbeitsplatzes zu einer Rückkehrpflicht werden lässt, um den unmittelbaren Übergang in Grundsicherungsleistungen zu vermeiden. Eine weitere Herausforderung stellen Unsicherheiten über die Auswirkungen des BfA auf die zukünftige Rente sowie missverständliche Anspruchsvoraussetzungen dar. Verbessert werden müssen auch deshalb die Zugänglichkeit von gesetzeskonformen Informationen für alle Zielgruppen sowie die Unterstützung bei der Jobsuche und der Beantragung der Förderung.

LITERATUR

CRPD – Committee on the Rights of Persons with Disabilities (2015): Concluding observations on the initial report of Germany (CRPD/C/DEU/CO/1). Abgerufen am 22.10.2021 unter: <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G15/096/31/pdf/G1509631.pdf?OpenElement>

DBSV – Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband (2016): Stellungnahme des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 26.04.2016. Abgerufen am 22.10.2021 unter: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Stellungnahmen/bthg-dbsv.pdf?__blob=publication-file&v=1

Jahn: Anspruch auf Kurzarbeitergeld für Beschäftigte im Rahmen eines Budgets für Arbeit; Beitrag D17-2020 unter www.reha-recht.de; 26.06.2020.

Mattern, Rambašek-Haß, Wansing: Das Budget für Arbeit: Ausgewählte Ergebnisse einer explorativen Studie zu seiner Umsetzung (Teil I–III), www.reha-recht.de (Teil I = Beitrag

D9-2021, Teil II = Beitrag D10-2021, Teil III = Beitrag D27-2021)

Nebe, Katja (2018). § 61 Budget für Arbeit. In Feldes, Werner; Kohte, Wolfhard; Stevens-Bartol, Eckart (Hrsg.) (4., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage), SGB IX – Sozialgesetzbuch Neuntes Buch Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Bund Verlag; Frankfurt am Main.

Nebe/Schimank: Das Budget für Arbeit im Bundesteilhabegesetz; Teil 1: Darstellung der Entwicklung und kritische Betrachtung bis zur Befassung im Bundesrat; Beitrag D47-2016 unter www.reha-recht.de; 16.11.2016

Schaumberg, Torsten (2018). Das Budget für Arbeit – Erste Überlegungen zur Anwendung in der Praxis. Beitrag A8-2018 unter www.reha-recht.de.

Schimank: Das Budget für Arbeit im Bundesteilhabegesetz – Teil 2: Öffentliche Anhörung und abschließende Beratung im Ausschuss für Arbeit und Soziales sowie 2. und 3. Lesung im Bundestag; Beitrag D60-2016 unter www.reha-recht.de; 09.12.2016.

Schmidt: Mit dem Budget für Arbeit zum inklusiven Arbeitsmarkt? – Teil I: Kritik an der rechtlichen Ausgestaltung des Budgets für Arbeit gemäß § 61 SGB IX; Beitrag D4-2021 unter www.reha-recht.de; 25.02.2021

Schumacher, Norbert (2017). Erste rechtliche Hinweise zum neuen „Budget für Arbeit“. Behindertenrecht, 2017 Heft 4.

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (2017). Rundschreiben Soz Nr. 01/2018 zu § 61 SGB IX – Budget für Arbeit als Leistung der Eingliederungshilfe. Abgerufen am 22.10.2021 unter https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/archiv/rundschreiben/2018_01-960897.php

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (2018a): Modellprojekt „Beschäftigungsimpulse für Menschen mit Behinderungen durch Nutzung des Budgets für Arbeit (BfA)“; Ideenwettbewerb im Rahmen der Initiative IMPULS (Innovationen mit

Potenzial und lokaler Stärke) der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Beschäftigungsimpulse für Menschen mit Behinderungen durch Nutzung des Budgets für Arbeit (BfA), Bekanntmachung der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, 21.09.2018. Abgerufen am 22.10.2021 unter https://www.zgs-consult.de/fileadmin/Dokumente/pdf/impuls/Ideenwettbewerb_Budget_fuer_Arbeit_Bekanntmachung.pdf

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (2018b): Modellprojekt „Beschäftigungsimpulse für Menschen mit Behinderungen durch Nutzung des Budgets für Arbeit (BfA)“, Anlage: Vertiefende Informationen für Antragsteller*innen zu Prioritäten, Laufzeit, Personaltabelle, Kosten und Finanzierung. Abgerufen am 22.10.2021 unter: https://www.zgs-consult.de/fileadmin/Dokumente/pdf/impuls/Ideenwettbewerb_Budget_fuer_Arbeit_Anlage_vertiefende_Informationen.pdf

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (2020). Rundschreiben Soz 16/2020 zu § 61 SGB IX – Budget für Arbeit als Leistung der Eingliederungshilfe. Abgerufen am 22.10.2021 unter https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2020_16-960206.php

praxisnaher Konzepte zur Umsetzung des Budgets für Arbeit, um die Beschäftigung behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern (vgl. SenIAS 2018a; vgl. SenIAS 2018b; vgl. SenIAS, 2018b, S. 2).

⁴ Einen guten Einblick in die Kontroverse hinsichtlich dieses und weiterer Punkte während des Gesetzgebungsverfahrens bieten die Beiträge von Nebe/Schimank: Das Budget für Arbeit im Bundesteilhabegesetz; Teil 1: Darstellung der Entwicklung und kritische Betrachtung bis zur Befassung im Bundesrat; Beitrag D47-2016 unter www.reha-recht.de; 16.11.2016 sowie Schimank: Das Budget für Arbeit im Bundesteilhabegesetz – Teil 2: Öffentliche Anhörung und abschließende Beratung im Ausschuss für Arbeit und Soziales sowie 2. und 3. Lesung im Bundestag; Beitrag D60-2016 unter www.reha-recht.de; 09.12.2016.

⁵ Vgl. Nebe 2018, S. 657.

⁶ Vgl. Schumacher, 2017, S. 89.

⁷ Vgl. Nebe, 2018, S. 657.

⁸ BT-Drs. 18/9522, S. 255.

⁹ Vgl. Mattern, Rambašek-Haß, Wansing: Das Budget für Arbeit: Ausgewählte Ergebnisse einer explorativen Studie zu seiner Umsetzung – Teil I: Anspruchsvoraussetzungen und Zugang; Beitrag D9-2021 unter www.reha-recht.de; 05.03.2021.

¹⁰ „Werkstattfähig“ sind Menschen mit Behinderungen, wenn sie – ggf. nach Abschluss des Berufsbildungsbereichs – ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen können (§ 219 Abs. 2 SGB IX). Vor Inkrafttreten des BTHG war der Fachausschuss der WfbM für diese Beurteilung zuständig. Des Weiteren kann die Agentur für Arbeit im Rahmen der Diagnose der Arbeitsmarktfähigkeit besonders betroffener behinderter Menschen auch die Eignungsanalyse und eine betriebliche Erprobung beauftragen, um die Eignung beruflicher Rehabilitationsmaßnahmen zu prüfen. Künftig bleibt ein Tätigwerden des Fachausschusses aus, wenn ein Teilhabep Verfahren bzw. das Gesamtplanverfahren durchgeführt wird (§ 2 Abs. 1a WVO). Es gibt Hinweise darauf, dass Bedarfsermittlungsinstrumente noch nicht überall vorhanden sind bzw. noch nicht eingesetzt

werden. In Berlin bspw. ist der Einsatz des Teilhabeinstruments Berlin (TIB) ab Oktober 2021 geplant.

¹¹ Vgl. Nebe 2018, S. 656.

¹² Vgl. Nebe 2018, S. 656.

¹³ Schaumberg 2018, S. 6.

¹⁴ Die Formulierung „ohne zuvor den Nachweis der individuellen Erwerbsfähigkeit führen zu müssen“, ist eine „Kann“-Bestimmung. Die Erbringung eines solchen Nachweises betrifft vor allem den Personenkreis, der zuvor nicht im Arbeitsbereich der WfbM beschäftigt war. (vgl. BT-Drs. 18/9522, S. 253).

¹⁵ Vgl. SenIAS 2017 bzw. 2020; Das erste Rundschreiben wurde 2020 durch eine überarbeitete Version abgelöst. Im Folgenden wird auf das erste Rundschreiben Bezug genommen, weil die Interviews Ende 2019 durchgeführt wurden.

¹⁶ Vgl. SenIAS 2017, Punkt 3 (SenIAS 2020, Punkt 2).

¹⁷ Vgl. SenIAS 2017, Punkt 3, Abs. 1 Nr. 3.

¹⁸ Es ist davon auszugehen, dass hier das Arbeitnehmerbrutto gemeint ist, d. h. das Entgelt ohne Sozialversicherungsbeiträge (vgl. DBSV 2016, S. 10). Eindeutig formuliert ist dies in § 61 Abs. 2 SGB IX jedoch nicht.

¹⁹ Vgl. Kritik hierzu Schmidt: Mit dem Budget für Arbeit zum inklusiven Arbeitsmarkt? – Teil I: Kritik an der rechtlichen Ausgestaltung des Budgets für Arbeit gemäß § 61 SGB IX; Beitrag D4-2021 unter www.reha-recht.de; 25.02.2021

²⁰ Vgl. Mattern, Rambašek-Haß, Wansing, Teil II, S. 20.

²¹ In Berlin erfolgt die regelmäßige Überprüfung durch den Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen der Bedarfsermittlung bzw. des Gesamtplanverfahrens (vgl. SenIAS 2020, Punkt 6, Nr. 6, SenIAS 2020, Punkt 9, Abs. 3).

²² Nebe, 2018, S. 658.

²³ Liegen eine anerkannte Schwerbehinderung oder Gleichstellung vor, ist das Integrationsamt zuständig. Liegt eine solche nicht vor, fällt die Anleitung und Begleitung in die Zuständigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe.

²⁴ SenIAS 2020, Punkt 6.2

²⁵ Vgl. Mattern, Rambašek-Haß, Wansing, Teil II, S. 26.

²⁶ Vgl. BT-Drs. 18/9522, S. 256.

¹ Bei diesem Text handelt es sich um eine stark gekürzte Version der bereits auf www.reha-recht.de erschienenen Beiträge Mattern, Rambašek-Haß, Wansing: Das Budget für Arbeit: Ausgewählte Ergebnisse einer explorativen Studie zu seiner Umsetzung (Teil I-III), Beiträge D9-2021, D10-2021 und D27-2021.

² Mitarbeit: Ulrike Peters.

³ In Berlin wurde ein Ideenwettbewerb ausgeschrieben, um potenzielle Budgetnehmende und Arbeitgeber zusammen zu bringen. Drei Modellprojekte wurden von der Senatsverwaltung ausgewählt. Alle drei wurden in die Studie einbezogen. Ziel der Modellprojekte ist, der Berliner Senatsverwaltung zufolge, die Entwicklung

- ²⁷ Vgl. BT-Drs. 18/9522, S. 256.
- ²⁸ Vgl. Schumacher, 2017, S. 90.
- ²⁹ Vgl. Nebe/Schimank, 2016, S. 9.
- ³⁰ Vgl. Jahn: Anspruch auf Kurzarbeitergeld für Beschäftigte im Rahmen eines Budgets für Arbeit; Beitrag D17-2020 unter www.reha-recht.de; 26.06.2020.
- ³¹ Die zitierten Interviewpassagen basieren auf nicht öffentlich zugänglichen Transkripten, die Hör- oder Tippfehler enthalten können. Rechtschreibung und Grammatik wurden im Original belassen und entsprechen z. T. der Ausdrucksweise der interviewten Personen. Das bedeuten die Abkürzungen: TMP = Transkript Modellprojekte, TLT = Transkript Leistungsträger, THW = Transkript Herr W. (Pseudonym), THA = Transkript Herr A. (Pseudonym), TU = Transkript Unterstützer:innen, TLB = Transkript Leistungsbe-rechtigte, TAG = Transkript Arbeitgeber.
- ³² TAG, Pos. 553.
- ³³ TLB, Pos. 342.
- ³⁴ TU, Pos. 182.
- ³⁵ Gem. § 219 Abs. 1 S. 5 SGB IX werden ausgelagerte Arbeitsplätze auf dem all-gemeinen Arbeitsmarkt von WfbM zum Zwecke des Übergangs oder als dauerhaft ausgelagerte Plätze angeboten. WfbM-Beschäftigte sind dann weiterhin nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt und erhalten das Entgelt der WfbM.
- ³⁶ THW, Pos. 426.
- ³⁷ Vgl. TAG, Pos. 553.
- ³⁸ Vgl. TAG, Pos. 176; vgl. TAG, Pos. 188; vgl. TAG, Pos. 324; vgl. TMP, Pos. 183.
- ³⁹ Vgl. THW, Pos. 282; vgl. TAG, Pos. 232; vgl. TU, Pos. 180; vgl. TMP, Pos. 195.
- ⁴⁰ Vgl. TMP, Pos. 638–640.
- ⁴¹ TMP, Pos. 650.
- ⁴² Vgl. TAG, Pos. 482.
- ⁴³ Vgl. TU, Pos. 560.
- ⁴⁴ Vgl. TLB, Pos. 779.
- ⁴⁵ Vgl. THW, Pos. 306.
- ⁴⁶ Vgl. THA, Pos. 16 f.
- ⁴⁷ TU, Pos. 148.
- ⁴⁸ Vgl. TU, Pos. 148.
- ⁴⁹ THA, Pos. 130.
- ⁵⁰ Vgl. TMP, Pos. 1054.
- ⁵¹ Vgl. TMP, Pos. 1062.
- ⁵² Vgl. TLB, Pos. 318.
- ⁵³ Vgl. TAG, Pos. 209.
- ⁵⁴ TAG, Pos. 426.
- ⁵⁵ Ausführlich dazu Mattern, Rambausek-

Haß, Wansing: Das Budget für Arbeit: Ausgewählte Ergebnisse einer explorativen Studie zu seiner Umsetzung – Teil III: Was fördert oder hemmt die Inanspruchnahme?; Beitrag D27-2021 unter www.reha-recht.de; 05.08.2021.

- ⁵⁶ Vgl. SenIAS, 2017, Punkt 3.
- ⁵⁷ Vgl. Mattern, Rambausek-Haß, Wansing, Teil II, S. 9 f.
- ⁵⁸ In Baden-Württemberg gibt es das Programm „Arbeit Inklusiv“ (Teil 1 und 2). Teil 1 umfasst auch die Arbeitslosenversicherung der Leistungsberechtigten, Teil 2 beinhaltet die Leistungen gem. § 61 SGB IX. Teil 1 kann nur von Menschen in Anspruch genommen werden, die mind. 30% der Arbeitgeberbruttokosten durch eigene Arbeitsleistungen selbst erwirtschaften können (vgl. KVJS, 2017, S. 2).
- ⁵⁹ Vgl. CRPD/C/DEU/CO/1, S. 8.
- ⁶⁰ Vgl. SenIAS, Punkt 17.3.

Die Autorinnen:

LEA MATTERN (M.A.)
Rehabilitationspädagogin, wissenschaftliche Mitarbeiterin im Projekt „Zugänglichkeit. Inklusion. Partizipation – Nachhaltige Teilhabe an Arbeit durch Recht“ an der Humboldt-Universität zu Berlin



Dr. TONIA RAMBAUSEK-HASS
Soziologin, wissenschaftliche Mitarbeiterin im Projekt „Zugänglichkeit. Inklusion. Partizipation – Nachhaltige Teilhabe an Arbeit durch Recht“ an der Humboldt-Universität zu Berlin



Prof. Dr. GUDRUN WANSING
Professorin für Rehabilitationssoziologie und berufliche Rehabilitation an der Humboldt-Universität zu Berlin



Angelika Thielicke

SELBSTBESTIMMUNG UND TEILHABE MIT DEM PERSÖNLICHEN BUDGET – EIN STOLPERWEG MIT HÜRDEN UND BARRIEREN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

► Das Persönliche Budget nach § 29 SGB IX kann für Menschen mit Behinderungen ein Mehr an Selbstbestimmung bedeuten. In diesem Sinne wurde das Instrument auch vom Gesetzgeber ausgestaltet. In der Praxis ist die Umsetzung des Budgets aber oftmals von anderen Faktoren abhängig. Angelika Thielicke zeigt in ihrem Beitrag Barrieren auf, denen Menschen mit Behinderungen im Rahmen des persönlichen Budgets begegnen. Dabei geht sie beispielhaft auf die Leistungen zur sozialen Teilhabe ein und beleuchtet die Situation im Arbeitsbereich einer WfbM nach § 58 SGB IX.

I. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Vor 72 Jahren, im Mai 1949, wurde das Grundgesetz verkündet. Nach den unmenschlichen Verbrechen des vorhergehenden totalitären deutschen Staates, die auch an Menschen mit Behinderungen begangen wurden, sollte ein auf der Menschenwürde begründeter Staat eine humane demokratische Ordnung schaffen. Artikel 1 des Grundgesetzes setzt den Maßstab: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Vor 37 Jahren, im November 1994, wurde dem Artikel 3 des Grundgesetzes im dritten Absatz ein längst überfälliger Satz hinzugefügt: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Vor 20 Jahren, im Juli 2001, trat das Gesetz zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen als neues Sozialgesetzbuch IX in Kraft. § 1 SGB IX legt das Ziel unmissverständlich fest: Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen sollen Leistungen erhalten, „um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu för-

dern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.“

Vor zwölf Jahren, im März 2009, wurde das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) von Bundestag und Bundesrat ratifiziert. Damit wurden bestehende Rechtsabsichten zusätzlich bekräftigt. „Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten“ (Art. 1 UN-BRK). Nachfolgende Ergänzungen und Änderungen des SGB IX, wie vor allem durch das Bundesteilhabegesetz und das Teilhabestärkungsgesetz, bekräftigten durch ihre Namen und in ihren Begründungen, dass die rechtliche Stellung der Menschen mit Behinderungen zu stärken und bedarfsdeckende personenzentrierte und teilhabeorientierte Leistungen bereitzustellen sind.

Der Gesetzgeber hat das Ziel klar und deutlich formuliert: Menschen mit Behinderungen sollen die gleichen Rechte und den gleichen Zugang zu einem Leben inmitten der Gesellschaft erhalten – selbstbestimmt und mit den individuell notwendigen Leistungen zur Teilhabe.

II. DAS PERSÖNLICHE BUDGET § 29 SGB IX

1. Inklusion durch aktive Leistungsgestaltung

Mit dem Persönlichen Budget wurde im SGB IX für Menschen mit Behinderungen ein direkter und inklusionsfördernder Zugang zu individuellen und passgenauen Leistungen eröffnet. Das Persönliche Budget ist keine neue oder zusätzliche Leistung. Grundlage der Bewilligung bleibt der Anspruch auf eine der Sachleistungen zur Teilhabe. Grundsätzlich anders wird jedoch die rechtliche und gesellschaftliche Stellung des Menschen mit Behinderungen bei der Beantragung eines Persönlichen Budgets. Anstelle seiner im sozialhilferechtlichen Dreieck reduzierten Rollen auf die des Antragstellers, des Leistungsempfängers und des Objekts der Vereinbarungen, Verträge und Vergütungen zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer, die er nicht einmal kennt, wird er durch die Beantragung einer bedarfsdeckenden Geldleistung zum handelnden Subjekt, zum kompetenten Experten in eigener Sache gegenüber dem Leistungsträger und zum verantwortlichen Auftraggeber gegenüber

dem Leistungserbringer. Seinen Rechtsanspruch auf eine notwendige Sachleistung beantragt er als Leistungsberechtigter in Form des Persönlichen Budgets beim zuständigen Leistungsträger. Den seinen Hilfebedarf abdeckenden bewilligten Geldbetrag nutzt er für seine Unterstützung zur Teilhabe, indem er als Arbeitgeber oder Auftraggeber eines Dienstleistlers tätig wird. In beiden Fällen ist er der Initiator, wird er als Person wahrgenommen, wird zum Gegenüber, zum Akteur, zum Vertragspartner und mit dem Persönlichen Budget ermächtigt, sein Leben in eigener Verantwortung mit den dazu notwendigen Unterstützungsleistungen zu gestalten. Er kann über Inhalte, Personen, Ort, Zeit, Zugänglichkeit, Umfang, etc. entscheiden. Was, wie, wann, wo und von wem zu erfolgen hat, bestimmt nicht mehr ein Dritter sondern der Mensch mit Behinderung selbst in einem von ihm frei gewählten Lebens- und Arbeitsumfeld. Lediglich das Ziel seiner Unterstützung muss dem Teilhabeziel der Sachleistung zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Teilhabe an Bildung oder zur Sozialen Teilhabe entsprechen. Auf welchem Weg und mit welchen Mitteln er dieses Ziel avisiert und umsetzt, obliegt seiner freien Entscheidung. Mit dem Persönlichen Budget ist allen Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit gegeben, ein Leben nach eigenen Vorstellungen in eigener Verantwortung inmitten der Gesellschaft zu leben. Dies ist eine Freiheit und Gleichstellung, die es für Menschen mit Behinderungen zuvor zumeist nur für körperbehinderte Menschen im Arbeitgebermodell oder bei ausreichendem eigenem Vermögen gab.

Dieser direkte Zugang zu individuell gestaltbaren, selbstbestimmten Leistungen ist nicht an physische, psychische oder kognitive Voraussetzungen gebunden. Er steht grundsätzlich allen Menschen mit Behinderungen offen, auch denjenigen, die aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung zu ihrer selbstbestimmten Lebensgestaltung die Unterstützung durch einen gesetzlichen Betreuer benötigen.

2. Gesellschaftlicher Transformationsbeitrag durch das Persönliche Budget

Das Persönliche Budget ist ein markanter Eckpfeiler zur Umsetzung der Ziele des SGB IX, denn es verfügt durch die veränderte Rechtsstellung und durch die Gestaltungsfreiheit der Menschen mit Behinderungen über ein immanentes Transformationspotential. Dadurch, dass auf die Leistungserbringung in etablierten und tradierten Institutionen und Einrichtungen verzichtet werden kann, könnten alte Versorgungsstrukturen entbehrlich werden und sich durch mehr Selbstbestimmung, Teilhabe und Inklusion neue Formen des gesellschaftlichen Miteinanders und Wandels entwickeln. „Demokratie braucht Inklusion“ lautet seit 2018 das Motto des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen, aber Inklusion braucht auch einen demokratischen Rechtsstaat, der gesetzlich verankertes Recht für Menschen mit Behinderungen bei der Rechtsumsetzung und in der Rechtspraxis befördert.

III. DIE DIVERGENZ VON RECHTSETZUNG UND RECHTSPRAXIS

Mit dem Persönlichen Budget ist erstmals für alle Menschen mit Behinderungen eine Form der Leistungsgewährung geschaffen, die eine selbstbestimmte Lebensgestaltung zulässt. So individuell wie die Wünsche und Potentiale der einzelnen Menschen mit Behinderungen sind, so vielfältig und kreativ könnte sich mit der Leistungsbewilligung als Persönliches Budget ein selbstverständliches gemeinsames Leben von Menschen mit und ohne Behinderungen entwickeln. Die Hoffnungen und Erwartungen, die Menschen mit Behinderungen mit dem Persönlichen Budget verbinden, waren entsprechend groß. Das Persönliche Budget ist jedoch nicht zum Verstärker für Selbstbestimmung, Teilhabe und Inklusion geworden, sondern das Persönliche Budget führt auch nach 20 Jahren eher ein Schattendasein.

1. Daten für 2019 aus dem 2. Teilhabeverfahrensbericht der BAR

Nach den im 2. Teilhabeverfahrensbericht der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) erhobenen Daten wurden 2019 lediglich 0,18 Prozent aller gestellten Anträge zur Rehabilitation und Teilhabe im Persönlichen Budget umgesetzt. Bei zusammen 3.196.397 Antragstellungen wurden insgesamt 5.809 Persönliche Budgets, davon 5.699 als trägerspezifische und 110 als trägerübergreifende, bewilligt. Die zuständigen Leistungsträger weisen dabei sehr unterschiedliche Zahlen aus. Bei den Trägern der Unfallversicherung wurden von insgesamt 40.890 Anträgen auf Teilhabeleistungen 3.286 in Form eines Persönlichen Budgets beantragt. Bei den 31.633 beschiedenen Anträgen waren dies zunächst 10,4 Prozent der Anträge. Durch Beratung während des Verfahrens gelang es der Unfallversicherung, in diesem Zeitraum die Zahl auf 3.355 bewilligte Persönliche Budgets und damit auf 10,6 Prozent aller bewilligten Anträge zu erhöhen.

Anders agieren die Träger der Eingliederungshilfe. Sie verzeichneten insgesamt 156.829 Antragstellungen. Von den dann 116.561 erfolgten Antragsbewilligungen lagen zunächst 1.943 Anträge als Anträge zum Persönlichen Budget vor. Im Laufe des Verwaltungsverfahrens verringerten sich diese auf 1.379 bewilligte Persönliche Budgets. Der Anteil der Persönlichen Budgets wurde damit von 1,7 Prozent auf 1,2 Prozent reduziert. Aktive Leistungsträger wie die Träger der Unfallversicherung scheinen das Persönliche Budget erheblich zu befördern und restriktiv agierende Leistungsträger wie die Träger der Eingliederungshilfe scheinen das Persönliche Budget eher auszubremsen.

2. Rechtswirkung durch Vollzug des geschriebenen Rechts

Rechtsetzung allein kann die Lebenswirklichkeit von Menschen mit Behinderungen nicht verändern. Aus den gesetzlichen Grundlagen muss sich eine

Rechtspraxis entwickeln, damit verkündetes Recht in wirksames Handeln umgesetzt werden kann. In Art. 20 GG ist die Gewalt- und Aufgabenverteilung in den Absätzen 1 bis 3 klar festgelegt:

„(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Rechtsstaat. (2) Alle Gewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt. (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“

Die vollziehende Gewalt, die Exekutive, die Leistungsträger agieren sehr unterschiedlich bei der Umsetzung von Leistungen im Persönlichen Budget. Liegt es im Ermessen einzelner Leistungsträger, ob und wie sie Rechtsetzung in Rechtspraxis übertragen oder haben alle Leistungsträger die Pflicht, im Rahmen der bestehenden Gesetze und des geltenden Rechts ihre Verwaltungspraxis und ihre Haltung gegenüber leistungsberechtigten Bürgerinnen und Bürgern zu ändern?

IV. HÜRDEN IN DER PRAXIS AM BEISPIEL DER LEISTUNGEN ZUR SOZIALEN TEILHABE

Die wichtigsten Leistungsträger für Leistungen zur Sozialen Teilhabe waren 2019 die Träger der Eingliederungshilfe mit 114.324 von insgesamt 138.038 Anträgen in dieser Leistungsgruppe. Sie sind damit für knapp 83 Prozent aller Anträge zur Sozialen Teilhabe verantwortlich.

Die Rückmeldungen von Menschen mit Behinderungen besagen, dass sich erste Schwierigkeiten häufig schon bei der Beantragung ergeben. In manchen Regionen ziehen sich Verhandlungen zu Zielvereinbarungen über lange Zeiträume hin und enden oftmals ohne Ergebnis. Ein auskömmliches Budget zu erhalten, mit der die Unterstützung – bei

hohem Hilfebedarf auch Tag und Nacht – gewährleistet ist, verlangt einem Menschen mit Behinderungen viel Kraft, Mut und Ausdauer ab. Dass ein Leben in der eigenen Wohnung bedeutet, den eigenen Alltag weitestgehend selbst zu gestalten, zu entscheiden, zu planen, einzukaufen, zu kochen, zu waschen, zu putzen, den gesamten Haushalt zu versorgen und die Freizeit nach eigenen Vorlieben zu gestalten und dass es dazu je nach Art und Schwere der Behinderung eine umfangreichere Unterstützung braucht, die weder von der Qualität noch von den Kosten mit denen einer Einrichtung, die Wäsche- und Reinigungsdienst, Großküche und gleiches Freizeitprogramm für viele Menschen vorhält, vergleichbar ist, scheint Neuland zu sein. Dass zum selbstbestimmten und teilhaberorientierten Wohnen eine angemessene und umfangreiche Unterstützung durch qualifizierte Personen unabdingbar ist, aber der Mensch mit Behinderung auch mit dem Persönlichen Budget seine Behinderung behält und sich sein Hilfebedarf nicht verringert, scheint aufgrund der langjährigen Unterscheidung in ambulant betreutes Wohnen und stationäre Einrichtungsversorgung den Blick auf das Persönliche Budget zu verzerren. Dass das Pflegegeld einem anderen Zweck dient und nicht vorrangig von der Eingliederungshilfe vereinnahmt werden kann, ist erst im Rahmen des Persönlichen Budgets zum Thema geworden. Die Auseinandersetzung darüber findet vor Gerichten statt.

Für den Kommunalen Sozialverband (KSV) Sachsen scheint es völlig neu, zeitnah eine Zielvereinbarung abzuschließen, innerhalb der vorgesehenen Fristen einen Bescheid zu erlassen und mit dem Persönlichen Budget einen individuellen Hilfebedarf abzudecken. Einem Menschen mit umfassendem Hilfebedarf, der aus einem Wohnheim ausgezogen war, teilte er sieben Wochen nach Antragstellung schriftlich mit: „Die Kosten der besonderen Wohnform im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB IX beliefen sich 2020 auf durchschnittlich 1.500,00 EUR (gerundet) zzgl. Pflegeleistungen. Im Rahmen der nunmehr

beantragten Leistungsgewährung als Persönliches Budget zur Betreuung im eigenen Wohnraum könnte Ihnen daher ein monatliches Budget i. H. v. 1.500,00 EUR angeboten werden.“ Erst auf einstweilige Anordnung des Sozialgerichts zahlt der KSV vorläufig einen mehr als fünffachen Betrag. Aber auch mehr als 13 Monaten nach Antragstellung liegen weder Zielvereinbarung noch Bescheid vor. Um die selbstbestimmte und teilhaberorientierte Lebensform aufrecht erhalten zu können, wird die Person erneut das Gericht benötigen und weitere Schulden anhäufen. Welche Belastungen damit für den Menschen mit Behinderungen verbunden sind, scheint eine Verwaltung, die so handelt, wie sie immer gehandelt hat, nicht zu bedenken.

Der Satz „Dabei soll die Höhe des Persönlichen Budgets die Kosten aller bisher individuell festgestellten Leistungen nicht überschreiten, die ohne das Persönliche Budget zu erbringen sind.“ (§ 29 Abs. 2 SGB IX) bedeutet mitnichten, dass die vorhergehenden Kosten einer Gruppenunterstützung in einer Einrichtung der Maßstab für die Höhe eines Persönlichen Budgets sein soll. Ziel einer Leistung bleiben die Kompensation der behinderungsbedingten Alltagsbeeinträchtigungen und die Unterstützung zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Dass die personenzentrierte Unterstützung und gesellschaftliche Teilhabe von Einzelpersonen mit anderen Kosten verbunden ist, als die einer Einrichtungsversorgung für zehn oder mehr Menschen, die sich alle zum gleichen Zeitpunkt am gleichen Ort befinden und mit dem gleichen Programm versorgt werden, liegt auf der Hand. Doch damit tut sich die Eingliederungshilfe schwer, denn oberste Richtschnur scheint an vielen Stellen zu sein, die Kostendynamik zu begrenzen. Dies ist aber nicht der gesetzliche Auftrag.

Auch beim Landeswohlfahrtsverband (LWV) Hessen mussten und müssen viele Verfahrensfragen zum Persönlichen Budget erst auf dem Rechtsweg geklärt werden. Zwar hat sich die Praxis im Laufe der Jahre etwas verbessert, was zeitnahe Bescheide und nahtlose Wei-

tergewährung von Persönlichen Budgets angeht. Es werden aber Nachweise zur Verwendung des Budgets gefordert und kleinteilig geprüft. So wird bei einem Fahrtkostenbeleg allein aus der Tatsache, dass sich im Haus des Fahrtziels auch Arztpraxen befinden, unterstellt, dass dies eine Leistung der Krankenversicherung hätte sein müssen.

Streitig ist gegenwärtig auch die Budgetberechnung für einen nächtlichen Hilfebedarf. Dieser wird bei Menschen mit einer kognitiven Behinderung mit einer Nachtpauschale von 484 Euro berechnet. Jeder, der rechnen kann, weiß, dass damit die Kosten nicht zu decken sind. Bei Menschen mit einer körperlichen Behinderung wird im LWV Hessen seit Jahrzehnten anders verfahren.

Auch diese Nachtpauschale beruht auf der Berechnung aus der Wohnheimfinanzierung. Aber damit ist nicht einmal dort die nächtliche Betreuung hinreichend gewährleistet, denn in jedem Haus, in jeder Wohnung, in der eine Person oder mehrere Menschen mit einem nächtlichen Hilfebedarf leben, müsste nachts eine umsichtige und qualifizierte Assistenz oder Fachkraft anwesend sein, die dafür Sorge trägt, dass den Menschen nichts passiert. Dann müssen Frauen sich nachts nicht in ihren Zimmern einschließen, dann braucht es keine richterlichen Beschlüsse zur nächtlichen Fixierung von unruhigen Menschen und dann ertrinken auch nicht zwölf Menschen mit kognitiven Einschränkungen wie im Juli 2021 in Sinzig, weil sie eine spezifische Situation nicht einschätzen können und ihr alleine nicht gewachsen sind.

Wie Träger der Eingliederungshilfe das Persönliche Budget befördern können, schilderte Dirk Lewandrowski vom Landschaftsverband Rheinland (LVR) im Rahmen der Mitgliederversammlung der Deutschen Vereinigung für Rehabilitation (DVfR) im Oktober 2021 [Siehe dazu auch das Interview in diesem Heft, S. 18]. Der LVR habe eine proaktive Haltung zum Persönlichen Budget, weise auch bei einem Sachleistungsantrag auf die Möglichkeit zur Beantragung eines Persönlichen Bud-

gets hin, kooperiere mit der Selbsthilfe und stelle die Wünsche und Ziele des Leistungsberechtigten in den Vordergrund. Regelmäßige Fallmanagement-schulungen sollen Mitarbeitende sensibilisieren und das Persönliche Budget in der Praxis etablieren. Es herrsche eine auf Vertrauen beruhende Verwaltungspraxis, die auf das Sammeln und Vorlegen von Belegen verzichte und stattdessen regelhaft eine schriftliche Erklärung des Menschen mit Behinderungen zur zweckbestimmten Verwendung des Persönlichen Budgets ausreichen lasse. Wenn dieses Vorgehen auch für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf, die in „besonderen Wohnformen“ leben und in Erwägung ziehen, selbstbestimmt in einer eigenen Wohnung alleine, mit Partner oder mit Freunden zu wohnen, ebenfalls so gehandhabt wird und diese am Ende des Verwaltungsprozesses ein auskömmliches Budget zur Umsetzung ihrer Lebensvorstellungen erhalten, mit dem sie ihren individuellen Unterstützungsbedarf voll abdecken können, dann wäre dies vorbildlich für die anderen Leistungsträger der Eingliederungshilfe.

V. BARRIEREN IN DER PRAXIS AM BEISPIEL DES § 58 SGB IX

Alle Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe sind budgetfähig. § 29 Abs. 1 SGB IX stellt unmissverständlich klar: „Auf Antrag der Leistungsberechtigten werden Leistungen zur Teilhabe durch die Leistungsform eines Persönlichen Budgets ausgeführt“. Das ist der Rechtsanspruch, so wie er auch für alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gilt und wie er sich in Broschüren zum Persönlichen Budget und auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS) findet. Die Praxis sieht jedoch ganz anders aus.

Gerade bei der Umsetzung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gibt es für Menschen mit Behinderun-

gen unüberwindbare Barrieren. Eine der wichtigsten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, die Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) nach § 58 SGB IX, werden als Persönliches Budget nicht gewährt. Während Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich einer anerkannten WfbM (§ 57 SGB IX) von den Agenturen für Arbeit und den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung in Form des Persönlichen Budgets bewilligt und umgesetzt werden, verweigern die für die Sachleistung nach § 58 SGB IX zuständigen Träger der Eingliederungshilfe die Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets. Anträge werden zumeist im Vorfeld für nicht umsetzbar erklärt oder scheitern während der Zielvereinbarung. Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Unterstützte Beschäftigung (BAG UB) kritisiert diese Praxis seit Jahren. Vorstöße beim BMAS, bei der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS) und beim Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen laufen ins Leere. Keiner fühlt sich verantwortlich, diesen Mangel zu beseitigen.

Die Problematik liegt in der besonderen Entgeltzahlung und Sozialversicherungspflicht sowie im Erstattungsverfahren durch den Bund, das an die Institution der WfbM gekoppelt und im § 179 SGB VI geregelt ist. Während es ohne weiteres möglich war, Inklusionsbetriebe und andere Leistungsanbieter in den § 179 SGB VI aufzunehmen, bleibt dies Menschen mit Behinderungen, die mit einem Persönlichen Budget in einem regulären Unternehmen statt in einer WfbM arbeiten wollen, verschlossen.

Aber wie soll ein Mensch mit Behinderung in einem Unternehmen bezahlt werden, wenn das, was er tut, nicht mit dem Mindestlohn vergütet werden kann? Das BMAS hat, obwohl es das Persönliche Budget für § 58 SGB IX de facto nicht gibt, in einem Brief vom 17. März 2021 an die BAG UB geantwortet, dass

das Persönliche Budget im Arbeitsbereich der Werkstatt „nicht ausgeschlossen“ sei, und darauf verwiesen, dass „als Alternative zum Arbeitsbereich in einer Werkstatt für behinderte Menschen (...) das Budget für Arbeit eingeführt worden“ sei. Das Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX ist jedoch eine völlig andere Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben, die ebenfalls budgetfähig sein müsste. Sie beabsichtigt ein „sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung“ und kann daher für die meisten Menschen, die in einer WfbM arbeiten, nicht eingesetzt werden. Wie soll auch ein solches Arbeitsverhältnis entstehen können, wenn weder Beratung und Vorbereitung, noch Unterstützung und praktische Erprobung im Betrieb vor Abschluss eines Arbeitsvertrages erfolgen können? [Vergleiche dazu den Beitrag von Wansing/Rambausek-Haß/Mattern in diesem Heft, S. 5]. Der Anteil der Menschen, die über das Budget für Arbeit betrieblich arbeiten können, wird gering bleiben.

Verstanden wird im BMAS nicht, dass diese strikte Zweiteilung der Arbeit für Menschen mit Behinderungen, auf der einen Seite die Arbeit in einer WfbM und auf der anderen Seite die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in einem Unternehmen, genau die Barriere ist, die es abzubauen gilt, wenn Menschen mit Behinderungen trotz einer erheblichen Beeinträchtigung gemeinsam mit nichtbehinderten Menschen zusammenarbeiten wollen. Das Persönliche Budget für die Leistungen des § 58 SGB IX wäre genau der geeignete Weg. Gehört es nicht auch zu den Aufgaben der Legislative, dafür Sorge zu tragen, dass die Gesetzesabsicht durch ausführende Gesetze umsetzbar und nutzbar wird?

VI. WAS NUN?

Das Persönliche Budget können bisher aufgrund der Stolpersteine, der Hürden und Barrieren nur wenige Menschen mit Behinderungen in Anspruch nehmen.

Das liegt nicht an ihnen, nicht an ihrer Behinderung und nicht an ihrem Willen, sondern es liegt an bisher nicht korrigierten Versäumnissen des Gesetzgebers, an Unkenntnis oder Unwillen in Verwaltungen und wahrscheinlich bei Beiden an nicht veränderter Haltung gegenüber Menschen mit Behinderungen. Sie werden nicht als leistungsberechtigte Bürger und Bürgerinnen angesehen, die ein Anrecht auf ein gleichberechtigtes Leben inmitten der Gesellschaft haben und die beantragte Unterstützung brauchen, um überhaupt ein eigenes selbständiges Leben leben zu können. Es braucht dazu nicht ein Mehr an Leistungen und Gesetzen, sondern es braucht einfache und gute Nutzerzugänge, einen lernenden und sich korrigierenden Gesetzgeber und klare sowie eindeutige Verwaltungsverfahren, die Menschen mit Behinderungen nicht nur versprochen werden, sondern die sie auch umsetzen können. Es wundert nicht, dass Gesetze und Verfahren ohne wirkliche Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen und ohne Berücksichtigung der langjährigen Erfahrungen aus der Praxis nicht zu dem gewünschten Erfolg führen. Staatliches Handeln könnte durch wirkliche Einbeziehung von Praxisexperten mit dem Persönlichen Budget ein Exempel statuieren, wie eine schlanke und effektive bürgerefreundliche Leistungsgewährung aussehen müsste. Menschen mit Behinderungen wären diejenigen, die aus purem Eigennutz mitmachen würden.

QUELLEN

- Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR), 2. Teilhabeverfahrensbericht, Frankfurt/Main, 2020, download unter www.bar-frankfurt.de/themen/teilhabeverfahrensbericht/teilhabeverfahrensberichte.html.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), Das trägerübergreifende Persönliche Budget, Bonn, 2020, download unter www.bmas.de/DE/Service/Publicationen/a722-persoennesliches-budget-broschuere.html;jsessionid=F4550F5320DF40FF7989DB91703C70A0.delivery2-replication.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS), Orientierungshilfe zum Persönlichen Budget, Münster, 2016, download unter www.lwl.org/spurdownload/bag/39_2016an.pdf.
- BAGüS, Werkstattempfehlungen 2021, Empfehlungen zu den Leistungen zur Teilhabe, Münster, 2021.
- Entscheidung im Verfahren gegen den KSV Sachsen: SG Marburg, Beschluss vom 20.07.2021, S 9 SO 30/21 ER.
- Anhängige Verfahren gegen den LWV Hessen: SG Marburg, S 9 SO 49/18; S 9 SO 49/19 WA; S 9 SO 20/20; S 9 SO 45/20; S 9 SO 67/20.
- Bundesarbeitsgemeinschaft für Unterstützte Beschäftigung (BAG UB), Konzept eines betrieblich ausgerichteten Eingangsverfahrens und Berufsbildungsbereichs mit Persönlichem Budget, Hamburg, 2014, download unter www.bag-ub.de/seite/428688/eigene-ver%C3%B6ffentlichungen.html#11.

Die Autorin:



ANGELIKA THIELICKE
Vorstandsvorsitzende der Bundesarbeitsgemeinschaft für Unterstützte Beschäftigung (BAG UB) e.V.

DAS PERSÖNLICHE BUDGET BEIM LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (LVR)

Sozialdezernent Dirk Lewandrowski im Interview

► Die Leistungsträger haben einen gewichtigen Einfluss auf den Erfolg eines persönlichen Budgets. Es stellt sie aber auch vor Herausforderungen, da das bekannte sozialrechtliche Verwaltungsverfahren teilweise neu geordnet wird. Die Leistungsberechtigten nehmen nun eine aktivere Rolle ein. Im Interview zeigt Dirk Lewandrowski, Sozialdezernent beim Landschaftsverband Rheinland (LVR), auf, welche Herausforderungen sich genau für die Verwaltung und die Leistungsberechtigten stellen, wie das Persönliche Budget im Bewilligungsprozess einzuordnen ist und welche Vorteile sich letztlich für alle Beteiligten ergeben können.

Lieber Herr Lewandrowski, können Sie unseren Leser*innen bitte einmal kurz skizzieren, welche Rolle der LVR für die Rehabilitation von Menschen mit Behinderung spielt?

Der Landschaftsverband Rheinland ist einer von zwei kommunalen, überörtlichen Gemeindeverbänden in NRW mit einem Aufgabenspektrum, das von Psychiatrie, über Förderschulen und Jugendhilfe bis zur Kultur reicht. Das größte Themenfeld stellen die sozialen Aufgaben dar und hier wiederum die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung. Der LVR ist der größte Leistungsträger im Bundesgebiet für Menschen mit Behinderung und Beeinträchtigung. In meinem Dezernat bearbeiten rund 800 Mitarbeiter*innen Leistungen für etwa 110.000 Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder Sinnesbehinderung sowie für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten nach dem SGB XII. Wir bewirtschaften einen Etat von rund 3,25 Milliarden Euro jährlich. Das LVR-Dezernat Soziales bewilligt beispielsweise Hilfen im Einzelfall – etwa zur Unterstützung beim Wohnen und im Alltag zur sozialen Teilhabe oder zur Teilhabe an Arbeit. Oder auch finanzielle Nachteilsausgleiche wie etwa das Blinden- oder Gehörlosengeld. Ziel ist die Förderung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und die volle

und gleichberechtigte Teilhabe an einer Gesellschaft für alle. Regional zuständig sind wir für die rund 9,7 Millionen Menschen, die im westlichen Teil von NRW leben, an Rhein und Ruhr im Gebiet zwischen Aachen, Kleve, Essen und Siegburg.

Der Aktionsplan des LVR zur Umsetzung der UN-BRK befasst sich eingehend mit den Zielen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und dabei auch mit dem Persönlichen Budget (PB). Was macht Ihrer Meinung das Besondere an einem PB aus?

Das Persönliche Budget gibt den betroffenen Menschen mit Behinderung mehr Möglichkeiten der Selbstbestimmung. Sie erhalten eine größere „Regie-Kompetenz“ über das eigene Leben und die Unterstützung, die sie benötigen. Wenn sie sich für die Geldleistung anstelle der Sachleistung entscheiden, können sie selbst die Arbeitgeberrolle einnehmen und auswählen, welche Person die Unterstützung leisten soll. Diese Unterstützungspersonen kommen der Person mit Behinderung ja in vieler Hinsicht sehr nahe – sei es körperlich oder auch bei der Behandlung von sehr persönlichen, intimen Themen und Problemen. Dass man gern selbst entscheiden möchte, mit welchen Menschen man solche Nähebeziehungen hat und dass es dann wichtig ist, dass die per-

sönliche Chemie stimmt, ist sicherlich mehr als nachvollziehbar. Als LVR fördern wir daher die Nutzung des Persönlichen Budgets proaktiv und haben dazu eine Reihe von Maßnahmen ergriffen. Zum Beispiel informieren wir alle, die bei uns einen Antrag auf Unterstützung stellen, bereits im Rahmen der Bedarfsermittlung über die Möglichkeiten des Persönlichen Budgets. Für viele Leistungsberechtigte bietet sich dadurch auch die Chance, dass vertraute Personen aus dem eigenen Umfeld die Unterstützung übernehmen. Und generell bedeutet das Persönliche Budget schlicht mehr Flexibilität in der Gestaltung des Unterstützungs-Settings, beispielsweise durch das Zusammenfassen unterschiedlicher Leistungen in einem trägerübergreifenden Budget.

Wie ist das Persönliche Budget in rechtlicher Hinsicht ausgestaltet?

Es gibt ja seit 2008 einen Rechtsanspruch auf das Persönliche Budget, der im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes, der Reform der Eingliederungshilfe und der Überführung dieser Leistung aus der Sozialhilfe ins SGB IX, auch noch einmal gestärkt wurde. Wesentliches Element bei der Bewilligung ist die Zielvereinbarung zwischen der leistungsberechtigten Person und dem LVR als Leistungsträger. Zunächst wird im Rahmen des Gesamtplanverfahrens der Be-

dar ermittelt und festgestellt – wie allgemein üblich. Auf dieser Basis wird dann mit der Person mit Behinderung eine Zielvereinbarung erarbeitet und abgeschlossen, die festhält, welche Ziele die Person erreichen will und welche Unterstützung sie benötigt. Wir finanzieren dann die dafür notwendigen Unterstützungskosten. Die Person mit Behinderung verpflichtet sich, das Geld aus dem Persönlichen Budget nur für die vereinbarten Unterstützungsleistungen zu verwenden. Auf Belege als Verwendungsnachweis wird regelhaft verzichtet. Der Pflicht zum Verwendungsnachweis wird mit einer schriftlichen Erklärung zur zweckbestimmten Mittelverwendung Genüge getan. Wer die Leistung erbringt, entscheiden allein die Leistungsberechtigten. Einzige Vorgabe ist die fachliche Eignung der leistungserbringenden Person in den Fällen, wo eine Fachkraft für die jeweilige Assistenzleistung erforderlich ist.

Wie gestaltet sich die Bewilligung eines Persönlichen Budgets beim LVR?

Das Persönliche Budget ist ja keine eigene Sozialleistung, sondern eine besondere Form der Erfüllung des Leistungsanspruchs der leistungsberechtigten Person. Daher unterscheidet sich folgerichtig das Verwaltungsverfahren beim LVR für das Persönliche Budget bis zur Feststellung des Bedarfes nicht von dem Verfahren für die Sachleistung. Es beginnt mit dem Antrag und umfasst alle Verfahrensschritte, die der Gesetzgeber für das Teilhabeplanverfahren bzw. das Gesamtplanverfahren vorgesehen hat.

Auch wenn Leistungsberechtigte meist schon zu Beginn des Verfahrens den Wunsch nach einem Persönlichen Budget äußern, so stellt dieser Wunsch formal erst nach der Feststellung der Unterstützungsbedarfe die Weichen in Richtung Persönliches Budget. Auch nach der Bewilligung gelten die Vorschriften des Teilhabeplan- bzw. Gesamtplanverfahrens im Persönlichen Budget unverändert. So ist z.B. der Gesamtplan spätestens alle zwei Jahre fort-

zuschreiben, was mit einer neuen Bedarfsermittlung einhergeht und ggf. eine neue Zielvereinbarung und einen neuen Bescheid nach sich zieht.

Welche Rolle spielen die Leistungserbringer im Rahmen des PB?

Das Persönliche Budget löst das sozialrechtliche Dreieck auf. Leistungsberechtigte übernehmen nun die Rolle des Auftraggebers. Damit sind die Leistungsberechtigten und nicht mehr der Leistungsträger Ansprechpartner der Leistungserbringer, wenn es um die praktische Ausgestaltung der Leistung geht. Das ist für den Leistungserbringer zwar keine grundsätzlich neue Rolle, er muss sich aber möglicherweise mit Anforderungen des Leistungsberechtigten an seine Unterstützungsleistung auseinandersetzen, die er aus der Leistungserbringung in Form der Sachleistung so nicht kennt. Auch wird er die Vergütung im Einzelfall mit den Leistungsberechtigten aushandeln müssen, da er sich auf die Vereinbarungen, die er mit dem Rehabilitationsträger geschlossen hat, nicht berufen kann. So gesehen definiert das Persönliche Budget die „Machtverteilung“ neu; der Leistungserbringer muss sich damit auseinandersetzen und Antworten finden, auf die sich Leistungsberechtigte einlassen wollen. Denn sonst gibt es keinen Auftrag. Und grundsätzlich gilt für alle Unterstützungsleistungen, für die keine Fachkraft erforderlich ist, dass der Leistungsberechtigte sich seine Unterstützung auch ganz eigenständig, im Bekanntenkreis oder über Kleinanzeigen, suchen kann, ohne überhaupt einen Leistungserbringer der Eingliederungshilfe zu beteiligen.

Inwieweit können die Leistungsberechtigten auch selbst an ihrem PB mitwirken?

Die Rolle der Leistungsberechtigten ist elementar und zentral! Ihre Ziele und Wünsche stehen im Mittelpunkt, sie agieren aktiv und wirken nicht nur mit. Wer ein Persönliches Budget beantragt,

übernimmt ja bewusst organisatorische Aufgaben, die ansonsten der Leistungserbringer übernimmt – alles rund um den Personaleinsatz und die Abrechnung. Dieser „Mehrarbeit“ steht dann aber eben auch ein Mehr an Selbstbestimmung und möglicherweise auch ein Teilhabemehrwert gegenüber, weil die betroffene Person selbst die Entscheidungen trifft und mehr Flexibilität und Gestaltungsspielraum erhält. Aber natürlich werden viele Leistungsberechtigte auch unterstützt bei diesen Aufgaben, von ihren Angehörigen, ihrer rechtlichen Betreuung oder auch einer Budgetassistentin.

Welche Kosten werden durch das PB abgedeckt?

Das Persönliche Budget muss so bemessen sein, dass der individuelle Bedarf gedeckt werden und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann. Im Grunde können durch das Persönliche Budget dieselben Kosten abgedeckt werden, die auch einem Leistungserbringer durch die Erbringung von Sachleistungen entstehen. Die offene Formulierung des § 29 Absatz 2 SGB IX bietet den Leistungsberechtigten Spielräume, die über die reinen Kosten der Sachleistung hinausgehen. So wird zum Beispiel ein Leistungserbringer wohl kaum Unterstützung bei der Festlegung von Einstellungskriterien für sein Personal benötigen. Bei Leistungsberechtigten, die keine Erfahrung in der Personalakquise haben, kann das aber eine sehr sinnvolle Investition sein.

In der Diskussion um das PB taucht regelmäßig der Begriff des Teilbudgets auf. Was ist darunter zu verstehen?

Das bedeutet schlicht, dass Leistungsberechtigte einen Teil der Unterstützung als Sachleistung erhalten und einen anderen Teil als Persönliches Budget. Das ergibt für viele Menschen mit Behinderung zum Beispiel dann Sinn, wenn sie unterschiedliche Unterstützungsleistungen benötigen, bei denen teilweise eine Fachkraft erforderlich ist und teilweise

eben nicht. Etwa wie im Fall des Mannes mit geistiger und körperlicher Beeinträchtigung, der vom LVR Leistungen zur Werkstatt-Beschäftigung und zur Freizeit-Assistenz erhält. Die Sachleistung „Teilhabe an Arbeit“ erhält er als Sachleistung – der LVR finanziert seinen Arbeitsplatz in der WfbM und seine Unterstützung dort durch die Fachkräfte. Für die erforderliche Assistenz in der Freizeit erhält er ein Persönliches Budget und kann dann selbst entscheiden, wer diese Unterstützung leistet, da hier keine spezielle professionelle, fachliche Qualifikation erforderlich ist.

Welche Personen nutzen im Zuständigkeitsbereich des LVR ein PB?

Da uns die Förderung des Persönlichen Budgets wichtig ist, haben wir ein Monitoring zur Inanspruchnahme aufgelegt. Dies zeigt erfreuliche Zuwächse im Laufe der Zeit. Zu Beginn, 2009, nutzten 262 Leistungsberechtigte das Persönliche Budget – 2020 waren es 1.913, also sieben Mal so viele. Dabei sind Menschen mit einer körperlicheren Behinderung deutlich überrepräsentiert: Sie stellen vier Prozent in der Gesamtgruppe der Leistungsberechtigten, aber 28 Prozent beim Persönlichen Budget. Hingegen sind Menschen mit psychischer Behinderung mit einem Anteil von 28 Prozent beim Persönlichen Budget im Vergleich zu 48 Prozent in der Gesamtgruppe erkennbar unterrepräsentiert. Menschen mit geistiger Behinderung machen in beiden Gruppen jeweils rund 40 Prozent aus.

Betrachtet man die Verteilung nach Altersgruppen wird deutlich, dass jüngere Leistungsberechtigte deutlich häufiger als ältere das Persönliche Budget nutzen: 52 Prozent der Budget-Nutzer*innen sind unter 40 Jahren (ihr Anteil in Gesamtgruppe liegt bei 41 Prozent). Bezogen auf die erhaltenen Unterstützungsleistungen lässt sich feststellen, dass das Persönliche Budget weit überwiegend für Unterstützung außerhalb besonderer Wohnformen für Leistungen zur sozialen Teilhabe in Anspruch genommen wird.

Welche Resonanz gibt es seitens derer, die ein PB beziehen oder beziehen haben?

Zum einen zeigt sich, dass der Anteil derjenigen, die von der Geldleistung zurück zur Sachleistung wechseln, sehr gering ist. In Interviews, die wir im Rahmen der Erstellung einer Informationsbroschüre mit Nutzer*innen des Persönlichen Budgets geführt haben, zeigten die Rückmeldungen übereinstimmend eine hohe Zufriedenheit. Die Motive und Beweggründe sind natürlich individuell unterschiedlich. Für einen jungen Mann mit Spastik, kognitiver Einschränkung und hohem Unterstützungsbedarf bietet das Persönliche Budget die Möglichkeit, sein Leben in einer privaten Wohngemeinschaft mit Freunden zu finanzieren, die ihn im Alltag unterstützen. Dieses familiäre Zusammenleben ist genau das, was er sich gewünscht hat, und das Persönliche Budget ist das Instrument, das es ihm möglich macht, diesen Wunsch zu leben. Er drückt es so aus: „Ich wünsche mir für andere Leute, dass sie auch so leben können wie wir hier.“

Bei einer jungen Frau mit geistiger und körperlicher Beeinträchtigung, die Assistenz auch bei körpernahen Dienstleistungen wie das An- und Umziehen oder Toilettengänge benötigt, ist wichtig, selbst entscheiden zu können, wer diese Assistenz leistet. Sie stellt zum Beispiel nur weibliche Unterstützerinnen ein, die ihr zudem sympathisch sein müssen und Rollenklarheit mitbringen. Sie drückt es so aus: „Die Chefin bin ich. Ich genieße es, selbst zu entscheiden.“

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie bei der gegenwärtigen Ausgestaltung und Praxis, für die Leistungsberechtigten und für die Verwaltung?

Aufgabe des Persönlichen Budgets ist es, den Leistungsberechtigten ein möglichst selbstbestimmtes Leben in eigener Verantwortung zu ermöglichen. Damit sind dann auch die beiden Seiten der Medaille beschrieben: Alle leben gerne selbstbestimmt, die Wahrnehmung von Verantwortung kann aber bisweilen auch anstrengend sein. Chefin sein und bestimmen zu können, wie die Leistung ausgestaltet wird, ist sicher sehr attraktiv für Leistungsberechtigte. Die Wahrnehmung von Arbeitgeberpflichten, wie das Erstellen einer Gehaltsabrechnung für selbst beschäftigtes Personal, ist aber eher nicht vergnügungssteuerpflichtig. So ist es für Leistungsberechtigte letztlich ein individueller und sehr persönlicher Abwägungsprozess, ob das Mehr an Selbstbestimmung das Mehr an Verantwortung und ggf. damit zusammenhängenden Aufgaben aufwiegt. Hier kommt dem LVR eine zusätzliche und besondere Verantwortung bei der Beratung der Leistungsberechtigten zu, die es sensibel wahrzunehmen gilt.

Durch den Verzicht auf einen regelhaften Verwendungsnachweis ist das Verwaltungsverfahren an dieser Stelle im Persönlichen Budget wesentlich schlanker als in der Sachleistung. Grund hierfür ist die Überzeugung und das Vertrauen, dass Menschen mit Behinderung hohes Interesse daran haben, sich mit dem Persönlichen Budget wirksame Hilfen zu organisieren.

Im Interview:

DIRK LEWANDROWSKI
Landesrat, Jurist, seit 2015 Leiter des
Dezernats Soziales des Landschafts-
verbandes Rheinland (LVR), Köln



Marcus Rietz

AKTUELLE FRAGESTELLUNGEN ZUM PERSÖNLICHEN BUDGET ALS LEISTUNGSFORM DER EINGLIEDERUNGSHILFE

► Dieser Beitrag behandelt Fragestellungen aus der Praxis zum Persönlichen Budget, die aus Sicht des Verfassers mitursächlich sein können für die niedrige Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets in der Praxis.

INANSPRUCHNAHME VON EINGLIEDERUNGSHILFELEISTUNGEN ALS PERSÖNLICHES BUDGET

Im Jahr 2018 erhielten in Deutschland ca. 943.000 Personen Eingliederungshilfe, seinerzeit noch nach dem 6. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).¹ Als Persönliches Budget erhielten Eingliederungshilfe im selben Jahr insgesamt 10.090 Menschen.² Obwohl diese Leistungsform seit 2001 besteht, nutzten das Persönliche Budget demnach nur 1,07 Prozent der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger.

RECHTLICHER HINTERGRUND

Das Persönliche Budget existiert als Leistungsform seit nunmehr zwanzig Jahren, bis zum 31. Dezember 2007 in Form einer Ermessensleistung. Seit 1. Januar 2008 besteht ein Rechtsanspruch auf das Persönliche Budget (§ 17 Abs. 2 Satz 1, § 159 Abs. 5 SGB IX aF). Infolge der Gesetzesänderungen durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) wird das Persönliche Budget seit 1. Januar 2018 in § 29 SGB IX geregelt. Während die bereits bestehenden Regelungen im SGB IX

und der Budgetverordnung übernommen wurden, bedurfte es in § 29 Abs. 3 SGB IX einer Neuregelung in Form eines Verweises auf die Koordinierungsregelungen in Kapitel 4 des SGB IX, die seitdem auch für das Persönliche Budget gelten.

Das Persönliche Budget soll eine Alternative zum Sachleistungssystem sein, ist also eine andere Form der Erbringung von Teilhabeleistungen. Es ist als Komplexleistung konzipiert, die auch wenn mehrere Leistungsträger jeweils ihre Leistungen „erbringen“, nur aus einer Geldleistung besteht, die sich dann aus verschiedenen Komponenten zusammensetzt.³ Sinn des Persönlichen Budgets ist es, die Selbstverantwortung der Betroffenen zu stärken.⁴ Als budgetfähige Leistungen sind in § 29 Abs. 1 Satz 1 SGB IX die Leistungen zur Teilhabe und sodann in Satz 5 die erforderlichen Leistungen der Kranken- und der Pflegekassen, die Leistungen der Träger der Unfallversicherung bei Pflegebedürftigkeit sowie die Hilfe zur Pflege durch den Sozialhilfeträger aufgeführt. Voraussetzung für alle budgetfähigen Leistungen ist, dass sich diese auf planbare und für einen bestimmten Zeitraum bestehende Bedarfe beziehen sowie als Geldleistungen oder durch Gutscheine erbracht werden können.⁵

Voraussetzung für die Ausführung des Persönlichen Budgets ist stets ein Antrag sowie die Feststellung eines individuellen Bedarfes. An die Entscheidung des Leistungsträgers über die Leistungsbewilligung in Form des Persönlichen Budgets ist die leistungsberechtigte Person sechs Monate gebunden.

Eine Besonderheit besteht im Hinblick auf das sozialrechtliche Leistungsdreieck aufgrund der beim Persönlichen Budget fehlenden unmittelbaren Rechtsbeziehung zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer. Eine unmittelbare Qualitätskontrolle des Leistungserbringers durch den Leistungsträger erfolgt daher nicht. Die Qualitätskontrolle des Leistungserbringers obliegt der budgetnehmenden Person, die ihrerseits Regelungen über die Qualitätssicherung mit dem Leistungsträger in einer Zielvereinbarung vereinbaren muss.

CHANCEN UND RISIKEN

Als Chancen des Persönlichen Budgets werden die Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts sowie der Eigenverantwortung und Selbstbestimmung der budgetnehmenden Person genannt, ebenso „ExpertIn in eigener Sache“ zu sein. Zudem soll das Persönliche Budget sachli-

che, zeitliche und soziale Dispositionsspielräume eröffnen.⁶

Demgegenüber bestehen Risiken in Form eines hohen Aufwandes für die Budgetverwaltung⁷ und eine dadurch ggf. resultierende Überforderung der Budgetnehmerin/des Budgetnehmers. Wählt die budgetnehmende Person das Arbeitgebermodell, entstehen Arbeitgeberpflichten⁸, aus denen auch Haftungsfragen folgen können. Schließlich stellt sich die Frage, ob ein Vertragsschluss auf Augenhöhe stets angenommen werden kann, so beispielsweise bei Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen. Dies betrifft sowohl das zivilrechtliche Verhältnis zwischen budgetnehmender Person und Leistungserbringer in Form eines Arbeitsvertrages, Auftragsverhältnisses oder Werkvertrages als auch die öffentlich-rechtliche Zielvereinbarung zwischen budgetnehmender Person und Leistungsträger.

FRAGEN AUS DER PRAXIS

Die nachfolgend aufgeführten Fragen sind aus der Praxis von leistungsempfangenden Personen und Leistungserbringern an den Verfasser herangetragen worden in seiner anwaltlichen Beratungstätigkeit und in seiner Funktion als wissenschaftlicher Referent im Projekt Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz⁹ des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Was ist die Folge bei zweckfremder Verwendung des Persönlichen Budgets bei fortbestehendem Bedarf?

Die Zielvereinbarung kann vom Leistungsträger nach § 29 Abs. 4 Satz 4, 6 SGB IX aus wichtigem Grund gekündigt werden. Der das Persönliche Budget bewilligende Verwaltungsakt wird dann aufgehoben, vgl. § 29 Abs. 4 Satz 7 SGB IX. Die den fortbestehenden Bedarf deckende Teilhabeleistung muss dann als Sachleistung bewilligt werden. Mögliche Rückforderungsansprüche richten sich nach § 50 SGB X.

Kann von der budgetnehmenden Person auch ein Leistungserbringer beauftragt werden, der keine Vereinbarung nach § 125 SGB IX mit einem Leistungsträger geschlossen hat?

Ein Vertragsverhältnis zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer ist beim Persönlichen Budget nicht vorgesehen. Es können daher von der budgetnehmenden Person auch Leistungserbringer in Anspruch genommen werden, die keine Vereinbarung nach § 125 SGB IX mit einem Leistungsträger geschlossen haben.

Werden die Kosten einer Budgetverwaltung (Budgetassistenz) beim persönlichen Budget berücksichtigt und gibt es einen Rechtsanspruch auf Budgetassistenz?

Wenn bei der Bedarfsermittlung neben dem individuell festgestellten Teilhabebedarf auch ein Bedarf an Unterstützung und Beratung nach § 29 Abs. 2 Satz 6 SGB IX festgestellt wird, müssen die Kosten grundsätzlich übernommen werden. Es besteht nach § 29 Abs. 2 Satz 7 SGB IX aber ein Kostenvorbehalt. Danach soll die Höhe des Persönlichen Budgets die Kosten aller bisher individuell festgestellten Leistungen nicht überschreiten, die ohne das Persönliche Budget zu erbringen sind. Ausnahmen von dieser Kostendeckelung in Form einer Überschreitung sind aber möglich, da die Höhe der im Sachleistungssystem entstehenden Kosten nach § 29 Abs. 2 Satz 7 SGB IX eben nur nicht überschritten werden „sollen“. Bei einer Sachleistungserbringung sind zudem die Kosten der Beratung und Unterstützung nicht immer ermittelbar, Verwaltungskosten werden bei der Leistungserbringung anders kalkuliert und sind auch nicht konkreter Bestandteil der Unterstützungsleistung.¹⁰

Schwierigkeiten bei der Ermittlung des Unterstützungs- und Beratungsbedarfes bereitet schließlich die Tatsache, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass zunächst in einem ersten Schritt

die Bedarfsermittlung erfolgt und erst im Anschluss an diese dann in einem zweiten Schritt auf Antrag der Budgetnehmerin oder des Budgetnehmers die Leistungsform des Persönlichen Budgets geprüft wird.¹¹ Die Frage nach einer Budgetassistenz muss aber denknötig bereits vor der Frage nach dem „wie“, nämlich bereits bei der Frage des „ob“ geklärt werden, ist also zwingender Bestandteil der Bedarfsermittlung.

Müssen mehrere Zielvereinbarungen abgeschlossen werden bei Teilweiterleitung nach § 15 SGB IX an einen weiteren Rehabilitations-träger?

Der sachlich zuständige Rehabilitations-träger teilt dem leistenden Rehabilitations-träger (§ 14 SGB IX) das Teilbudget mit und letzterer übernimmt dies in seine Zielvereinbarung. Daher ist nur eine Zielvereinbarung notwendig.¹²

Wenn die Hilfe zur Pflege budgetfähig gem. §§ 63 Abs. 3 SGB XII, 29 Abs. 1 Satz 5 SGB IX ist, warum ist der Sozialhilfeträger dann nicht in § 29 Abs. 3 Satz 2 SGB IX genannt? Kann der Sozialhilfeträger trotzdem leistender Träger sein wie die in § 29 Abs. 3 Satz 2 SGB IX aufgeführten Pflegekasse oder Integrationsamt?

Es sind keine Gründe ersichtlich, warum der Sozialhilfeträger nicht auch leistender Träger sein könnte. Aus dem Wortlaut des § 29 Abs. 3 SGB IX ergibt sich dies indes nicht, so dass es der Prüfung einer analogen Anwendung bedarf.

Können Familienangehörige über das Persönliche Budget als Assistenz eingestellt werden?

Grundsätzlich können Teilhabeleistungen auch von Familienmitgliedern erbracht und im Rahmen Persönlicher Budgets entgolten werden. Eine Ausnahme besteht nur, wenn es sich um so genannte „Beistandspflichten“ handelt.¹³ Zivilrechtliche Beistandspflich-

ten bestehen gem. § 1618a BGB wechselseitig zwischen Eltern und Kindern. Einem Eingliederungshilfeanspruch darf die elterliche Beistandspflicht jedenfalls dann nicht entgegengehalten werden, wenn die fragliche Hilfe für das behinderte Kind über das Übliche und Typische in der Erziehung und Betreuung eines nichtbehinderten Kindes hinausgeht.¹⁴

Kann bei einem Kostenvergleich nach § 29 Abs. 2 Satz 7 SGB IX die Höhe des Persönlichen Budgets auch mit Sachleistungen, die gemeinsam nach § 116 Abs. 2 SGB IX erbracht werden, verglichen werden?

Ein derartiger Vergleich dürfte zu einer Benachteiligung der leistungsempfangenden Person führen und ist abzulehnen, weil eine Budgetnehmerin / ein Budgetnehmer im Gegensatz zu einem Leistungsträger regelmäßig keine mit einer gemeinsamen Leistungserbringung einhergehenden Kosteneinsparungspotentiale realisieren kann.¹⁵

Woran wird sich der Leistungserbringer bei der Kalkulation seiner Lohnkosten orientieren?

Anknüpfungspunkte können beispielsweise Vereinbarungen nach § 125 SGB IX, Tarifverträge, Mindestlöhne und ortsübliche Vergütungen für die maßgeblichen Professionen sein.

Wie geht man im 24-Stunden-Modell mit der Vereinbarkeit mit dem Arbeitszeitgesetz um?

Zunächst ist das zivilrechtliche Verhältnis zwischen budgetnehmender Person und Leistungserbringer zu betrachten. Handelt es sich hierbei um einen Arbeitsvertrag, sind alle gesetzlichen Regelungen zum Arbeitsschutz der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers zu beachten. Handelt es sich dagegen um ein Auftragsverhältnis oder einen Werkvertrag, liegt die Verantwortung grundsätzlich beim Leistungserbringer, soweit

Persönliches Budget in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfBM)

In der praktischen Umsetzung stellten die überörtlichen Träger der Sozialhilfe bereits 2016 Hinderungsgründe fest, die einer größeren Verbreitung dieser Leistungsform entgegenstehen. Ein Grund für die geringe Verbreitung dürfte danach die Tatsache sein, dass die derzeitigen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben am Arbeitsleben ganz wesentlich auf die Leistungen in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen beschränkt sind.

Grundsätzlich sind aber alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in WfBM und bei anderen Leistungsanbietern budgetfähig. Das gilt sowohl für die Leistungen der Bundesagentur für Arbeit und der anderen nach § 63 Abs.1 SGB IX zuständigen Träger im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich als auch für Leistungen der Träger im Arbeitsbereich.“ (BAGüS-Werkstattempfehlungen 2021, Kapitel 18.9)

Weiterführende Informationen dazu finden Sie im Beitrag von Angelika Thielicke in diesem Heft auf S. 13.

diese(r) als Selbständige / als Selbständiger auftritt.

Wo gibt es Alternativen oder Ergänzungen zur Budgetassistenz als leistungerschließende Unterstützung?

Zunächst kann neben den allgemeinen Auskunfts- und Beratungspflichten nach den §§ 14, 15 SGB I auf die Beratungs- und Unterstützungsleistungen des Eingliederungshilfeträgers gem. §§ 105 Abs. 2, 106 Abs. 2, 3 SGB IX verwiesen werden, die insbesondere auch Hilfe beim Ausfüllen von Formularen, beim Anfertigen von Schreiben und bei der Herstellung von Kontakten sowie die Begleitung zu Leistungsanbietern und anderen Hilfemöglichkeiten gem. § 106 Abs. 3 Nr. 7 SGB IX vorsehen.

Beratungs- und Unterstützungsleistungen werden nach § 8 Abs. 1 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)¹⁶ zukünftig auch von den Betreuungsbehörden erbracht. Zudem sieht § 8 Abs. 2 BtOG¹⁷ auch die Vermittlung anderer Hilfen oder eine erweiterte Unterstützung vor, die grundsätzlich durch die Betreuungsbehörde erfolgt.

Die mit dem Bundesteilhabegesetz eingeführte Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) nach § 32 SGB IX erbringt ebenfalls Beratungs- und Unterstützungsleistungen.

Schließlich sind die Maßnahmen zur frühzeitigen Bedarfserkennung nach § 12 SGB IX zu nennen, die für alle Rehabilitationsträger, die Pflegekassen, die Jobcenter und die Integrationsämter gelten. Die Verpflichtung, über die Möglichkeit der Leistungsausführung als Persönliches Budget zu informieren, ergibt sich hierbei aus § 12 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 SGB IX.

Kann ein Persönliches Budget auch in Anspruch genommen werden, wenn keine Zielvereinbarung abgeschlossen wurde?

Eine Zielvereinbarung ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen Leistungsberechtigtem und Leistungsträger und Voraussetzung für den Anspruch auf Bewilligung eines Persönlichen Budgets. Die Zielvereinbarung dient der Sicherstellung, dass die Voraussetzungen für die Bewilligung der Teilhabeleistung während der Laufzeit des Per-

sönlichen Budgets bestehen bleiben, vgl. § 29 Abs. 4 Satz 8 SGB IX. Sie ist aber nicht die Rechtsgrundlage für die Zahlung des Persönlichen Budgets.

Es besteht ein Anspruch auf Abschluss einer Zielvereinbarung, wenn die sonstigen Voraussetzungen für ein persönliches Budget vorliegen. Kommt es zu keiner Einigung über den Abschluss einer Zielvereinbarung, kann diese durch Verwaltungsakt oder gerichtliche Entscheidung ersetzt werden.

Das Fehlen einer Zielvereinbarung bzw. die Nichteinigung über die Höhe des Budgets können dann nicht direkt durch eine sozialgerichtliche Entscheidung ersetzt werden. Es besteht aber ein Anspruch auf Neubescheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts.¹⁸ Eine Zielvereinbarung kann im einstweiligen Rechtsschutz nicht durch Verpflichtung eines Antragsgegners erreicht werden, da die Vereinbarung einer gerichtlichen Überprüfung im Hauptsacheverfahren entzogen wäre.¹⁹ Zudem dürfte eine vorbeugende Feststellungsklage mit dem Ziel, weitere Kosten (z.B. Budgetassistenz) berücksichtigen zu lassen, möglich sein.²⁰

¹ Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 413 vom 24. Oktober 2019.

² Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen, 2021.

³ NPGWJ/Jabben, 14. Aufl. 2020, SGB IX § 29 Rn. 6.

⁴ BT-Drs. 15/1514, S. 72.

⁵ Literatur und Rechtsprechung sind uneinheitlich hinsichtlich der Einbeziehung kurzfristiger oder einmaliger Leistungen, eher dagegen O'Sullivan in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IX, 3. Aufl., § 29 SGB IX (Stand: 15.01.2018), Rn. 26; Schneider in Hauck/Noftz, § 29, Rn 16 (Werkstand 10/19); Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 22. Dezember 2010 – L 2 SO 3880/10, Rn. 20, juris; weiter Joussen in LPK-SGB IX, 5. A., § 29 Rn. 8; offengelassen in der Gesetzesbegründung, vgl. BT Drucks. 15/4228, S. 52.

⁶ Schneider in: Hauck/Noftz, SGB, 10/19, § 29 SGB IX, Rn. 13.

⁷ Hinweise des Deutschen Vereins, NDV 2007, S. 106.

⁸ Schneider in: Hauck/Noftz, SGB, 10/19, § 29 SGB IX, Rn. 14.

⁹ Durch das Projekt erfolgt keine Einzelfallberatung, Fragestellerinnen und Fragesteller werden daher an entsprechende Beratungsinstitutionen und die rechtsberatenden Berufe verwiesen.

¹⁰ Von Bötticher, Das neue Teilhaberecht, 1. Aufl. § 3 Rn 160 m.w.N.

¹¹ BT-Drs. 18/9522, 244.

¹² Von Bötticher, Das neue Teilhaberecht, 1. Aufl., § 3 Rn 164.

¹³ Fragen und Antworten zum Persönlichen Budget, <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Teilhabe-und-Inklusion/Persoennesliches-Budget/Fragen-und-Antworten/faq-persoennesliches-budget.html;jsessionid=2F51C87E9061A-23FA883A900D16886CB.delivery1-replication>; Stand 19.01.2021.

¹⁴ VG Halle (Saale), Urteil vom 05. September 2018 – 7 A 149/16.

¹⁵ Vgl. Schneider in: Hauck/Noftz, SGB, 10/19, § 29 SGB IX, Rn. 22 m.w.N., der dies als problematisch einstuft.

¹⁶ In der ab 1.1.2023 geltenden Fassung.

¹⁷ In der ab 1.1.2023 geltenden Fassung.

¹⁸ BeckOK SozR/Jabben, 61. Ed. 1.9.2020, SGB IX § 29 Rn. 9.1 m.w.N.

¹⁹ BeckOK SozR/Jabben, a.a.O.

²⁰ Von Bötticher, Das neue Teilhaberecht, 1. Auflage 2018, § 3, Rn 170.

Der Autor:

MARCUS RIETZ
Fachanwalt für Sozialrecht,
Wissenschaftlicher Referent im
Projekt „Umsetzungsbegleitung
Bundesteilhabegesetz“ beim
Deutschen Verein



Belinda Weiland

PARTIZIPATIVE BERUFSORIENTIERUNG FÜR JUNGE MENSCHEN MIT BEHINDERUNG AUS FAMILIENRECHTLICHER SICHT

Eine Analyse des Sorgerechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) sowie der prozessualen Bestimmungen in Sorgerechtsstreitigkeiten im FamFG

► Der wichtige Grundsatz der Partizipation verlangt bei der Bedarfsermittlung für die Leistungen zur Teilhabe zugunsten von Kindern und Jugendlichen deren Einbeziehung von Beginn an. Bis zu ihrer Volljährigkeit ist hierbei das Sorgerecht der Eltern (§ 1626 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB) zu beachten. Die partizipatorische Bedarfsfeststellung ist ein wichtiger Teil der menschengerechten Leistungsgewährung zugunsten von Kindern und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung. Vergleichbar findet sich im Familienrecht die Vorgabe in § 1631a BGB, dass die Eltern Eignung und Neigung des Kindes bei der Berufswahl zu berücksichtigen haben. Art. 12 der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-KRK) gewährt ein weitreichendes Recht auf Partizipation zugunsten von Kindern und Jugendlichen. Der Beitrag befasst sich mit der Anerkennung und Gewährleistung der Partizipationsrechte von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen im Verhältnis zu ihren sorgepflichtigen Eltern bei der Ausbildungs- und Berufswahl.

EINLEITUNG

Die Berufswahl ist für junge Menschen ein wichtiger Schritt hin zum Erwachsenwerden und selbstständigen, eigenverantwortlichen Handeln. Die richtige Wahl des Ausbildungsplatzes und Berufes ist alles andere als einfach. Minderjährige stehen gem. §§ 1626 BGB ff. unter der Sorge ihrer Eltern. Zur Personensorge zählt auch die Entscheidung über eine Ausbildung und den gewählten Beruf. § 1626 Abs. 2 BGB gibt dafür als wichtige Prämisse vor, dass Eltern bei Ausübung ihrer Sorgspflicht die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln berücksichtigen und dazu Fragen der elterlichen Sorge mit dem Kind besprechen und Einvernehmen anstreben müssen.

Für die besondere Entscheidung über Ausbildung und Beruf macht das Familienrecht in § 1631a BGB noch weitere Vorgaben. Danach nehmen die Eltern auf die Eignung und Neigung des Kin-

des Rücksicht; sofern Zweifel bestehen, sollen sie den Rat eines Lehrers oder einer anderen geeigneten Person einholen. Aus den zitierten Bestimmungen geht als deutlich hervor, dass der Gesetzgeber anstrebt, dass diese Entscheidungen von Eltern und Jugendlichen gemeinsam getroffen werden. Die Sorgeberechtigten sollen also nicht im Alleingang über die Wahl des Ausbildungsplatzes entscheiden.

Über Beruf und Erwerbsarbeit können Menschen ihre Persönlichkeit entfalten und gesellschaftliche Wertschätzung und Anerkennung erfahren. Die Berufswahl hat weitreichende Folgen im Leben eines Menschen. Ihr kommt daher häufig bereits im Kindesalter eine bedeutende Rolle zu. Das Familienrecht hebt daher die Pflicht der Eltern zur Rücksichtnahme auf die Eignung und Neigung des Kindes besonders hervor.¹

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 14.07.2010 (Aktenzeichen 1 BvR 3189/09, juris Rn. 19) formuliert: „Grundrechtsschutz ist auch durch die Gestaltung des Verfahrens si-

cherzustellen [...]; das gerichtliche Verfahren muss in seiner Ausgestaltung geeignet und angemessen sein, um der Durchsetzung der materiellen Grundrechtspositionen wirkungsvoll zu dienen [...]. Diesen Anforderungen werden die Gerichte nur gerecht, wenn sie sich mit den Besonderheiten des Einzelfalls auseinandersetzen, [...] und auf die Belange des Kindes eingehen [...]. Der Wille des Kindes ist zu berücksichtigen, soweit das mit seinem Wohl vereinbar ist. Voraussetzung hierfür ist, dass das Kind in dem gerichtlichen Verfahren die Möglichkeit erhält, seine persönlichen Beziehungen zu den Eltern erkennbar werden zu lassen. Die Gerichte müssen ihr Verfahren deshalb so gestalten, dass sie möglichst zuverlässig die Grundlage einer am Kindeswohl orientierten Entscheidung erkennen können.“

I. HISTORISCHE HERLEITUNG

Bei Inkrafttreten des BGB Anfang 1900 gab es keine besondere Vorgabe zur

Rücksicht der Eltern auf die Interessen des Kindes bei der Berufswahl. Ein Bedürfnis für ein Eingreifen des Vormundschaftsgerichts in das den Eltern zustehende Recht der Berufsentscheidung wurde nicht gesehen.² Empirische Studien aus den 60er Jahren machten allerdings eine große Unzufriedenheit junger Menschen hinsichtlich der Berufswahl sichtbar; teilweise war gar von „Berufsnötigung“ die Rede.³

Die Pflicht zur Rücksichtnahme wurde dann deutlich später erstmals 1979 mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge (SorgeRG) in das BGB eingeführt. Zu dieser Zeit ging der Gesetzgeber dann allerdings ohne empirische Belege davon aus, dass die Berufswahl kein Konfliktpotential zwischen Eltern und Kindern berge.⁴ Aber immerhin wurde in § 1631a Abs. 2 BGB a.F. eine selbständige Grundlage für eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts verankert, wenn die Eltern offensichtlich keine Rücksicht auf die Eignung und Neigung des Kindes nehmen und dies die Besorgung begründet, dass die Entwicklung des Kindes nachhaltig und schwer beeinträchtigt wird.⁵ Das war bemerkenswert, denn es stellte eine besondere gerichtliche Verantwortlichkeit für die Sorgeausübung im Rahmen der Berufswahl heraus. Der Rechtsausschuss des Bundestages hielt in diesen Fällen eine Konfliktlösung über § 1666 a.F. BGB für ungeeignet.⁶ Daher wurde 1979 mit einem Gesetzesvorstoß angestrebt, die gegenseitige Rücksichtnahmepflicht und den gegenseitigen Bestand zu stärken und entwürdigende Erziehungsmaßnahmen für unzulässig zu erklären.⁷ Auch sollte der zunehmenden Selbständigkeit und Selbstverantwortlichkeit der Kinder und Jugendlichen mit wachsendem Alter größere Geltung verschafft werden. Die damalige besondere Zuständigkeit war allerdings auch nur bedingt sensibel, denn fraglich war schon, wann eine solche offensichtliche Nichtberücksichtigung der Eignung und Neigung des Kindes vorliegen sollte; Restriktionen in der Anwendung resultierten sich auch daraus, dass negative Auswirkungen und

Beeinträchtigungen auf die Entwicklung des Kindes regelmäßig noch nicht im Zeitpunkt der Entscheidung der Eltern abzusehen waren. Mithin hätte das Vormundschaftsgericht, auch mit dieser zusätzlichen Regelung, nur bei fatalen Fehlentscheidungen der Eltern eingreifen können.⁸

Mit dem Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (KindRG) wurde die besondere Konfliktregelung in § 1631a Abs. 2 a.F. BGB wieder gestrichen, nachdem eine Befragung in den Justizverwaltung ergeben hatte, dass § 1631a Abs. 2 a.F. BGB neben der kindschaftsrechtlichen Generalklausel des § 1666 BGB keine Rolle gespielt habe.⁹

Eine Recherche in der juris-Rechtsprechungsdatenbank zeigt, dass dort ohnehin nur wenige Gerichtsentscheidungen dokumentiert sind, in denen es um Einschränkungen der elterlichen Sorge im Zusammenhang mit der Bestimmung von (Aus-)Bildungswegen für das Kind ging.¹⁰

Heute hat § 1631a BGB folgenden Wortlaut: „In Angelegenheiten der Ausbildung und des Berufes nehmen die Eltern insbesondere auf Eignung und Neigung des Kindes Rücksicht. Bestehen Zweifel, so soll der Rat eines Lehrers oder einer anderen geeigneten Person eingeholt werden.“

II. AUSBILDUNG UND BERUF § 1631A BGB

§ 1631a BGB ist sowohl für die Selbstbestimmung wie auch für den Schutz des Kindes von entscheidender Bedeutung.¹¹ Die Regelung gilt als eine der kindschaftsrechtlichen Generalklauseln und konkretisiert die Gedanken und Rechtspflichten aus §§ 1626 Abs. 2, 1618a BGB, sowie die des staatlichen Wächteramtes aus Art. 6 Abs. 2 GG.¹² Dadurch soll die herausragende Rolle der Ausbildungs- und Berufswahl verdeutlicht werden.¹³ Die Norm hebt dabei hervor, was schon in § 1626 Abs. 2 BGB formuliert wurde, nämlich dass bei den für das Leben des Kindes bedeutenden Entscheidungen, wie den

Angelegenheiten der Ausbildung und des Berufes, die wachsenden Fähigkeiten und Bedürfnisse, Eignungen und Neigungen des Kindes von den Sorgeberechtigten beachtet werden müssen.¹⁴ § 1631a BGB ist demnach eine sachgebundene Ergänzung des § 1626 Abs. 2 BGB und legt objektiv nachprüfbar Kriterien für eine Entscheidung fest, welche für das Kind eine lebensgestaltende Bedeutung hat.¹⁵

Der Begriff der Ausbildung ist weit zu verstehen und umfasst nicht nur die reine Berufsausbildung, sondern auch die schulische Ausbildung oder die Entfaltung musischer, intellektueller, sportlicher oder technischer Fähigkeiten.¹⁶ Es geht vor allem im Rahmen der Berufsausbildung regelmäßig um Dinge wie das Ausbildungsziel, den Ausbildungsgang oder die Ausbildungsstätte. Eingeschlossen sind hier zum einen die Entscheidung für eine Berufsausbildungswahl, aber auch die Entscheidung, ob der zunächst eingeschlagene Weg ganz oder teilweise geändert werden soll.¹⁷

Die Pflicht zur Rücksichtnahme soll gewährleisten, dass Eltern die Wahl von Ausbildung und Beruf des Kindes unter Zugrundelegung aller Fertigkeiten und Bestrebungen des Kindes treffen.¹⁸ Eine pflichtgemäße Ausübung der Personensorge im Bereich der Ausbildungs- und Berufswahl setzt folglich ein besonderes Eingehen auf die Persönlichkeit des Kindes voraus.¹⁹ Das Gebot der Rücksichtnahme des § 1631a BGB ist grundsätzlich an kein Alter gebunden; es muss auf den Entwicklungsstand des Kindes eingegangen werden.²⁰ Die Eltern müssen sich also mit den Vorstellungen des jungen Menschen auseinandersetzen. Daraus geht hervor, dass dem jeweiligen Kind die Möglichkeit gegeben werden muss, sich zu äußern. Rücksichtnahme im Sinne des § 1631a BGB bedeutet auch Bereitschaft zu Gesprächen und Auseinandersetzungen mit dem Kind, dabei beschränkt sich dies nicht nur auf ein Gewährenlassen, sondern erfordert auch aktive Unterstützung im Einschlagen des eigenen Weges und finanzielle Hilfe.²¹ Es bedeutet ebenso, eigene Wünsche und

Rechtspositionen hinter die Bedürfnisse anderer Familienmitglieder zurückzustellen. Damit sind die sorgeberechtigten Eltern sowohl verpflichtet als auch berechtigt, die Ziele und Wege der Ausbildung verantwortlich festzulegen und das Kind mit in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.²¹ Sie sollten also einerseits ihr Kind nicht auf eine nur von ihnen ausgewählte Berufsschule schicken, aber andererseits auch nicht alle Entscheidungen dem jungen Menschen allein überlassen.²³

Ob ein junger Mensch für einen bestimmten Ausbildungsplatz geeignet ist, lässt sich in erster Linie objektiv bestimmen. Hat das Kind die Begabung, Fähigkeit, Fertigkeit sowie physischen und psychischen Eigenschaften, die zum Erreichen des Ausbildungsziels und für den beruflichen Werdegang notwendig sind, liegt eine Eignung vor. Dies kann anhand von Zeugnissen, Auskünften von Lehrer:innen, medizinischen oder psychologischen Gutachten oder ähnlichem festgestellt werden.²⁴

Hingegen stellen Neigungen die subjektiven Wünsche und Zielvorstellungen des Kindes dar. Es geht hier also um Vorlieben und Interessen. Sind diese von gewisser Beständigkeit und stehen nicht im Widerspruch zur Eignung des Kindes, sollten sie dringend Beachtung finden; kurzzeitige oder vorübergehende Launen sind dabei nicht entscheidend.²⁵

Die Kompatibilität von Eignung und Neigung spielt vor allem bei Berufen eine wichtige Rolle, in denen künstlerische oder handwerkliche Fähigkeiten von Nöten sind.²⁶ Wie auch die Gesetzesformulierung „insbesondere“ deutlich macht, sollten neben Eignung und Neigung des Kindes auch andere Kriterien in die Entscheidungsfindung einfließen.²⁷ So müssen beispielsweise auch Faktoren wie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern, Arbeitsmarktchancen, zeitliche Belastung oder Entfernung zur Arbeitsstätte, mitgedacht werden.²⁸ Aber auch der Gesundheitszustand des Kindes oder anderer Familienmitglieder sollte berücksichtigt werden.²⁹ Dies spielt vor allem in den Familien eine zentrale Rolle, in denen

der betreffende junge Mensch eine Behinderung hat. Dabei kommt zum einen die Schwierigkeit zum Tragen, dass gesunde Eltern oft nur sehr schwer die Eignungen ihres Kindes objektiv einschätzen können und zum anderen die Jugendlichen ihre Neigungen nicht immer konkret und direkt kommunizieren können. Für den Fall, dass Eltern bei der Entscheidung in Angelegenheiten der Ausbildung und des Berufes überfordert, unsicher, untereinander oder mit dem Kind uneinig sind, wird ihnen vom Gesetz § 1631a Satz 2 BGB zu einer externen Beratung geraten. Solche Unsicherheiten können sich zum einen daraus ergeben, dass die Sorgeberechtigten die Fähigkeiten des Kindes nicht richtig einschätzen können oder nicht über ausreichend Informationen im Zusammenhang mit dem angestrebten Beruf verfügen. Bei § 1631a Satz 2 BGB handelt es sich aber lediglich um eine Empfehlung des Gesetzgebers³⁰; es besteht mithin kein Zwang sich bei Unsicherheiten zum Wohle des Kindes beratende Hilfe zu suchen. Ob eine solche Verpflichtung in manchen Situationen, zum Schutz des Kindes, sinnvoll wäre, ist fraglich. Besonders im Hinblick auf Jugendliche mit Behinderung kann es, insbesondere nicht beeinträchtigten Eltern, regelmäßig schwer fallen, das Kind richtig einzuschätzen, um es bestmöglich zu fördern. Gerade in diesen sensiblen Situationen ist es wichtig, fachkundige Hilfe einzubeziehen. Beraten können, je nach Art der bestehenden Zweifel, Lehrkräfte, Verwandte, Berufsberater:innen, Menschen, die bereits in dem angestrebten Beruf arbeiten, Ärzt:innen oder Psycholog:innen.³¹ Den Eltern bleibt bei der Wahl einer externen Beratungshilfe ausreichend Raum.³² Sollten sie sich nicht einigen können, ob oder welche Hilfe sie in Anspruch nehmen, kommen im Zweifelsfall familiengerichtliche Verfahren im Rahmen der §§ 1627 oder 1628 BGB in Betracht.³³ Sollten die Eltern den Rat der externen, fachkundigen Hilfe ebenso nicht beachten, wie die Neigung und Eignung des Kindes zu berücksichtigen sind, so kann dies gegebenenfalls ein Indiz für

die Korrekturbedürftigkeit der Elternentscheidung nach § 1666 BGB sein.³⁴ Daraus ergibt sich, dass ein Verstoß der Eltern gegen die Rücksichtnahmepflicht zum einen ein Verfahren zur Korrektur nach §§ 1666, 1666a BGB oder unterhaltsrechtliche Folgen nach sich ziehen kann. Eltern müssen ihrer Verpflichtung zur Finanzierung einer angemessenen Ausbildung nachkommen.³⁵

III. DAS RECHT AUF AUSBILDUNG UND ARBEIT AM INKLUSIVEN ARBEITSMARKT UND DIE UN-BRK

Neben den eigenen Interessen des jungen Menschen, einen geeigneten Ausbildungsplatz zu finden, ist auch die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, einen inklusiven Übergang von der Schule in das Berufsleben zu gewährleisten. Die staatliche Verpflichtung der Gewährleistung eines inklusiven Schulsystems geht aus der 2009 in Kraft getretenen UN-Behindertenrechtskonvention hervor. Die UN-BRK konkretisiert dabei die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung und spezifiziert damit bereits bestehende, universell geltende Menschenrechte im Hinblick auf die besonderen Lebensumstände dieser vulnerablen Personengruppe.³⁶ Dabei sollen Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf in das allgemeinbildende Schulsystem gleichberechtigt und diskriminierungsfrei inkludiert werden. Dies findet sich in Art. 24 UN-BRK, dem Recht auf Bildung wieder. Das Bildungswesen hat auf allen Ebenen die Aufgabe, Vielfalt zu stärken.³⁷ Daher soll Menschen mit Behinderung auch der Zugang zur allgemeinen Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und zu lebenslangem Lernen gleichwertig mit anderen gewährleistet werden. Auch muss Menschen mit Behinderung mittels geeigneter Maßnahmen der Erwerb praktischer Fertigkeiten und sozialer Kompetenzen ermöglicht werden. Um das Ziel, eine vollständige Einbeziehung behinderter Menschen, umsetzen

zu können, wird ein Umfeld benötigt, welches den Menschen eine bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.³⁸

Daran anschließend beschreibt Art. 27 UN-BRK das Recht behinderter Menschen auf frei gewählte oder frei angenommene Arbeit mit der Möglichkeit, damit den Lebensunterhalt zu verdienen.³⁹ Dabei ist der offene, integrative und für Menschen mit Behinderung zugängliche Arbeitsmarkt der zentrale Inhalt von Art. 27 UN-BRK.⁴⁰ Einen solchen durch geeignete Maßnahmen zu schaffen und so dieses Gleichheitsrecht zu verwirklichen und zu fördern, ist Aufgabe des Staates.⁴¹ Dazu zählt es ebenfalls, Menschen mit Behinderung einen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlungen, Weiterbildungen und Berufsausbildungen zu verschaffen.⁴²

Ein grundsätzliches Diskriminierungsverbot aufgrund von Behinderung findet sich in Art. 4 Abs. 1 UN-BRK und wird in Art. 5 Abs. 2 UN-BRK mit dem Zusatz wiederholt, dass es einen wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung geben muss; unabhängig davon, auf welchem Grund sie beruht.⁴³

IV. STAATLICHE FÖRDERUNGSMASSNAHMEN

1. Teilhabeleistungen

Jugendliche mit Behinderung benötigen staatliche Fördermaßnahmen, die sie selbst, ihre Familie und Ausbildungsstätte bei der gleichberechtigten Teilhabe an Ausbildung und Arbeit unterstützen. Der Übergang von der Schule in das Berufsleben spielt hierbei eine wichtige Rolle. Im Sozial-, insbesondere im Rehabilitations- und Teilhaberecht, sind dazu verschiedene Instrumente und Leistungen vorgesehen.

Durch **Berufsorientierung, Berufseinstiegsbegleitung** und **berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen** können Jugendliche mit Behinderung auf die Aufnahme einer Berufsausbildung

vorbereitet werden, §§ 48, 49, 51–54a SGB III. Die Förderungsbedürftigkeit für Berufsvorbereitungsmaßnahmen richtet sich nach § 52 I SGB III und umfasst junge Menschen, bei denen die berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung oder zur beruflichen Eingliederung erforderlich ist, die die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und deren Fähigkeiten erwarten lassen, dass sie das Ziel der Maßnahme erreichen. Maßnahmen können dabei beispielsweise der nachträgliche Erwerb des Hauptschulabschlusses oder betriebliche Praktika sein.⁴⁴

In § 74 SGB III ist die **assistierte Ausbildung** (AsA) geregelt, um eine Ausbildung sozialpädagogisch zu begleiten. Diese soll dabei keine Alternative zur regulären Ausbildung darstellen, sondern eine inklusive(re) Ausbildung für Menschen mit Beeinträchtigung gewährleisten.⁴⁵ Durch eine intensive und individuelle, fachliche und sozialpädagogische Förderung wird der/die Auszubildende:r bedarfsorientiert unterstützt,⁴⁶ um so ein möglicherweise erschwertes Ausbildungsverhältnis zu stabilisieren.⁴⁷ Förderungsbedürftig sind, gemäß § 74 II SGB III, Menschen mit Lernbeeinträchtigung und sozialer Benachteiligung, die wegen in ihrer Person liegender Gründe ohne Förderung keine betriebliche Berufsausbildung beginnen können.⁴⁸

Als Teilhabeleistung ist in § 55 SGB IX die **Unterstützte Beschäftigung** vorgesehen. Dabei werden über einen Zeitraum von zwei Jahren Menschen mit Behinderung von einem Jobcoach begleitet und unterstützt. So soll ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis geschlossen werden, welches in etwa mit einem betrieblichen Praktikum verglichen werden kann. Ziel der Unterstützten Beschäftigung ist es, Kontakte zum allgemeinen Arbeitsmarkt herzustellen und Barrieren abzubauen.⁴⁹

Eine wichtige Rolle spielen die **Berufsbildungswerke**. Diese qualifizieren jedes Jahr über 15.000 junge Menschen mit Behinderung und psychischen Erkrankungen für eine berufliche Zu-

kunft.⁵⁰ Die Berufsbildungswerke verfolgen das Ziel, individuelle Fähigkeiten der Jugendlichen zu erkennen und passende Berufsperspektiven zu entwickeln. Dafür bieten sie neben Regelausbildungen auch Fachpraktiker- und Weiterbildungen an, welche stärker auf praktische als auf theoretische Inhalte ausgerichtet sind.

Schwierig ist allerdings, dass die meisten jungen Menschen, auch mit der Unterstützung von Berufsbildungswerken, vorrangig Arbeitsplätze nur in Berufsbildungswerken oder der Werkstatt für behinderte Menschen also geschützten Arbeitsumfeldern finden. Eine Inklusion auf den ersten Arbeitsmarkt gestaltet sich demnach, selbst bei Erfolgsquoten von 90 Prozent bei den Abschlussprüfungen, als schwierig.⁵¹

Der Gesetzgeber will die Teilhabechancen für Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auch durch das Bundesteilhabegesetz verbessern. Dazu wurden neue Leistungen, wie das **Budget für Arbeit** (§ 61 SGB IX) und die Erbringung von Teilhabeleistungen durch sogenannte **andere Leistungsanbieter** (§ 60 SGB IX) und später noch das **Budget für Ausbildung** (§ 61a SGB IX), verankert. Die praktische Implementierung dieser Leistungen vollzieht sich allerdings nur sehr langsam.⁵²

2. Barrieren

Trotz vielfältiger Möglichkeiten der Förderung sind die Chancen auf eine betriebliche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf für Schulabgänger:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf gering.⁵³ Ein Grund dafür kann die in Betrieben noch immer anzutreffende mentale Barriere, dass junge Menschen mit Behinderung den Anforderungen und Leistungserwartungen nicht entsprechen, darstellen. An diesem Denkmuster konnten auch finanzielle Zuschüsse bis heute nichts ändern, weshalb auch zukünftig mehr Sensibilisierungsarbeit geleistet werden muss.⁵⁴

Daneben sind auch andere Barrieren zu bedenken.⁵⁵ Unternehmen brin-

gen immer wieder zum Ausdruck, dass sie nur wenige Bewerbungen von Ausbildungssuchenden mit (Schwer-)Behinderung erhalten.⁵⁶ Gründe dafür können beispielsweise sein, dass sich junge Menschen mit Behinderung gar nicht erst bei Arbeitgebern bewerben, bei denen sie davon ausgehen, keine Chance zu haben.⁵⁷ Dass sich Menschen von selbst ausgrenzen, lässt auch Rückschlüsse auf die noch immer tief in der Gesellschaft verwurzelte Diskriminierung von Menschen mit Behinderung schließen. Nur wenige absolvieren eine betriebliche Ausbildung; berufliche Bildung findet dann meist in besonderen Einrichtungen statt, woraus schlechtere Arbeitsmarktchancen resultieren.⁵⁸

Problematisch ist die Inkompatibilität zwischen den sonderpädagogischen Strukturen nach sonderpädagogischem Förderungsbedarf und dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Im allgemeinen Schulsystem werden verschiedene Förderschwerpunkte wie Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen, Hören und Sprache, gesehen.⁵⁹ Im Beschäftigungssystem beziehungsweise im Kategoriensystem der Bundesagentur für Arbeit werden dem hingegen nur Menschen anerkannter (Schwer-)Behinderung oder Gleichgestellte erfasst. Es wird dann nur von Rehabilitanden und/oder Schwerbehinderten gesprochen.⁶⁰ Mit dem Wechsel vom Schulsystem in das rechtliche Rahmenwerk zur Regelung der Teilhabe am Arbeitsleben ändern sich also die Definitionen der Zielgruppen, was den Zugang in die Berufswelt für ehemalige Förderschüler:innen erheblich erschwert.⁶¹ Grundsätzlich müsste, zur Umsetzung einer inklusiven Berufsausbildung, allen Jugendlichen ein gleichberechtigter und diskriminierungsfreier Zugang zur betrieblich-dualen Berufsausbildung ermöglicht werden. Insbesondere müsste die Teilhabe von Jugendlichen mit Behinderung stärker durch dafür geschultes Personal gefördert werden.⁶²

Es ist positiv zu bewerten, dass es zahlreiche Formen staatlicher Unter-

stützung für den Übergang von Schule in Ausbildung gibt. Allerdings ist fraglich, ob diese tatsächlich in der gewollten Form von Jugendlichen mit Behinderung und deren Familien genutzt werden. Für die Betroffenen sind die Zuständigkeiten kaum zu erkennen. Schüler:innen müssen daher im Übergangsbereich Schule-Beruf gezielt und barrierefrei über Möglichkeiten informiert werden, z.B. auch in leichter Sprache.⁶³ Auch wird im Hinblick auf die Regelung des § 1631a BGB deutlich, wie wichtig eine fachkundige Hilfe und Beratung für Eltern, zum Schutz und zur richtigen Förderung des Kindes ist, um den bestmöglichen Ausbildungsplatz oder Berufsweg für ihr Kind zu finden.

V. FAMILIENRECHTLICHE VERFAHREN

Problematisch sind nun die Fälle, in denen die sorgeberechtigten Eltern ihre Kinder nicht auf die notwendige Weise unterstützen, ihre Eignungen und Neigungen nach § 1631a BGB nicht berücksichtigen und dem Willen des Jugendlichen kein Gehör verschaffen.

1. Kindeswille/Kindesanhörung

Der Wille des Kindes, unabhängig von Alter oder Gesundheit, muss grundsätzlich berücksichtigt und das Kind dazu grundsätzlich angehört werden. Der Kindeswille darf nicht unberücksichtigt bleiben. Das ergibt sich aus verschiedenen Rechtsquellen.

a. UN-Kinderrechtskonvention (KRK)

Die Stellung des Kindes als Rechtssubjekt sowie das Recht in einem Verfahren, von dem es betroffen ist, gehört zu werden, wurde bereits in der 1989 beschlossenen UN-Kinderrechtskonvention festgelegt. Diese trat 1992 in Deutschland in Kraft und gilt seit 2010 vorbehaltlos.⁶⁴ Sie hat als völkerrechtlicher Vertrag, gemäß Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG, den Rang eines Bundesgesetzes.⁶⁵ Mit der UN-KRK wurden Kinder erstmals als Rechtssubjekte anerkannt.⁶⁶ Die

in der KRK verankerten Grundprinzipien⁶⁷ sind das Recht auf Leben und Entwicklung, das Prinzip des Kindeswohls, das Recht auf Nichtdiskriminierung und das Recht auf Berücksichtigung der eigenen Meinung. Besonders Art. 12 UN-KRK steht im engen Zusammenhang mit dem Kindeswohl und sichert dem Kind, welches fähig ist, seine eigene Meinung zu bilden, in allen es persönlich betreffenden Angelegenheiten ein Mitspracherecht zu. Art. 12 Absatz 2 KRK legt weiterhin fest, dass ein Kind in allen es berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren angehört werden muss. Dies gilt für alle Vertragsstaaten rechtlich verpflichtend. Sie müssen Mitspracherechte direkt garantieren oder zumindest Gesetze verabschieden, welche den Kindern die Wahrnehmung dieses Rechts ermöglichen.⁶⁸

Art. 12 UN-KRK gewährt jedem Kind ein Recht auf rechtliches Gehör und Mitsprache. Um dieses Recht wahrnehmen zu können, ist es notwendig, dass das Kind alle wesentlichen Informationen hinsichtlich der zu treffenden Entscheidung erhält.⁶⁹ Dabei ist das Recht auf Partizipation an kein Mindestalter geknüpft. Eine Altersgrenze darf auch von den einzelnen Vertragsstaaten weder durch ein Gesetz noch durch die Praxis eingeführt werden.⁷⁰ Es soll für den Umfang des Mitspracherechts vielmehr auf die individuelle Reife des Kindes ankommen. Dies ist auch in Anbetracht von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung von Bedeutung. So darf diesen, etwa aufgrund einer geistigen Behinderung, nicht abgesprochen werden, sich zu äußern und angehört zu werden. Es muss viel mehr vom Gericht auf dessen Bedürfnisse eingegangen und auch dessen nonverbale Kommunikation erörtert werden. Äußerungen des Kindes müssen dabei im entwicklungspsychologischen und innerfamiliären Kontext verstanden werden.⁷¹ Gemäß Art. 12 KRK kann ein Kind unmittelbar oder durch eine:n Vertreter:in angehört werden. Diese:r hat ausschließlich die Interessen des Kindes zu vertreten und ist am jeweiligen Entscheidungsprozess zu beteiligen.⁷²

Relevante Normen

Artikel 12 Europäisches Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten

(1) Die Vertragsparteien unterstützen durch Stellen, die unter anderem die in Absatz 2 genannten Aufgaben erfüllen, die Förderung und die Ausübung von Kinderrechten.

(2) Diese Aufgaben sind:

- a) Vorschläge zur Stärkung der Rechtsvorschriften über die Ausübung von Kinderrechten zu machen;
- b) Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen über die Ausübung von Kinderrechten abzugeben;
- c) den Medien, der Öffentlichkeit sowie Personen und Stellen, die mit Fragen in Bezug auf Kinder befasst sind, allgemeine Auskünfte über die Ausübung von Kinderrechten zu geben;
- d) die Meinung von Kindern einzuholen und ihnen sachdienliche Auskünfte zu geben.

Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Art. 6 Grundgesetz

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

§ 1631a BGB

In Angelegenheiten der Ausbildung und des Berufs nehmen die Eltern insbesondere auf Eignung und Neigung des Kindes Rücksicht. Bestehen Zweifel, so soll der Rat eines Lehrers oder einer anderen geeigneten Person eingeholt werden.

b) Europäisches Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten (EÜAK)

2011 trat in Deutschland das 1996 verabschiedete Europäische Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten in Kraft.⁷³ Das Ziel des Übereinkommens ist es, die Ausübung der in der UN-KRK festgelegten materiellen Kinderrechte mittels verfahrensrechtlicher Regelungen zu erleichtern und damit einen hohen Mindeststandard verbindlich zu gestalten.⁷⁴ Es zielt auf die Ausweitung und Garantie der Rechte des Kindes im familiengerichtlichen Verfahren durch Verankerung eines Informations-, Anhörungs- und

Vertretungsrechts des Kindes ab.⁷⁵ Die gewährten Rechtspositionen sind auch hier an das Verständnis und die Reife des Kindes gebunden; deren Bewertung richtet sich nach dem innerstaatlichen Recht des jeweiligen Vertragsstaates.⁷⁶ Folglich ist auch im Lichte dieses Übereinkommens dem Willen eines behinderten Kindes die gleiche Aufmerksamkeit zu schenken wie einem Kind ohne Behinderung mit vergleichbarer Reife.

Gemäß Art. 1 Abs. 2 EÜAK ist sicherzustellen, dass Kindern in Verfahren vor einer Justizbehörde, in denen sie persönlich betroffen sind, die Teilnahme selbst oder mit Hilfe anderer Personen oder Stellen gestattet wird. Nach Art. 3

EÜAK hat zudem jedes Kind das Recht, in gerichtlichen Verfahren alle relevanten Informationen zu erhalten und angehört zu werden.⁷⁷

c) Grundgesetz

Bereits 1968 legte das BVerfG fest, dass ein Kind „[...]sein Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne der Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG“⁷⁸ ist. Kinder sind demnach Träger eigener Grundrechte.⁷⁹

Es ist weitestgehend anerkannt, dass sich das Recht auf Beteiligung und Berücksichtigung in gerichtlichen Verfahren aus dem Allgemeinen Persönlich-

keitsrecht ableitet.⁸⁰ Auch gemäß Art. 103 Abs. 1 GG hat jedermann das **Recht auf rechtliches Gehör**. Es handelt sich dabei um ein Abwehr- und Leistungsrecht.⁸¹ Es sichert zum einen das Recht, sich äußern zu können und dass diese Äußerung auch Berücksichtigung findet, und zum anderen das Recht, Informationen über das entsprechende Verfahren zu erhalten.⁸² Dies ist für die Stellung der jeweiligen Person als Rechts-subjekt von großer Bedeutung.⁸³ Der Anspruch gilt auch in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.⁸⁴ Kinder sind demnach in familiengerichtlichen Verfahren Träger des Rechts auf rechtliches Gehör.⁸⁵

Art. 6 Abs. 2 GG schützt in erster Linie die Eltern und deren Erziehungsrecht vor staatlichen Eingriffen.⁸⁶ Allerdings leitete das BVerfG aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG ein Recht des Kindes auf Pflege und Erziehung ab.⁸⁷ Es bezeichnet das Elternrecht als ein „Recht im Interesse des Kindes“⁸⁸, welches seine Grenzen in der Aufgabe findet, das Kind zu einer selbstbestimmten und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu erziehen und zu pflegen.⁸⁹ Die Elternpflicht und das Elternrecht des Art. 6 GG sind demnach untrennbar mit einander verbunden.⁹⁰ Über die Ausübung dieser **Verantwortung** wacht die staatliche Gemeinschaft.⁹¹ Das Wächteramt greift dort ein, wo das Kindeswohl gefährdet ist. Das Wächteramt besteht im Interesse des Kindes und beruht auf dessen Schutzwürdigkeit.⁹² Folglich müssen sich auch Maßnahmen im familiengerichtlichen Verfahren am Kindeswohl orientieren.⁹³

Auch wenn sich aus Art. 6 GG nicht direkt ein Recht auf Partizipation des Kindes ableiten lässt, so muss dessen Wille im Rahmen der durch Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG notwendigen Kindeswohlprüfung berücksichtigt werden.

Kinderrechte sind zwar als solche nicht fest im Grundgesetz verankert, allerdings muss der Staat aufgrund der Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 6 Abs. 2 GG, Art. 103 Abs. 1 GG und der Vorschriften aus völkerrechtlichen Verträgen dem Kind die Beteili-

gung in Verfahren, welche dessen Rechte betreffen, ermöglichen. Weiterhin verbietet Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG eine Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung.

d) Verfahren bei Streit der sorgeberechtigten Eltern

Eltern haben gem. § 1627 BGB die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohle des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen. Sind sie uneins hinsichtlich der Entscheidung über Ausbildung und Beruf des minderjährigen Kindes, kann jeder unabhängig vom anderen ein Verfahren nach § 1628 BGB beantragen. In diesen Fällen kann das Familiengericht die Alleinsorge bezüglich der Entscheidung über Ausbildung und Beruf auf einen Elternteil allein übertragen.

Antrag auf Alleinentscheidung, § 1628 BGB

In diesen Fällen ist das Familiengericht anzurufen, da im Interesse des Kindes erhebliche, die elterliche Sorge betreffende Streitigkeiten nicht ungeklärt bleiben dürfen. Die vorrangige Pflicht des Gerichts ist es, auf eine kindeswohlgerechte Elterneinigung hinzuwirken, vergleiche § 156 FamFG.⁹⁴ Neben dem Gericht übernimmt in diesen Fällen auch das Jugendamt eine wichtige Vermittlerrolle und versucht noch vor dem gerichtlichen Verfahren auf eine Einigung hinzuwirken. Das Jugendamt ist auch aufgrund seiner Beratungsangebote und Förderungsmöglichkeiten im Rahmen der §§ 16 Abs. 1, 2 Nr. 2, 17 Abs. 1 SGB VIII⁹⁵ geeignet, Streitpotenzial abzubauen und einen erzieherischen Kompromiss zu finden.⁹⁶

Im Verfahren nach § 1628 BGB hat das Gericht aufgrund der Subsidiarität und der Familienautonomie, welche sich aus Art. 6 GG ergibt, keine Sachentscheidungskompetenz.⁹⁷ Es kann also nicht selbst in der Sache, sondern nur über die Übertragung des Alleinsorge-rechts hinsichtlich der streitigen Angelegenheit entscheiden. Es überträgt dem

Elternteil die Entscheidungsbefugnis, welches nach Ansicht des Gerichts am geeignetsten ist.⁹⁸ Bei dieser Entscheidung ist das Kindeswohl maßgebend.⁹⁹ Entsprechen beide Positionen nicht dem Kindeswohl und kann das Gericht auch mit seinen Einigungsbemühungen keinen kindeswohlgerechten Konsens finden, so ist der Antrag auf Entscheidung zurückzuweisen. Eine Entscheidung durch das Gericht selbst kommt in der Sache nur unter Maßgabe des § 1666 BGB in Betracht.¹⁰⁰

Verfahrensbeistand, § 158 FamFG

Im Gerichtsverfahren ist, wie sich aus der UN-KRK, dem EÜAK und dem GG ergibt, neben den Eltern und dem Jugendamt vor allem das Kind anzuhören. Zur Sicherstellung der Subjektstellung des Kindes in familiengerichtlichen Verfahren ist ihm vom Gericht regelmäßig ein Verfahrensbeistand, § 158 FamFG, zu bestellen.¹⁰¹ Die Bestellung ist erforderlich, wenn das Kindesinteresse so erheblich vom Interesse des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin abweicht, dass es von diesem/r nicht mehr vertreten werden kann.¹⁰² In erster Linie müssen die Interessen des Kindes festgestellt und später im Verfahren vorgetragen werden.¹⁰³ Konkrete Anforderungen hinsichtlich der Fähigkeiten der bestellten Vertretung sieht das Gesetz nicht vor.¹⁰⁴ Fraglich ist aber, ob es nicht gerade im Zusammenhang mit Jugendlichen mit Behinderung notwendig wäre, eine Person als Vertreter zu wählen, welche Zugang zu diesem sensiblen Thema hat und fachlich wie auch persönlich geeignet ist, auf das Kind einzugehen und dessen Interessen bestmöglich zu vertreten.¹⁰⁵

(K)ein Antragsrecht des Minderjährigen

Auffällig ist, dass Jugendliche mit Behinderung im Verfahren nach § 1628 BGB zwar angehört werden, alle relevanten Informationen erhalten, einen Verfahrensbeistand zur Seite gestellt bekommen, allerdings selbst keinen Antrag stellen können, welcher zu einer Verfahrenseinleitung führt. Streiten sich

nun die Sorgeberechtigten über die berufliche Zukunft des jungen Menschen in einem Maße, dass es diesen erheblich beeinträchtigt, aber reicht kein Elternteil einen Antrag nach § 1628 BGB ein, so kann sich der/die Jugendliche nicht selbst helfen. Angebote des Jugendamtes, beispielsweise nach § 8 SGB VIII, sind nicht verpflichtend und nützen nur dem Kind etwas, dessen Eltern zu Gesprächen bereit sind. Interessieren sich Eltern allerdings nicht für den Willen und die Gefühle des Kindes, laufen die Hilfsangebote des Jugendamtes ins Leere. Es ist also fraglich, warum dem jungen Menschen, der alt und reif genug ist, eine Ausbildung anzutreten, in welcher er mehrere Stunden einer Erwerbsarbeit nachgehen soll, kein Antragsrecht in ihn betreffenden Kindschaftssachen gewährt wird, um sich gegen eventuelle Falschentscheidungen seiner Eltern bezüglich seiner eigenen Bildung zu wehren.¹⁰⁶ Der Gesetzgeber entschied, dass, solange keine Kindeswohlgefährdung vorliegt, welche ein amtliches Einschreiten erfordern würde, die Lösung der familiären Konflikte alleine bei den Eltern liegen soll.¹⁰⁷

Widerspruchsrecht und Beschwerde-recht

Denkbar wäre auch die Einführung eines Widerspruchsrechts für den Jugendlichen in einem Verfahren nach § 1628 BGB, um dessen Bedürfnissen und Wünschen mehr Beachtung und Gewicht zu verleihen.¹⁰⁸ Dieses könnte, ebenso wie die Anhörung, von Kriterien der Reife und des Verstandes abhängig gemacht werden. Außerdem steht dem jungen Menschen ein Verfahrensbeistand zur Seite, welcher ihn auch hinsichtlich dieses Rechtsmittels unterstützen könnte. Weiterhin gibt es ein Beschwerde-recht, § 60 FamFG, welches jedem Kind ab Vollendung des 14. Lebensjahres zu- steht. Bei dieser Regelung spielt es keine Rolle, ob die betroffene Person das Ausmaß der Beschwerde überschauen kann; es wird nur auf die beschränkte Geschäftsfähigkeit abgestellt.¹⁰⁹

Mithin ist es denkbar, Jugendlichen ein Beschwerde- oder Antragsrecht zu

gewähren. Es wäre fernliegend anzunehmen, dass Kinder, sofern ihnen ein Antragsrecht zustände, sie von diesem bei den kleinsten Streitigkeiten ihrer Eltern Gebrauch machen würden.¹¹⁰ Jugendliche in Österreich haben die Möglichkeit, selbst ein solches Verfahren in die Wege zu leiten, bereits seit 1811. Von einem regelmäßigen Fehl-, oder Übergebrauch dieses Rechtes wurde bisher nicht berichtet.¹¹¹ Zudem ist das Verfahren nach § 1628 BGB lediglich bei Streitigkeiten der Eltern untereinander nicht zwischen Eltern und Kind einschlägig.

Nach derzeitiger Rechtslage kann das Kind lediglich ein Verfahren nach § 1666 BGB, wegen Kindeswohlgefährdung anregen, § 24 I FamFG.¹¹² Doch auch dies bedeutet nicht zwingend, dass tatsächlich ein Verfahren eingeleitet wird. Leidet das Kind/der Jugendliche unter den Diskrepanzen der Eltern in einem Maße, welches noch nicht von § 1666 BGB gedeckt wird und noch kein staatliches Eingreifen erfordert, können es keine gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen.

e) Staatliches Einschreiten bei Kindeswohlgefährdung, § 1666 BGB

Nehmen die Eltern bei der Wahl der Ausbildung auf die Eignung und Neigung des Kindes entgegen § 1631a BGB keine Rücksicht, indem sie auf eine ungeeignete Schulform oder Ausbildung drängen oder den jungen Menschen von einer Berufswahl abhalten, für welche er geeignet ist, kommt ein Einschreiten des Familiengerichtes im Rahmen des § 1666 BGB in Betracht.¹¹³

§ 1666 BGB enthält zwei Tatbestands-elemente, zum einen die Gefährdung des Kindeswohls und zum anderen die Unwilligkeit oder Unfähigkeit der Eltern zur Abwendung dieser Gefährdung.¹¹⁴ Vom Erfordernis eines elterlichen Erziehungsversagens hat der Gesetzgeber Abstand genommen.¹¹⁵ Mithin ist das zentrale Tatbestandsmerkmal die Gefährdungsgrenze zwischen elterlichem Erziehungsprimat und staatlichem Wächteramt.¹¹⁶ Eine Konkretisierung des Gefährdungsbegriffes kann nur im Rahmen eines sorgfältigen Abwägungsprozesses durch das Famili-

engericht im Einzelfall vorgenommen werden.¹¹⁷ Zentrale Abwägungselemente sind dabei die Rechte und Interessen des Kindes als Grundrechtsträger, das Elternrecht sowie legitime Interessen der Gesellschaft an einer nachfolgenden Generation, welche dem Menschenbild des Grundgesetzes entspricht.¹¹⁸ Ziel ist, das Kind zu schützen und gleichzeitig das Erziehungsrecht der Eltern nicht unnötig zu belasten und einzuschränken.¹¹⁹ Beim Begriff der Kindeswohlgefährdung handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff,¹²⁰ bei welchem der Gesetzgeber auf eine Legaldefinition verzichtete; vielmehr soll anhand von Fallgruppen im Einzelfall entschieden werden, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.¹²¹

Begriff der Kindeswohlgefährdung

Allgemein wird unter einer Kindeswohlgefährdung eine gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende Gefahr gesehen, die in einem Maße gegeben ist, durch welche die Entwicklung des Kindes eine erhebliche Schädigung erfahren könnte.¹²² Die Schädigung des Kindes muss demnach im Zeitpunkt des Verfahrens noch nicht eingetreten sein, sich aber mit hinreichender Wahrscheinlichkeit abzeichnen.¹²³ Für die Annahme einer solchen Wahrscheinlichkeit müssen konkrete Verdachtsmomente vorliegen; eine rein abstrakte Möglichkeit einer Gefahr ist nicht ausreichend.¹²⁴ Gegenstand der Gefährdung ist das Kindeswohl, also das körperliche, geistige oder seelische Wohl.¹²⁵ Zum Kindeswohl zählt weiterhin die Möglichkeit, zu einer selbstständigen und verantwortungsbewussten Person heranwachsen zu können und die Fähigkeit zu erwerben, in einer Gemeinschaft zu leben.¹²⁶

Die typischste und in der Realität am häufigsten auftretende Form der Kindeswohlgefährdung ist die Vernachlässigung.¹²⁷ Diese kann sich auf die körperliche, geistige oder seelische Entwicklung des Kindes, durch aktives Tun oder pflichtwidriges Unterlassen, auswirken.¹²⁸ Hierunter fallen unter anderem: die Unfähigkeit, emotionale Bedürfnisse des Kindes wahrzunehmen und zu

befriedigen, fehlende persönliche Zuwendung, mangelhafte Ernährung oder Fürsorge.¹²⁹ Eine solche Situation ist regelmäßig dann gegeben, wenn die Eltern das Kind in einer schwierigen Lebenssituation ohne Rat und Unterstützung seinen Problemen überlassen.¹³⁰ Dabei dürfen die Beurteilungsmaßstäbe, besonders vor dem Hintergrund des Art. 6 Abs. 2 GG, nicht zu eng angelegt werden.

Mitentscheidungsrechte des Kindes/Jugendlichen, § 1626 Abs. 2 BGB

Entsprechend § 1626 Abs. 2 BGB müssen Eltern bei ihrer Erziehung auf wachsende Fähigkeiten und Bedürfnisse des Kindes eingehen und es zu einem selbstständigen verantwortungsbewusst handelnden Menschen erziehen. Dies bedeutet auch, dass es mit steigendem Alter zu einer allmählichen Abkopplung und Ablösung des Kindes von seinen Eltern kommen muss. Dies sollte nicht schlagartig mit Eintritt der Volljährigkeit geschehen, sondern ein kontinuierlicher Vorgang sein.¹³¹ Mit beginnender Pubertät wachsen die Autonomiebedürfnisse.¹³² Findet eine solche „Abkopplung“ nicht statt und wird die Entwicklung des Kindes durch das übervorsorgliche Verhalten der Eltern, sogenannte „overprotection“, gehemmt, kann es zu einer ernsthaften Gefährdung der seelischen Gesundheit des Kindes kommen. Dies tritt bei Eltern-Kind-Symbiosen auf, in denen das Kind von Außeneinflüssen ganz abgeschottet und seelisch völlig von den Eltern abhängig ist. Dies hat häufig Entwicklungsrückstände oder gar psychosomatische Krankheiten zur Folge.¹³³ Besteht eine krankhafte Eltern-Kind-Symbiose, in welcher dem Kind jeglicher Raum genommen wird, eigenständige Entscheidungen zu treffen oder eine gesunde Persönlichkeit zu entwickeln, kommen staatliche Maßnahmen für eine gute Entwicklung des Kindes in Betracht aufzubrechen.¹³⁴ Besonders in Familien mit gesunden Eltern und behinderten Kindern ist ein übermäßiges Schutzbedürfnis seitens der Eltern zu beobachten. Die Sorgeberechtigten können oftmals die Fähigkeiten der Ju-

gendlichen nicht richtig einschätzen und es fällt ihnen schwer „loszulassen“.¹³⁵

Ähnliche Gefahren sind gegeben, wenn Eltern ein völlig überschätztes Bild ihres Kindes haben und diesem so ein unrealistisch überhöhtes Selbstbild vermitteln oder andererseits durch das Ignorieren der Interessen und Fähigkeiten des Kindes dessen Selbstwertgefühl erheblich herabsetzen.¹³⁶ Dies ist vor allem in Bezug auf die Wahl eines Berufs oder einer Ausbildungsstelle von Bedeutung. Durch die Vermittlung eines deutlich überhöhten Selbstwertgefühls kann sich der junge Mensch in Situationen wiederfinden, denen er entgegen seiner eigenen Wahrnehmung nicht gewachsen ist, was schnell zu einem Gefühl der Überforderung und Isolation führen kann. Dem hingegen ist das Vorhaben von vornherein zum Scheitern verurteilt, wenn sich der junge Mensch in einer Ausbildung wiederfindet, für die er weder Interesse hat, noch geeignet ist; dies kann ebenso Gefühle von Wertlosigkeit und Überforderung auslösen. In solchem Elternverhalten kann eine **Beschränkung der Entwicklung- und Entfaltungsmöglichkeiten** gesehen werden, welche auch zu einer Kindeswohlgefährdung führen kann. Denn, auch wenn Kinder kein Recht auf optimale Erziehungsbedingungen und optimale Förderung haben, gibt es doch ein notwendiges Mindestmaß an Sozialfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit, welches einer jeden Erziehung anhaften sollte, da dem Kind anderenfalls extreme Unselbstständigkeit und sozialfernes Verhalten drohen.¹³⁷ Es lässt sich also sagen, dass eine Missachtung des Erziehungsleitbildes des § 1626 Abs. 2 BGB grundsätzlich noch keine Legitimation für einen staatlichen Eingriff nach § 1666 BGB darstellt.

§ 1666 BGB, staatliches Eingreifen zur Sicherung des Kindeswohls

Die Gefährdungsgrenze des Kindeswohls, i.S.d. § 1666 BGB, ist dann überschritten, wenn dem jungen Menschen eine eigenständige Entfaltung seiner Persönlichkeit und Sozialkompetenz weitgehend unmöglich gemacht wird. Han-

delt es sich um Entscheidungen, bei denen Einbeziehung und Rücksichtnahme auf den Willen des Kindes unabdingbar für die Erreichung seiner Mündigkeit ist, dann ist eine Missachtung des § 1626 Abs. 2 BGB nach § 1666 BGB sanktionierbar. Dies dürfte bei Entscheidungen mit weichenstellender oder schwerwiegender Bedeutung regelmäßig vorliegen.¹³⁸ Die Frage des Übergangs von Schule zu Beruf, also die Wahl einer Ausbildungsrichtung, einer Ausbildungsstätte oder einer Ausbildungsart, sind solche, die einschneidende Wirkungen auf das weitere Leben des jungen Menschen haben. Sie beeinflussen dessen Sozialleben, Selbstbild und welche Fähigkeiten erworben werden. Demnach sollte der Wille des einsichtsfähigen Kindes besonders bei diesen Fragen eine wichtige Rolle spielen, anderenfalls kann im Einzelfall ein Verfahren nach § 1666 FamFG, zum Schutz des Kindes, eingeleitet werden.¹³⁹

In § 1666 Abs. 3 BGB ist ein offener Katalog an Maßnahmen vorgegebenen, die vom Gericht zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung ergriffen werden können. Auch wenn Leistungen zum Übergang aus der Schule in Ausbildung bzw. des für die berufliche Rehabilitation zuständigen Leistungsträgers darin nicht genannt sind, kommen gerade solche in Betracht, um Konsens zwischen Eltern und Kind hinsichtlich des künftigen Ausbildungsweges zu erzielen. Erhöhte Vermittlungsbemühungen zwischen Eltern und Kind können Gegenstand der Teilhabeplanung durch den zuständigen Rehabilitationsträger sein. Sozialrechtliche Leistungen, wie bspw. die gem. §§ 47 und 48 bzw. gem. 51–55 SGB III, können eine Uneinigkeit zwischen Eltern und Kind nicht ausblenden. Vielmehr muss das sozialrechtlich Mögliche vorgehalten werden, um die Sozialleistung zur Förderung gleichberechtigter Ausbildung in Anspruch nehmen zu können. Insoweit stellt sich die zum Konsens zwischen Eltern und Kind führende Aufklärung über mögliche Teilhabeleistungen und Berufswege als Teil des sozialrechtlichen Leistungsanspruchs dar.¹⁴⁰

Wird frühzeitig im Rahmen der Teilhabepflicht (vgl. §§ 19 f. SGB IX) die notwendige Beratung und Aufklärung sowohl der Jugendlichen als auch der Eltern geleistet, lassen sich vermutlich Uneinigkeiten auflösen. Die sozialrechtliche Beratung von Eltern und/oder Kind ist daher auch gegenüber § 1666 BGB stets das mildere Mittel und, abgesehen von Gefahr im Verzug, auch das vorrangige Mittel.

CONCLUSIO

Das Grundgesetz postuliert das Menschenbild eines selbstbestimmten, selbstverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Individuums. An diesen Grundprinzipien soll sich die Erziehung der nächsten Generationen orientieren. Gleichwohl darf die Erziehung nicht Instrument gesellschaftlicher Wertedurchsetzung sein, sondern muss sich nach dem Kindeswohl richten. Nur wenn die Schwelle des Art. 6 Abs. 2 GG überschritten wurde und ein erheblicher seelischer, geistiger oder körperlicher Schaden droht, darf in das absolute Recht der Eltern, zum Schutz des Kindes, eingegriffen werden. Ein solcher Schaden kann eintreten, wenn Eltern die Wünsche, Interessen oder Neigungen des Kindes ignorieren. Der Wille des Kindes muss beachtet werden.¹⁴¹ Entscheidend hierbei ist, dass sowohl die UN-KRK und das EÜAK als auch das GG das Recht des Kindes auf Anhörung nicht auf ein bestimmtes Alter beschränken, sondern sich immer am Stand der Entwicklung und des Verständnisses des jungen Menschen orientiert. Dies spielen das Kommunikations- und das Rücksichtnahmegebot der §§ 1626 Abs. 2 Satz 2, 1631a BGB nicht nur in Erziehungsfragen, sondern auch im Rahmen von Gerichtsverhandlungen eine entscheidende Rolle. Seit der letzten Gesetzesänderung m.W.z. 01.07.2021 ist nun auch in § 159 Abs. 1 FamFG festgelegt, dass Kinder und Jugendliche altersunabhängig vom Gericht anzuhören sind.

In diesen Zusammenhängen muss unbedingt das behinderte Kind gesehen werden. Ein Kind mit Behinderung darf nicht mit einem „uneinsichtigen“ Kind gleichgesetzt werden. Insbesondere jungen Menschen mit psychischer Behinderung darf nicht die Einsichtsfähigkeit und damit das Recht, angehört zu werden, abgesprochen werden. Vielmehr muss sensibel und mit Bedacht auf ihre Belange auch im Verfahren durch das Gericht eingegangen werden, je nach geistiger Reife und Fähigkeit muss deren Wille Beachtung finden und in wichtige Entscheidungen, wie die Wahl eines Ausbildungsplatzes, einfließen. Indes ist zu bedenken, dass ein Mitentscheidungsrecht des Kindes keinesfalls bedeuten darf, dass Eltern auch nur teilweise aus ihrer Verantwortung entlassen werden.¹⁴² Es sollte also, ganz im Sinne des § 1631a BGB, eine gemeinsame Entscheidung getroffen werden.

In wegweisenden Entscheidungen, wie denen nach § 1631a BGB, müssen die zuständigen Sozialleistungsträger die Eltern und Kinder unterstützen. Fachkundige Hilfe ist für die jungen Menschen mit Behinderungen gerade in Fällen, in denen es um ihre Zukunft geht und deren Eignungen und Fähigkeiten durch Laien oft nur schwer einschätzbar sind, unverzichtbar. Mit professioneller Hilfe von außen lässt sich in Familien die Auseinandersetzung der Eltern mit den Wünschen des Kindes fördern und zum anderen dafür sorgen, dass der junge Mensch eher eine Ausbildung antritt, welche er auch erfolgreich abschließen kann. Im Rahmen gerichtlicher Verfahren ist es unverzichtbar Beistände zu bestellen, welche im Umgang mit vulnerablen Menschen geeignet und geschult sind und so bestmögliche Unterstützung leisten können.

Der Übergang von der Schule in das Berufsleben ist für jeden jungen Menschen eine Herausforderung. Die Wahl der Ausbildung ist dabei oft keine leichte Entscheidung und kann bei Uneinigkeit mit den Eltern zu ernstzunehmenden Schwierigkeiten führen. Haben die jungen Menschen zudem eine Behinde-

rung, muss besonders darauf geachtet werden, dass ihre Wünsche und Interessen wahr- und ernstgenommen werden. Das Zusammenspiel des Familien-, vor allem des Sorgerechts einerseits und des Sozialrechts andererseits ist aufmerksam zu beobachten.

¹ Gernhuber/Coester-Waltjen, Familienrecht 7. Auflage (2020), § 59 Rn. 6–7; so auch Schlüter, BGB-Familienrecht 14. Auflage (2021), Rn. 365.

² Salgo, in Staudinger (2020), § 1631a Rn. 1.

³ Vgl. Salgo (Fn. 2) Rn. 3.

⁴ Salgo (Fn. 2) Rn. 3.

⁵ Dazu BT-Drucks 8/111, S. 6.

⁶ BT-Drucks. 8/2788, 37; Salgo (Fn. 2) Rn. 3; Döll, in Erman BGB Kommentar (2020), § 1631a Rn. 1.

⁷ BT-Drucks. 8/2788, S. 1.

⁸ BT-Drucks. 8/111, S. 33, 37.

⁹ Salgo (Fn. 2) Rn. 3.

¹⁰ Exemplarisch Bayerisches Oberstes Landesgericht, 18.1.1982, BReg 1 Z 141/81, juris; Bayerisches Oberstes Landesgericht, 8.8.1990, 1 a Z 47/90, juris.

¹¹ Balloff, Kinder vor dem Familiengericht, S. 224, 225.

¹² Hamdan, jurisPK-BGB, 9. Auflage, § 1631a Rn. 1; so auch Döll (Fn. 6) Rn. 1; Dethloff, Familienrecht 32. Auflage (2018), § 13 Rn. 77; Wellenhofer, Familienrecht 4. Auflage (2017), § 30 Rn. 4.

¹³ Bt-Drucks. 8/2788, 37; Salgo (Fn. 2) Rn. 5.

¹⁴ Heilmann, in Heilmann Praxiskommentar Kindschaftsrecht (2020), § 1631a Rn. 1.

¹⁵ Huber, in MüKo BGB (2020), § 1631a Rn. 1; Gernhuber/Coester-Waltjen (Fn. 1), § 59 Rn. 6–7.

¹⁶ Heilmann (Fn. 14) Rn. 2; Döll (Fn. 6), § 1631a Rn. 3; Huber (Fn. 15) Rn. 4.

¹⁷ Heilmann (Fn. 14) Rn. 3; Hamdan (Fn. 12) Rn. 3; Döll (Fn. 6) Rn. 3; Huber (Fn. 15) Rn. 4.

¹⁸ Heilmann (Fn. 14) Rn. 8.

¹⁹ Gernhuber/Coester-Waltjen (Fn. 1) § 59 Rn. 6–7.

²⁰ Huber (Fn. 15) Rn. 9.

²¹ Heilmann (Fn. 14) Rn. 8; Huber (Fn. 15) Rn. 8; Döll (Fn. 6) Rn. 4.

²² Hamdan (Fn. 12) Rn. 10.

²³ Döll (Fn. 6) Rn. 4.

²⁴ Heilmann (Fn. 14) Rn. 5; vgl. auch Hamdan (Fn. 12) Rn. 7; Döll (Fn. 6) Rn. 5;

- Huber (Fn. 15) Rn. 6, 7.
- ²⁵ Heilmann (Fn. 14) Rn. 6; Hamdan (Fn. 12) Rn. 8; Döll (Fn. 6) Rn. 6; Huber (Fn. 15) Rn. 6.
- ²⁶ Döll (Fn. 6) Rn. 6.
- ²⁷ So auch Huber (Fn. 15) Rn. 10.
- ²⁸ Heilmann (Fn. 14) Rn. 7; Hamdan (Fn. 12) Rn. 9; Döll (Fn. 6) Rn. 7.
- ²⁹ Heilmann (Fn. 14) Rn. 7; Hamdan (Fn. 12) Rn. 9; Döll (Fn. 6) Rn. 7.
- ³⁰ BT-Drucks. 8/2788, 37; Döll (Fn. 6) Rn. 9; Huber (Fn. 15) Rn. 15.
- ³¹ Heilmann (Fn. 14) Rn. 9; Hamdan (Fn. 12) Rn. 12; Döll (Fn. 6) Rn. 8; Huber (Fn. 15) Rn. 14; Schwab, Familienrecht 24. Auflage (2016), Rn. 665a; Schlüter (Fn. 1) Rn. 365.
- ³² Huber (Fn. 15) Rn. 14.
- ³³ Hamdan (Fn. 12) Rn. 13.
- ³⁴ Huber (Fn. 15) Rn. 15.
- ³⁵ Heilmann (Fn. 14) Rn. 10; Döll (Fn. 6) Rn. 9; Schwab (Fn. 31) Rn. 665a; Schlüter (Fn. 1) Rn. 365.
- ³⁶ BT-Drucks. 16/10808, S. 1, 45; Conrad-Giese, Persönliche Assistenz für Kinder mit Behinderung, S. 113.
- ³⁷ Preuß, Inklusive Bildung im schulischen Mehrebenensystem 2018, S. 17.
- ³⁸ Die UN-Behindertenrechtskonvention: <https://www.behindertenrechtskonvention.info/bildung-3907/> [Stand: 31.08.2021].
- ³⁹ Vergleichbare Regelungen in anderen Völkerrechtlichen Verträgen sind z.B. Art. 6 UN-Sozialpakt, Art. 11 UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW) oder Art. 1 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.
- ⁴⁰ Welte, „Das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit nach Art. 27 UN-Behindertenrechtskonvention“ 2017 Heft 1, S. 15; UN-Behindertenrechtskonvention: <https://www.behindertenrechtskonvention.info/arbeit-und-beschaeftigung-3921/> [Stand: 31.08.2021].
- ⁴¹ UN-Behindertenrechtskonvention: <https://www.behindertenrechtskonvention.info/arbeit-und-beschaeftigung-3921/> [Stand: 31.08.2021].
- ⁴² Welte (Fn. 40) S. 17.
- ⁴³ Vgl. UN-Behindertenrechtskonvention: <https://www.behindertenrechtskonvention.info/gleichberechtigung-und-nichtdiskriminierung-3771/> [Stand: 31.08.2021].
- ⁴⁴ Vgl. Nebe/Waldenburger, Budget für Arbeit – Forschungsprojekt im Auftrag des Integrationsamtes des Landschaftsverbandes Rheinland, S. 83.
- ⁴⁵ Conrads/Freiling/Ulrich, Benachteiligte Jugendliche in Ausbildung und Beruf individuell begleiten – Empfehlungen zur Umgestaltung der „Assistierten Ausbildung“, S. 18.
- ⁴⁶ Conrads/Freiling/Ulrich, (Fn. 45) S. 18; Nebe, in Gagel SGB II/ III (März 2021), § 130 SGB III Rn. 17.
- ⁴⁷ Nebe (Fn. 47) Rn. 5.
- ⁴⁸ Nebe (Fn. 47) Rn. 8.
- ⁴⁹ Nebe, „Sozialrechtliche Grundlagen der Rehabilitation (psychisch) kranker und behinderter Menschen“ in Die Berufliche Rehabilitation 2017 Heft 1, S. 31.
- ⁵⁰ <https://www.bagbbw.de/berufsbildungswerke/reha-angebote/> [Stand: 06.08.2021].
- ⁵¹ Interview mit Feußner, normal – Zeitschrift des Behindertenbeirates Sachsen-Anhalt, 2/2021, S. 10 f.
- ⁵² Vgl. dazu Wansing/Rambauserk-Haß/Mattern in diesem Heft.
- ⁵³ Vgl. Nebe/Waldenburger (Fn. 44) S. 94.
- ⁵⁴ Vgl. Nebe/Waldenburger (Fn. 44) S. 94.
- ⁵⁵ Bergs/Niehaus, Bedingungsfaktoren der Berufswahl bei Jugendlichen mit einer Behinderung 2016, S. 4.
- ⁵⁶ Bergs/Niehaus (Fn. 56) S. 4.
- ⁵⁷ Bergs/Niehaus, (Fn. 56) S. 4.
- ⁵⁸ Bergs/Niehaus, (Fn. 56) S. 3.
- ⁵⁹ Pfister, „Schulabschluss, und jetzt? – Übergänge in Ausbildung und Beruf“ in Berufliche Rehabilitation 2014, Heft 3, S. 223.
- ⁶⁰ Pfister (Fn. 59) S. 223.
- ⁶¹ Pfister (Fn. 59) S. 223.
- ⁶² Pfister (Fn. 59) S. 236.
- ⁶³ So auch Ebert/Hörenberg, „Wege zur inklusiven Berufsbildung – das Handlungsfeld „einfache Sprache und Textanpassung“ in Die Berufliche Rehabilitation 2017 Heft 3, S. 180 ff.
- ⁶⁴ Heintze, Ipsen, Völkerrecht, § 32 Rn. 28; v. Schorlemer, Die Vereinten Nationen und die Entwicklung der Rechte des Kindes, S. 14 f.
- ⁶⁵ BGBl. II 1992, 990; Carl, Kindesanhörung im Familienrecht, Rn. 29; Ivantis, NZFam 2016, S. 7 f.
- ⁶⁶ Carl (Fn. 65) Rn. 30; Ivantis (Fn. 65) S. 7 f; CRC, General Comment No. 12, CRC/C/GC/12 v. 20.07.2020, S.7, Nr. 18.
- ⁶⁷ CRC, General Comment (Fn. 66) S. 4 Nr. 2; Gerstein, ZfJ 1996, 292; Schmahl, Kinderrechtskonvention Kommentar, Art. 12 Rn. 19; Rossa, Kinderrechte, S. 15.
- ⁶⁸ CRC, General Comment (Fn. 66) S. 8 Nr. 21; Carl (Fn. 65) Rn. 30; Schmahl (Fn. 67.) Rn. 1.
- ⁶⁹ Schmahl (Fn. 67) Rn. 1; Rohmann, FPR 2013, 464, 465; Balloff (Fn. 11) S. 154.
- ⁷⁰ CRC, General Comment (Fn. 66) S. 8 Nr. 21; Schmahl (Fn. 67) Rn. 8.
- ⁷¹ Ivantis (Fn. 65) S. 7 f; Schmahl (Fn. 67) Rn. 20.
- ⁷² CRC, General Comment (Fn. 66) S. 11 Nr. 36; Ivantis (Fn. 65) S. 7f; Schmahl (Fn. 67) Rn. 16.
- ⁷³ BGBl. 2001 II 1074; Carl (Fn. 65) Rn. 35.
- ⁷⁴ BT-Drucks. 14/5438 S. 1.
- ⁷⁵ Baer/Marx, FamRZ 1997, 1185, so auch: Rohmann (Fn. 69) S. 465.
- ⁷⁶ Baer/Marx (Fn. 75) S. 1185.
- ⁷⁷ BGBl. 2001 II 1074; Schmahl (Fn. 67) Rn. 30; Rohmann (Fn. 69) S. 465; Balloff (Fn. 11) S. 154.
- ⁷⁸ BVerfG, FamRZ 1968, 578 Rn. 58.
- ⁷⁹ Schwab (Fn. 31) Rn. 647; Rossa (Fn. 67) S. 91; Balloff (Fn. 11) S. 79.
- ⁸⁰ Schmahl (Fn. 67) Rn. 31.
- ⁸¹ Wolff, Hömig/Wolff Kommentar, Art. 103 Rn. 5; Pieroth, Jarass/Pieroth Kommentar, Art. 103 Rn. 1.
- ⁸² Wolff (Fn. 81) Rn. 6; Degenhart, Sachs Kommentar, Art. 103 Rn. 11.
- ⁸³ BVerfG, FamRZ 2003, 995 Rn. 42; Pieroth (Fn. 81) Rn. 1; Wolff (Fn. 81) Rn. 6.
- ⁸⁴ Vgl. Ivantis (Fn. 65) S. 7 f; Degenhart (Fn. 82) Rn. 8; Pieroth (Fn. 81) Rn. 5.
- ⁸⁵ Degenhart (Fn. 82) Rn. 9; Pieroth (Fn. 81) Rn. 8; Ivantis (Fn. 65) S. 9.
- ⁸⁶ BVerfG, FamRZ 1968, 578 Rn. 45; von Coelln, Sachs Kommentar, Art. 6 Rn. 53.
- ⁸⁷ BVerfG FamRZ 2008, 845 Rn. 72; BVerfG, FamRZ 2014, 449 Rn. 100; Schwab (Fn. 31) Rn. 647; G. Robbers, v. Mangold/Klein/Starck GG Kommentar, Art. 6 Rn. 140, 182; von Coelln (Fn. 86) Rn. 68.
- ⁸⁸ BVerfG FamRZ 2008, 845 Rn. 70; Coester, Staudinger Kommentar, § 1671 Rn. 6; G. Robbers (Fn. 87) Rn. 145.
- ⁸⁹ BVerfG, FamRZ 1968, 578, 584; von Coelln (Fn. 86) Rn. 65; Coester (Fn. 88) Rn. 6; Münder/Trenczek, Kinder- und Jugendhilferecht, Rn. 42; Rossa (Fn. 67) S. 81.
- ⁹⁰ BVerfG, FamRZ 1968, 578, 584; Coester

- (Fn. 88) Rn. 6.
- ⁹¹ Rossa (Fn. 67) S. 94; G.Robbers (Fn. 87) Rn. 238; Münning, Über die Rechte des Kindes, S.235; Wellenhofer (Fn. 12) § 32 Rn. 1.
- ⁹² von Coelln (Fn. 86) Rn. 69; Münder/Trenczek (Fn. 89) Rn. 41; Münning (Fn. 91) S. 237.
- ⁹³ BVerfG, FamRZ 1999, 85 Rn. 79; BVerfG, FamRZ 2015, 210 Rn. 12; G. Robbers (Fn. 87) Rn. 145.
- ⁹⁴ Veit, Bamberger/Roth/Hau/Poseck Kommentar, § 1628 Rn. 19; Peschel-Gutzeit, Staudinger Kommentar, § 1628 Rn. 37; Kemper, NK-BGB, § 1628 Rn. 4; Huber, MüKo BGB, § 1628 Rn. 27.
- ⁹⁵ Vgl. Döll, Erman Kommentar, § 1628 Rn. 6; Furthmann, Der Schutz der Kindesseele, S. 135.
- ⁹⁶ Döll (Fn. 95) Rn. 6; Hoffman/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, § 50 Anhang Rn. 34.
- ⁹⁷ Veit (Fn. 94) Rn. 7; Huber (Fn. 94) Rn. 16; Schwab (Fn. 31) Rn. 833.
- ⁹⁸ Huber (Fn. 94) Rn. 16; Peschel-Gutzeit (Fn. 94) Rn. 41; Kemper (Fn. 94) Rn. 6.
- ⁹⁹ Peschel-Gutzeit (Fn. 94) Rn. 37; Veit (Fn. 94) Rn. 8; Schwab (Fn. 31) Rn. 798.
- ¹⁰⁰ OLG Dresden, FamRZ 2017, 39; Veit (Fn. 94) Rn. 9; Huber (Fn. 94) Rn. 20; Kemper (Fn. 94) Rn. 6.
- ¹⁰¹ Völker/Clausius/Wagner, NK Familienverfahrensrecht, § 158 Rn. 4; Horndasch, Horndasch/Viefues FamFG Kommentar, § 158 Rn. 3.
- ¹⁰² Horndasch (Fn. 101) Rn. 6; Völker/Clausius/Wagner (Fn. 101) Rn. 7 ff.; Furthmann (Fn. 95) S. 165; Röchling, Handbuch Anwalt des Kindes, § 3 Rn. 8; Balloff (Fn. 11) S. 147.
- ¹⁰³ BGH, FamRZ 2010, 1060 Rn. 48; Furthmann (Fn. 95) S. 166; Röchling (Fn. 102) § 5 Rn. 2.
- ¹⁰⁴ Zimmermann, FamFG Rn. 552.
- ¹⁰⁵ BT-Drucks. 16/6308, 238; Völker/Clausius/Wagner (Fn. 101) Rn. 5; Horndasch (Fn. 101) Rn. 3; Röchling (Fn. 102) § 2 Rn. 14 ff.
- ¹⁰⁶ Weitestgehend auch Veit (Fn. 94) Rn. 18; Döll (Fn. 95) Rn. 5.
- ¹⁰⁷ BT-Drucks. 8/2788, 46; Peschel-Gutzeit (Fn. 94) Rn. 31; Huber (Fn. 94) Rn. 5.
- ¹⁰⁸ So auch: Obermann, NZFam 2015, 1129, 1134.
- ¹⁰⁹ Abramenko, Prütting/Helms FamFG Kommentar, § 60 Rn. 3; Meyer-Holz, Keidel FamFG Kommentar, § 60 Rn. 17.
- ¹¹⁰ So auch: Peschel-Gutzeit (Fn. 94) Rn. 34; Salgo (Fn. 2) Rn. 4; anders BT-Drucks. 8/111, S. 37 (1979).
- ¹¹¹ BT-Drucks. 8/111, S. 50, Salgo (Fn. 2) Rn. 4.
- ¹¹² Furthmann (Fn. 95) S. 140.
- ¹¹³ Lugani, in Münchner Kommentar (2020), § 1666 Rn. 107.
- ¹¹⁴ Coester, in Staudinger BGB Kommentar (2021), § 1666 Rn. 58; Lugani (Fn. 113) Rn. 36.
- ¹¹⁵ BT-Drucks. 16/6815, S. 10.
- ¹¹⁶ Coester (Fn. 114) Rn. 81.
- ¹¹⁷ Coester (Fn. 114) Rn. 81.
- ¹¹⁸ Coester (Fn. 114) Rn. 81; Lugani (Fn. 113) Rn. 46.
- ¹¹⁹ Coester (Fn. 114) Rn. 81.
- ¹²⁰ Coester (Fn. 114) Rn. 86.
- ¹²¹ BT-Drucks. 16/6815, S. 10 f.
- ¹²² BVerfG, FamRZ 2015, S. 112 Rn. 23; BGH, FamRZ 2017, S. 212 Rn. 13; BGH, FamRZ 2019, S. 598 Rn. 18; auch Lugani (Fn. 113) Rn. 50.
- ¹²³ Coester (Fn. 114) Rn. 82a mwN.
- ¹²⁴ Auch Lugani (Fn. 113) Rn. 50.
- ¹²⁵ Lugani (Fn. 113) Rn. 44.
- ¹²⁶ Lugani (Fn. 113) Rn. 45.
- ¹²⁷ Coester (Fn. 114) Rn. 117; Lugani (Fn. 113) Rn. 102 f.; OVG Münster (12. Senat), Urteil vom 01.06.2017 – 12 A 114/15, Rn. 32.
- ¹²⁸ Lugani (Fn. 113) Rn. 102; Coester (Fn. 114) Rn. 117; Beispiel: emotionale und psychische Vernachlässigung führt zu Verhaltensauffälligkeit, Erziehungsschwierigkeiten und missglückter Sozialisation: OLG Hamm, Beschluss vom 17.12.1999 – 12 UF 234/99.
- ¹²⁹ Lugani (Fn. 113) Rn. 102; Coester (Fn. 114) Rn. 117.
- ¹³⁰ Coester (Fn. 114) Rn. 119.
- ¹³¹ So auch Lugani (Fn. 113) Rn. 45; Coester (Fn. 114) Rn. 151.
- ¹³² OLG Brandenburg, Beschluss vom 08.10.2018 – 10 UF 105/18, Rn. 16; Lugani (Fn. 113) Rn. 47.
- ¹³³ Coester (Fn. 114) Rn. 121; Lugani (Fn. 113) Rn. 111.
- ¹³⁴ Vgl. AG Daun, FamRZ 2008, 1879, 1881; Coester (Fn. 114) Rn. 148a; Beispiele: OLG Hamm, Beschluss vom 04.04.2018 – 2UF 139/17, EGMR, Urteil vom 10.01.2019 – 18925/15, BayObLG: Fürsorgeerziehung (BayObLGZ 1987, 141), Bay-ObLG, beschluss vom 28.10.1996 – 1Z BR 223/96, OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 11.05.2005 – 1 UF 94/03.
- ¹³⁵ Interview mit Feußner, normal – Zeitschrift des Behindertenbeirates Sachsen-Anhalt, 2/2021, S. 11.
- ¹³⁶ Coester (Fn. 114) Rn. 121; Lugani (Fn. 113) Rn. 111.
- ¹³⁷ Coester (Fn. 114) Rn. 137, so auch Lugani (Fn. 113) Rn. 46.
- ¹³⁸ Coester (Fn. 114) Rn. 151 ff.
- ¹³⁹ So auch schon BT-Drucks. 7/2060, S. 1; Lugani (Fn. 113) Rn. 107.
- ¹⁴⁰ Vgl. zur Reichweite des Anspruchs auf Krankenbehandlung des Minderjährigen gem. § 27 SGB V einschließlich der Vermittlung zwischen Eltern und Kind hinsichtlich eines Behandlungskonsenses Nebe in Festschrift für Höland, Kohte/Absenger (Hrsg.), Die elterliche Personensorge, S. 685, 708 f.
- ¹⁴¹ § 1626 II 2 BGB.
- ¹⁴² BT-Drucks. 7/2060, S. 16.

Die Autorin:

BELINDA WEILAND
Wissenschaftliche Mitarbeiterin am
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Arbeitsrecht, Recht der Sozialen
Sicherheit an der Martin-Luther-
Universität Halle-Wittenberg



Katja Nebe

FAMILIÄRE BEISTANDSPFLICHTEN – EINFALLSTOR FÜR BENACHTEILIGUNGEN VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN UND DEREN FAMILIEN STATT ANGEHÖRIGENENTLASTUNG

► Beanspruchen Menschen mit Behinderung zur selbstbestimmten Lebensführung Assistenzleistungen, werden diese von Sozialleistungsträgern nicht selten mit Verweis auf familiäre Beistandspflichten nach § 1618a BGB zurückgewiesen. Der Beitrag zeigt auf, dass für dauerhafte, behinderungsbedingte und nicht nur unerhebliche Unterstützungsbedarfe die Eingliederungshilfe zuständig ist und sich dieser Verantwortung nicht zu Lasten familialer Solidarität entziehen darf.

EINLEITUNG

Verwandte in gerader Linie sind familiärenrechtlich einander **unterhaltspflichtig**, § 1601 BGB. Diese Grundsätze des Verwandtenunterhalts haben für Menschen mit Behinderungen zeitlebens eine über das Familienrecht hinausgehende weitreichende Bedeutung, denn Menschen mit Behinderungen sind regelmäßig auf Sozialleistungen angewiesen, um ein menschenwürdiges und selbstbestimmtes Leben gleichberechtigt mit Menschen ohne Behinderungen leben zu können. Auf Teilhabe gerichtete **Sozialleistungsansprüche wiederum sind häufig nachrangig gegenüber Unterhaltspflichten**, vgl. nur § 10 SGB VIII, §§ 2, 19 SGB XII oder § 91 SGB IX.

Sowohl im Zuge des Bundesteilhabegesetzes als auch durch das spätere Angehörigen-Entlastungsgesetz sind insoweit weitreichende Verbesserungen zugunsten von Menschen mit Behinderungen und deren Familien erreicht worden. Zwar sind die Eingliederungshilfeleistungen mit der Überführung aus dem SGB XII in das SGB IX nicht gänzlich von Eigenbeiträgen freigestellt worden, vgl. §§ 135 ff. SGB IX. Allerdings

gelten deutlich höhere Freibeträge und manche Leistungen sind gänzlich frei von Eigenbeiträgen, vgl. § 138 SGB IX. Durch das **Angehörigen-Entlastungsgesetz**¹ müssen sich zudem Unterhaltspflichtige, bis auf sehr gut verdienende Eltern oder Kinder, nicht mehr an den Fachleistungen nach dem SGB IX beteiligen. Damit werden Familien und Unterhaltsverbände monetär entlastet.

Es sind allerdings vor allem bestimmte Leistungen zur sozialen Teilhabe, für die es bei einem Eigenbeitrag und damit auch bei einem Rückgriff auf Eltern minderjähriger Kinder bleibt. Das betrifft z.B. Assistenzleistungen, Mobilität, Hilfsmittel und Besuchsbeihilfen.

Daneben bleibt allerdings ein leider viel zu selten berücksichtigtes weiteres Einfallstor, über das Familienangehörige von Menschen mit Behinderungen dann doch nicht entlastet sondern vielmehr belastet werden – der **Verweis auf die sogenannte familiäre Beistandspflicht**, vgl. § 1618a BGB. Nicht selten wird von Leistungsträgern bei der konkreten Beantragung von Sozialleistungen auf individuell verfügbare tatsächliche Unterstützungsmöglichkeiten im sozialen Umfeld verwiesen.² Hier besteht die Gefahr, dass die einerseits er-

reichte Schonung von Einkommen und Vermögen faktisch über die persönliche Verfügbarkeit von Angehörigen ausgehebelt wird. Die mittelbaren monetären Nachteile der Familien zeigen sich dann in entgangenen Erwerbs- und damit entgangenen Verdienstmöglichkeiten. Das steht im deutlichen Kontrast zur durch das BTHG und das Angehörigen-Entlastungsgesetz beabsichtigten Zielrichtung. Es geht im Folgenden daher um eine kritische Würdigung von familiärer Beistandspflicht anstelle von Sozialleistungsgewährung.

1. SOZIALLEISTUNGEN VERDRÄNGT DURCH VORRANGIGE BEISTANDSPFLICHTEN NACH § 1618A BGB?

Erfahrungsberichte und dokumentierte Gerichtsverfahren zeugen von systematischen Versuchen der Sozialleistungsträger, Leistungsansprüche abzuwehren und auf angeblich vorrangige familiäre Solidarität und Verantwortlichkeit zu verweisen. Verstärkt ist dies zu beobachten, wenn es um Leistungsansprüche des behinderten Kindes wegen seiner rechtlichen oder organisa-

Informationen zu den Einkommens- und Vermögensfreigrenzen in:

Kuhn-Zuber, Gabriele, **Eigenbeitrag in der Eingliederungshilfe ab 01.01.2020**, Fachbeitrag D20-2018 unter www.reha-recht.de; 12.06.2018 https://www.reha-recht.de/fileadmin/user_upload/RehaRecht/Diskussionsforen/Forum_D/2018/D20-2018_Eigenbeitrag-Eingliederungshilfe-ab-2020.pdf

LVR-Fachinformation Nr. 3, aktualisierte Fassung Januar 2021, **Höhere Freigrenzen in der Eingliederungshilfe: Verbesserungen bei Einsatz von Einkommen und Erspartem für Menschen mit Behinderung**, download unter https://publi.lvr.de/publi/PDF/872-Faktenblatt-3_Stand-1-2021_barrierefrei.pdf

beta Institut gemeinnützige GmbH
<https://www.betanet.de/eingliederungshilfe-einkommen-und-vermoegen.html>

2. REGELUNGSZWECK DES 1979 EINGEFÜGTEN § 1618A BGB UND DIE ZIVILRECHTLICHEN RECHTSPRECHUNGSFOLGEN

§ 1618a BGB lautet wie folgt: „Eltern und Kinder sind einander Beistand und Rücksicht schuldig.“

Die familienrechtliche Regelung geht auf die Sorgerechtsreform 1979⁹ zurück. Mit der Sorgerechtsreform wurden in erster Linie die Rechtspositionen der Kinder gegenüber ihren Eltern gestärkt. Die Emanzipation des Kindes gegenüber den Eltern fand unter anderem darin Ausdruck, die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem und verantwortungsbewusstem Handeln (vgl. § 1626 Abs. 1 S. 1 BGB) im Rahmen der elterlichen Erziehung zu berücksichtigen. Der seinerzeit ebenfalls ins Familienrecht eingefügte § 1618a BGB sollte ein **Gegengewicht** zu diesem emanzipatorischen Charakter schaffen. Damit sollte der Eindruck vermieden werden, die Reform würde einseitige Pflichten zu Lasten der Eltern begründen und den Kindern einseitig Rechte zusprechen. Letztlich sollte mit § 1618a BGB lediglich ein **Leitbild der Eltern-Kind-Beziehung** zum Ausdruck kommen, welches die Wechselseitigkeit der Rechte und Pflichten unterstreicht.¹⁰ Diese Begründung lässt sich in den Gesetzesmaterialien nachlesen.¹¹ Der deutsche Gesetzgeber orientierte sich seinerzeit an entsprechenden Regelungen im Schweizerischen Familienrecht. In der familienrechtlichen Literatur wurde anschließend intensiv über den Rechtscharakter des § 1618a BGB diskutiert. Über einen rein appellativen Charakter¹² der Regelung hinaus wurde erwogen, ob die Norm doch zumindest als Rechtsmaxime und damit als Auslegungshilfe diene¹³ oder ob sie selbst eigenständige Rechtspositionen begründe.¹⁴

Betrachtet man die zivilgerichtliche Rechtsprechung¹⁵, lässt sich durchaus eine qualitative Diskrepanz zwischen dem historischen und dem heute mehrheitlich beigemessenen Normzweck feststellen. Der historisch als Leitbild konzi-

torischen Betreuung, mithin um Eingliederungsleistungen zur Sicherung seiner sozialen Teilhabe geht. Zu denken ist bspw. an Assistenzleistungen zur Gestaltung der individuellen Freizeit oder zum Besuch von Sport- und Freizeiteinrichtungen (Freizeitassistenz), Assistenzleistungen zum Besuch einer Kindertagesstätte,³ an eine aufwändige Budgetverwaltung im Rahmen eines Persönlichen Budgets, an eine umfangreiche Organisation verschiedener Assistenzleistungen, aber auch an häufige behördliche Kontakte zur Inanspruchnahme von Sozialleistungen durch das behinderte Kind sowie an die notwendige Begleitungen zu Ärzten und Therapeuten. Beantragen Eltern stellvertretend für ihre behinderten Kinder hierfür Eingliederungsleistungen, berufen sich die Leistungsträger laut Angaben der Selbsthilfe regelmäßig auf die gem. § 1618a BGB vermeintlich vorrangige familiäre Beistandspflicht. Eine Recherche in der juris-Rechtsprechungsdatenbank belegt diese berichtete behördliche Praxis.⁴

Das wirft in mehrfacher Hinsicht Fragen auf. Denn es geht bei der Ablehnung von Sozialleistungen nicht nur um die rechtskonforme Verwaltungspraxis gegenüber der leistungsberechtigten Person. Mit der Inpflichtnahme von Eltern, auch bereits volljähriger Kinder, geht es zugleich unmittelbar um deren eigene Lebenssituation. Wenden Eltern

Zeit für Unterstützung und Assistenz auf, können sie nicht zugleich eigene Bedarfe decken, wie z.B. für eigene Erwerbsteilhabe oder individuelle Erholung. Da zudem elterliche Sorgearbeit nicht beliebig verfügbar ist, führt die erhöhte Verantwortung für ein Kind mit Behinderung innerfamiliär nicht selten dazu, dass weitere Mitglieder der Familie, typischerweise die Geschwisterkinder, ihre Bedarfe zurückstellen müssen.⁵ Überall dort, wo sich der Sozialstaat in seiner sozialen Verantwortung auf Kosten familialer Unterstützung zurücknimmt, belastet er direkt diejenigen, die er in die Pflicht nimmt, und indirekt zudem alle weiteren Familienmitglieder. Das hat vor allem auch **geschlechterspezifische Auswirkungen**, denn Kinder mit Behinderungen leben häufiger als Kinder ohne Beeinträchtigungen bei nur einem Elternteil, erfahren die notwendigen Unterstützungsleistungen überwiegend von ihren Müttern, die wiederum in deutlich geringerem Umfang als Mütter von Kindern ohne Beeinträchtigung erwerbstätig sind.⁶

Der Beitrag⁷ zielt darauf, das Verhältnis der familiären Beistandspflicht gegenüber sozialrechtlichen Leistungspflichten kritisch zu reflektieren. Bereits ausgesprochene Empfehlungen,⁸ den Schutz vor Diskriminierung wegen enger Verbundenheit zu verbessern, sollen rechtlich unterlegt werden.

pierten Norm ist von der Rechtsprechung tatsächlich in verschiedenen Kontexten **rechtliche Wirkung** zugesprochen worden. So wurde in verschiedenen Entscheidungen aus der Beistandspflicht gar ein gegenüber Dritten absolut geschütztes Recht auf Beistand abgeleitet, so dass beispielsweise der Kontakt zwischen Beistandspflichtigen von Dritten nicht gestört werden durfte.¹⁶ In seiner Bürgschaftsrechtsprechung argumentierte der Bundesgerichtshof neben § 138 BGB auch mit § 1618a BGB und sah es als mit dem sich aus dem Beistandsverhältnis ergebenden Leitbild unvereinbar an, dass sich Eltern von ihren vermögenslosen Kindern Kredit gewähren ließen.¹⁷ **Erzwingbare** Rechtspflichten folgerte die familiengerichtliche Rechtsprechung aus der Beistandspflicht beispielsweise im Zusammenhang mit Abstammungsfragen und den Grenzen von Auskunftsansprüchen und anerkannte unmittelbare Auskunftsansprüche.¹⁸

Ungeachtet dieser im Vergleich zum historischen Leitbild zu attestierenden Extension des Normgehalts zeigt sich jedoch **gerade dort deutlich größere Zurückhaltung**, wo es um echte Pflichtbegründung geht.¹⁹ In **Unterhaltstreitigkeiten** wurde § 1618a BGB lediglich in seiner Hilfsfunktion diskutiert, bspw. wenn im unterhaltsrechtlichen Solidaritätsverhältnis wegen Illoyalität des Berechtigten Unterhalt eingeschränkt werden sollte. Zu erwähnen sind die Entscheidungen, in denen volljährige Kinder trotz verweigerten Umgangs mit den unterhaltspflichtigen Eltern von diesen Unterhalt begehrten und im Prozess trotz § 1618a BGB auch zugesprochen bekamen, weil ihnen ein Vorwurf im Sinne des § 1611 BGB, der die Beschränkung bzw. den Wegfall des Unterhaltsanspruchs allein regelt, nicht zu machen war und die engen Grenzen des § 1611 BGB nicht durch § 1618a BGB aufgeweicht werden sollten.²⁰ Diese Position hat der Bundesgerichtshof später bestätigt und auf eine Konkretisierung des § 1611 BGB durch § 1618a BGB ganz verzichtet.²¹ Auch dort, wo unter Rückgriff auf die Beistandspflichten Unterhaltsansprüche begrenzt worden sind,

z.B. im Wege der Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs der angemessenen Ausbildung iSv. § 1610 Abs. 2 BGB,²² wäre dieses Ergebnis auch unter Anwendung der allgemeinen unterhaltsrechtlichen Wertungen möglich gewesen.

3. RESÜMEE DER LITERATUR ZUM UNTERHALTSRECHTLICHEN STELLENWERT DER BEISTANDSPFLICHT

In der Literatur wird daher zutreffend resümiert, dass § 1618a BGB gerade für die Fortentwicklung des Unterhaltsrechts eher von marginaler Bedeutung ist. § 1618a war allenfalls Argumentationshilfe für Ergebnisse, die auch auf anderem Weg hätten gefunden werden können.²³ Zutreffend lautet daher der Tenor der zivilrechtlichen Kommentare, dass **der gesetzliche Unterhalt erschöpfend geregelt und daneben kein Raum ist, im Wege des § 1618a BGB weitere Unterhaltspflichten zu begründen**; für die Entwicklung weiterer Unterhaltspflichten aus § 1618a BGB kann danach neben den positiven Regelungen in §§ 1626, 1627 und 1601 ff. BGB kein Raum bleiben.²⁴ Dies schließt es selbstverständlich nicht aus, Eltern bzw. Kinder ausnahmsweise als einander zu bestimmten Dienstleistungen verpflichtet anzusehen und diese durchaus auf § 1618a BGB zu stützen.²⁵ Allerdings darf es sich bei derartigen Diensten, die sich inhaltlich durchaus mit den oben beschriebenen Assistenzleistungen zugunsten behinderter Kinder decken können, nicht um dauerhafte Dienste handeln.²⁶ Vielmehr finden sich in der Literatur Beispiele, die sich allgemein unter die Kategorie „Notlagen“ fassen lassen.²⁷ Es geht damit aus familienrechtlicher Perspektive um Konstellationen, die unter jeweiliger Berücksichtigung des Einzelfalls eine Pflicht zum Tätigwerden entweder nur in **Notsituationen** oder aber in Fällen verlangen, in denen die Dienste einen vergleichsweise eher **geringen Aufwand** erfordern.²⁸ Auch unter Berücksichtigung

der Pflicht zur Mitarbeit im elterlichen Haushalt gem. 1619 BGB lässt sich im Umkehrschluss aus § 1618a BGB eine Verpflichtung der Eltern zu dauerhaften Dienstleistungen für ihre Kinder nicht ableiten.²⁹

Dort, wo Notlagen länger andauern, wie z.B. bei latentem Selbstgefährdungsrisiko, bei Abhängigkeitserkrankungen oder bei längerer notwendiger pflegerischer Versorgung, beginnt die Suche nach den Grenzen des Beistandes gem. § 1618a BGB. Zum einen ließe sich schon einwenden, es fehle bereits an einer Notlage, die zu aktivem Beistand über die Unterhaltspflichten hinaus ausnahmsweise auf der Basis des § 1618a BGB verpflichte.³⁰ Doch selbst jene, die den Beistand für länger anhaltende Notlagen nicht per se ausschließen, wollen die Beistandspflicht im Hinblick auf die grundsätzlich vorrangigen Unterhaltspflichten im Umfang begrenzen und sehen die Pflichtgrenze dort überschritten, wo die Hilfe **substantielle Teile der Arbeitskraft und Zeit** des Beistehenden absorbiert.³¹ Hierzu wird auf neuere sozialrechtliche Rechtsprechung verwiesen,³² womit nun auch zur sozialrechtlichen Perspektive auf die familienrechtlichen Beistandspflichten übergeleitet werden kann, allerdings nicht, ohne zuvor noch einmal das Zwischenergebnis der familienrechtlichen Perspektive festzuhalten: Historie und Telos des § 1618a BGB lassen es grundsätzlich nicht zu, über den Weg der Beistandspflichten gesetzlich geregelte Unterhaltspflichten zwischen Eltern und Kindern zu erweitern, was Ausnahmen in besonderen Einzelfällen, wie z.B. Eil- und Notfällen nicht ausschließt.

4. DIE BEISTANDSPFLICHTEN IN DER SOZIALGERICHTLICHEN RECHTSPRECHUNG

Wendet man nun den Blick auf die Relevanz der Beistandspflichten in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung und Literatur, zeigt sich ein zum familienrechtlichen Leitbild ziemlich konträres

Verständnis der Norm. Aus der Definition für „Beistand“, als eine Erscheinungsform von Solidarität, die aktive Solidarität durch Hilfe und Unterstützung im weitesten Sinn meine, wird **sozialrechtlich gefolgert**, dass Angehörige eine Vergütung nicht verlangen könnten, wenn sie mit ihren Diensten ihre sittlich-familiären Pflichten erfüllen. In der Angehörigenpflege sei es Eltern und Kindern grundsätzlich verwehrt, dies im Rahmen von Arbeits- oder sonstigen beruflichen Verhältnissen wahrzunehmen.³³ Dieses Verständnis der Eltern-Kind-Verhältnisse, innerhalb derer Dienstleistungen ausgetauscht werden, wird auf Situationen übertragen, in denen Eltern für ihre Kinder Eingliederungsleistungen für notwendige tatsächliche oder rechtliche Betreuungsarbeiten begehren. Unter Verweis auf die sozialversicherungsrechtliche Bedeutung der Beistandspflichten wird selbst Sozialhilfe abgelehnt, da die **Beistandspflichten vorrangig** zu leisten seien. Inwieweit der oben nachgezeichnete familienrechtliche Tenor zur Reichweite der Beistandspflichten reflektiert wird und wie sich die in den letzten Jahrzehnten verdichteten familienentlastenden Sozialversicherungsleistungen auf die Bewertung von Diensten im Eltern-Kind-Verhältnis generell niederschlagen, soll im Folgenden herausgearbeitet werden.

a) Umfang der Beistandspflichten in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung

Die Sozialgerichte hatten schon früh und haben fortlaufend bis heute darüber zu entscheiden, wann Mithilfe von Familienangehörigen im Unterhaltsverbund vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz gedeckt ist.³⁴ Auf dieser **unfallversicherungsrechtlichen Rechtsprechung** beruhen die verallgemeinernden Annahmen über die Reichweite familienrechtlichen Beistandes im Verhältnis zu Sozialversicherungsträgern.

Die üblichen Differenzierungskriterien wie Eingliederung in den Betrieb, Weisungsrecht und geleistetes Entgelt hatte die Rechtsprechung zunächst auf

die Abgrenzung von familienhafter Mithilfe vom Beschäftigungsverhältnis im Rahmen der ehelichen Lebensgemeinschaft übertragen.³⁵ Dabei kam den Beistandspflichten gem. § 1618a BGB bereits eine erhebliche Bedeutung zu. Im Zuge der Auslegung haben sowohl das BSG³⁶ als auch Instanzgerichte³⁷ den Umfang der Beistandspflichten auf die häusliche Gemeinschaft beschränkt. Diese beziehe sich nicht darauf, den Ehegatten auch auf Reisen³⁸ oder während einer stationären Heilbehandlung³⁹, z.B. in einer Kureinrichtung, zu begleiten und Betreuungsleistungen zu erbringen. So weit so gut.

Gerade um die Betreuung im häuslichen Umfeld geht es jedoch hier. Gerade diesbezüglich hat das Bundessozialgericht die familienrechtlichen Pflichten bei der Wahrnehmung von Pflegetätigkeit als sehr weitreichend interpretiert.⁴⁰ Zunächst hat das Bundessozialgericht klargestellt, dass im Eltern-Kind-Verhältnis vergleichbar dem Eheverhältnis **Beistandspflichten zur Pflege von Angehörigen** bestünden.⁴¹ Der Umfang richte sich nach dem Grad der Verwandtschaft und dem tatsächlichen Umfang der familiären Gemeinschaft. Im Ergebnis führe eine solche Verpflichtung dazu, dass nicht von einem Arbeitsverhältnis im Sinne der Unfallversicherung ausgegangen werden könne. In einer konkreten Entscheidung pflegte die Tochter, selbst Krankenschwester, ihren kranken Vater. Der genaue Umfang der geleisteten Pflege ergab sich aus dem Urteil nicht.

In zwei weiteren Entscheidungen⁴² hat das Bundessozialgericht den Umfang der familienrechtlichen Verpflichtung zur Wahrnehmung von Pflegetätigkeit konkretisiert. Danach sei die Grenze der Verpflichtung dann erreicht, wenn sie das Übliche und Typische überschreite. Entscheidungserheblich war daher, was unter Berücksichtigung der gesetzlichen, insbesondere der familienrechtlichen Beziehungen zwischen Haushaltangehörigen zu erwarten sei. Bei einer Eltern-Kind-Beziehung handele es sich um eine besondere Beziehung, in der sich **sittliche Pflichten zu Rechtspflichten**

verdichten. Die Grenze der familienrechtlichen Beistandspflicht sei zumindest dann erreicht, wenn die Pflegeanforderungen durch Krankheit oder Behinderung so hoch sind, dass diese die Qualifikation einer **ganztägigen** berufsmäßigen Pflegeperson erfordern.⁴³ Zwei Kriterien lassen sich hieraus schlussfolgern: Kontinuierlich zu leistende Pflege ist nach sozialgerichtlicher Lesart stets Teil der familienrechtlichen Beistandspflicht, es sei denn, dass sie 8 oder mehr Stunden täglich erfordert.

Diese sehr weitgehende Verpflichtung zur unentgeltlichen Übernahme von Pflegetätigkeiten hat das Landesozialgericht Rheinland-Pfalz im Jahr 2001 eingeschränkt.⁴⁴ Es zählt dauerhafte Pflege zwar weiterhin zu den Beistandspflichten, hält die **Pflichtengrenze** jedoch dann für überschritten, wenn **täglich über 5 Stunden** gepflegt werde, so dass eine eigene berufliche Tätigkeit nicht mehr möglich sei. Der Kläger hatte seine Stiefmutter bereits über Jahre hinweg 5 Stunden täglich gepflegt und somit eine berufliche Tätigkeit nicht mehr wahrnehmen können. Dies verlange die Beistandspflicht volljähriger Kinder gegenüber ihren Eltern nicht. Damit wurde im Verhältnis zwischen pflegenden Kindern und deren Eltern deutlich, dass die Aufgabe des Berufes nicht von der Beistandspflicht erfasst wird. Diese könne nur so weit gehen, dass eine berufliche Tätigkeit noch möglich sei. Ob regelmäßige Pflege überhaupt als Beistandspflicht i.S.d. § 1618a BGB anzurechnen ist, wurde jedoch zu keiner Zeit hinterfragt.

b) Kritik: regelmäßige Pflege/Betreuung schon materiell kein Beistand, sondern Unterhalt

Es gibt verschiedene systematische Gründe, dieser Extension der Beistandspflichten im sozialrechtlichen Kontext entgegenzutreten. Die Gegenargumente lassen sich zunächst im Sozialrecht selbst finden, sie ergeben sich aber auch aus der diametralen Interpretation der familiären Beistandspflichten zwischen privat- und sozialrechtlicher Rechtspre-

chung. Doch zunächst zu den innersozialrechtlichen Wertungswidersprüchen.

aa) Pflege- und Betreuungsleistungen – über den rein familiären Beistand hinaus längst solidarisiert

Schon vor Erlass des SGB XI (1995) waren Pflegeleistungen auch im innerfamiliären Kontext als sozialrechtlich relevante Leistungen anerkannt. Verwiesen sei dazu nur auf das Kinderkrankenpflegegeld gem. § 45 SGB V. Noch deutlicher wird der Stellenwert innerfamiliärer Pflegeleistungen spätestens seit Einführung des SGB XI. Die ehrenamtliche Pflegetätigkeit hat seit 1995 eine deutliche Aufwertung erhalten, da anders der demografische Wandel nicht bewältigt werden kann. Angesichts des zu erwartenden Anstiegs pflegebedürftiger Menschen ist die Förderung der Übernahme von Pflegetätigkeiten durch Angehörige ein bedeutendes gesellschaftliches Ziel, das durch sozialrechtliche Anerkennung erreicht werden soll.⁴⁵ Zum Anreiz wird über die Einweisungsnorm des § 44 SGB XI ehrenamtlich Pflegenden ein am Schutz Erwerbstätiger orientierter **sozialversicherungsrechtlicher Schutz** gewährt, der im Zuge des Pflegestärkungsgesetzes II mit Wirkung ab 1.1.2017 ausgeweitet worden ist.⁴⁶ Durch die Pflegekassen bzw. die privaten Versicherungsunternehmen werden für ehrenamtliche Pflegepersonen⁴⁷ Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge übernommen; zudem ist die Pflegeperson beitragsfrei gesetzlich unfallversichert. Voraussetzung für den sozialversicherungsrechtlichen Schutz ist, dass im Umfang von **wenigstens zehn Stunden wöchentlich**, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche eine pflegebedürftige Person mit mindestens Pflegegrad 2 gepflegt wird. Die Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge entfällt erst, wenn die Pflegetätigkeit erwerbsmäßig erfolgt. Hieraus lässt sich eine erste Zwischenbewertung entnehmen: sobald Angehörigenpflege im Rahmen von **mehr als 1,5 Stunden am Tag** geleistet wird, ist sie bereits insoweit als nicht nur familiär, sondern auch sozialrechtlich re-

levant anerkannt. Damit wird deutlich, dass der Gesetzgeber die ehrenamtliche Pflege über den allein der Familie zugeordneten Bereich hinaus stärken und anerkennen will, wenn sie einen bestimmten Umfang überschreitet. Der Gesetzgeber hat die besondere Bedeutung von familialer Pflege und sozialer Betreuung deutlich normiert und weist den Pflegetätigkeiten eine sozialrechtliche Relevanz zu, die der Gesellschaft im Rahmen der Sozialversicherungen zugerechnet werden kann. Im Umkehrschluss dieser Solidarisierung lassen sich Betreuungs- und Pflegeleistungen ab einem bestimmten Umfang also nicht mehr nur allein als Erfüllung einer familiären Beistandspflicht einordnen.

Auch am Elterngeld lässt sich veranschaulichen, wie mit Rücksicht auf gewandelte gesellschaftliche Leitbilder traditionell innerfamiliär erbrachte Sorgearbeit solidarisiert wird. Die Einkommensbeschränkungen, die Eltern wegen der Betreuung ihrer Kinder und dazu eingelegter Elternzeit erfahren, wird steuerfinanziert durch Elterngeld zwischen 67 und 100 Prozent des betreuungsbedingten Einkommensausfalls kompensiert. Ein Verweis auf vorrangige Beistandspflichten findet bei Inanspruchnahme dieser lebensunterhaltssichernden Sozialleistung gerade nicht statt.

bb) Rückwirkung der Entwicklungen auf die Bemessung familiärer Beistandspflichten

Die in weitem Umfang (bei Pflege ab täglich 1,5 Stunden) anerkannte Solidarisierung von Pflege- und Betreuungsleistungen kann wiederum nicht ohne Einfluss auf die Bestimmung von Umfang und Grenzen familiärer Beistandspflichten i.S.d. § 1618a BGB bleiben. Wird nun über eingliederungshilferechtliche Leistungen unter Einbezug vorrangiger familienrechtlicher Beistandspflichten befunden, müssen die Wertungen des Sozialrechts zur Ausfüllung des familienrechtlichen Rechtsbegriffs „Beistand“ herangezogen werden. Was mit den familienlastenden

Versicherungsleistungen bei Pflegebedürftigkeit gem. §§ 14, 15 SGB XI oder der Elternzeit nach § 15 BEEG als nicht mehr rein familienhafte Sorgearbeit anerkannt ist, kann nicht grundsätzlich anders bewertet werden, nur weil ein anderer Leistungsträger im gegliederten Sozialsystem für die Finanzierung zuständig ist. Der Gehalt familiärer Beistandspflichten gem. § 1618a BGB muss grundsätzlich unabhängig von der sachlichen Zuständigkeit sozialer Vorsorge- oder Hilfesysteme bestimmt werden. Es gibt keine autonome Begriffsdogmatik für familiäre Beistandspflichten im Rahmen des sozialhilferechtlichen Nachranggrundsatzes.

cc) Komplementäre Wechselwirkungen zwischen Sozial(versicherungs)- und Familienrecht

Die hier aufgeworfene Frage, wie das Maß der Beistandspflicht i.S.d. § 1618a BGB zu bestimmen ist, berührt zugleich ein strukturelles Phänomen beim intendierten Zusammenwirken von Privat- und Sozialrecht. Es geht um die Wirkrichtung zwischen den beiden Rechtsgebieten, die nicht einseitig sein kann. Auch wenn sogleich noch einmal auf die Wirkung der familienrechtlichen Determination der Beistandspflichten für den sozial- bzw. eingliederungshilferechtlichen Nachranggrundsatz zu sprechen kommen sein wird und dies die Wirkrichtung vom Familien- in das Sozialrecht betrifft, schließt dies umgekehrt eine Wirkung des Sozialrechts wiederum auf das Familienrecht gerade nicht aus. Anders formuliert, ein verstärkter Ausbau sozialrechtlich entlastender Familienleistungen wäre inkonsistent, wenn dies nicht zugleich im Familienrecht reflektiert würde.

Die Solidarisierung vormals überwiegend familial, meist von Frauen geleisteter Arbeit im Zuge des SGB XI und des BEEG steht der Sichtweise im familienrechtlichen Schrifttum entgegen, die aus den familialen Beistandspflichten permanente Dienstleistungspflichten ableiten will. Geschuldet wäre vor dem Hintergrund sozialrechtlicher Solidarisierung statt der persönlichen Dienst-

leistung allein oder zumindest vorrangig die Vermittlung und Organisation fremder Dienste.⁴⁸

Ebenso gewichtig ist die Wirkrichtung vom Familienrecht ins Sozialrecht. Das diametrale Verständnis über Umfang und Reichweite der Beistandspflichten im Familienrecht einerseits, mit seiner sehr restriktiven Sicht basierend auf der Entstehungsgeschichte des § 1618a BGB, und in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung zum Unfallversicherungsschutz bei innerfamiliären Sorgearbeiten andererseits, führen zu der Frage, inwieweit das Sozial(hilfe)recht gegenüber der familienrechtlichen Dogmatik autonom ist. Die Antwort auf diese Frage ist davon abhängig zu machen, ob eine je autonome Dogmatik die soziale Teilhabe behinderter Kinder, die im gegliederten System häufiger auf nachrangige Eingliederungsleistungen angewiesen sind, messbar beeinträchtigen würde und die komplementäre Wirkung, die der Gesetzgeber mit den Eingliederungsleistungen erzielen will, praktisch aufheben würde. Da behinderte Kinder für ihre soziale Teilhabesicherung systembedingt fast ausschließlich auf nachrangige Leistungsansprüche der Eingliederungs- und Jugendhilfe beschränkt sind, würde eine Extension vorrangiger Beistandspflichten die sozialen Leistungsansprüche letztlich stark begrenzen. Soweit sich Rückgriffe auf familiäre Unterhaltsverbände durch eine kohärente Dogmatik der familiären Beistandspflichten im Familien- wie im Sozialrecht vermeiden lassen, ist vom **Grundsatz der Komplementarität** auszugehen.⁴⁹ Eine einseitige sozialrechtliche Ausweitung von Beistandspflichten kann damit auch vor dem Hintergrund des äußerst begrenzten familienrechtlichen Normgehalts des § 1618a BGB keinen Bestand haben. Die Diskrepanzen sind damit auch im Wege der Wechselwirkung vom Familien- in das Sozialrecht zu überwinden. Für eine selbständige sozialrechtliche Dogmatik bleibt im Fall der für die Eingliederungsleistungen maßgeblichen vorrangigen Beistandspflichten kein Raum.

dd) Exkurs: Rechtliche Betreuung nach §§ 1896 BGB ff. – nicht ausschließlich sittlich-familiäre Pflicht

Das gefundene Ergebnis lässt sich anhand der Regelungen zur rechtlichen Betreuung belegen. Hilfebedürftige Menschen sind auf Betreuung und Beistand nicht nur in rein tatsächlicher Art, wie z.B. bei der Körperpflege oder bei der Freizeitgestaltung durch Begleitung, angewiesen. Bedarf an Betreuung und Beistand besteht meist zugleich in rechtlichen Angelegenheiten. Zwar wird insoweit familienrechtlich diskutiert, diese zumindest in bestimmtem Umfang den Beistandspflichten nach § 1618a BGB zuzurechnen; allerdings wird jedenfalls **keine dauerhafte rechtliche Betreuung** im Rahmen des § 1618a BGB verlangt.⁵⁰ Vielmehr wird die Beistandspflicht gerade für die Fälle längerfristig notwendiger Vermögenssorge dadurch konkretisiert, dass die **Sicherstellung ordnungsgemäßer Verwaltung** geschuldet sei.⁵¹

Vergleichbare Abgrenzungslinien sind zu ziehen, wenn zur Sicherung der Teilhabe behinderter Kinder regelmäßig und/oder in einer Intensität rechtliche Betreuungsleistungen erforderlich werden, wie z.B. bei der Verwaltung eines persönlichen Budgets oder einer Assistenz im Arbeitgebermodell, die über den gelegentlichen Beistand bei Behördengängen o.ä. erwartet werden darf. Wie im Bereich physischer Dienstleistungen können auch für die rechtlichen Dienstleistungen aus der familienrechtlichen Sicht **keine dauerhaften Beistandspflichten** begründet werden.

Dass es sich bei dauerhaft notwendigem rechtlichem Beistand nicht mehr nur um sittlich-familiäre Pflichten handelt, wird durch das Betreuungsrecht bestätigt. Im Betreuungsrecht besteht abweichend von vermeintlich sittlich-moralischem und damit kostenfreiem Beistand die Möglichkeit, auch **Beistandsleistungen vergüten** zu lassen (vgl. §§ 1836a, 1908i Abs. 1 BGB). Diese Vergütungspflicht wurde von der Rechtsprechung bereits mehrfach bestätigt, ohne dass der Begriff des Beistandes abweichend definiert worden wäre.⁵² Die in § 1896 ff. BGB spezialgesetzlich

geregelt Rechtsbetreuung bezieht sich zwar allein auf die rechtliche Vertretung Volljähriger. Gleichwohl schließt dies nicht aus, Parallelen zwischen einer zu vergütenden Betreuerbeziehung und einer Personen- und Vermögenssorgepflicht der Eltern gegenüber ihrem behinderten minderjährigen Kind, die das typische Maß von Sorgearbeit überschreitet, anzunehmen. Dass die Inanspruchnahme sozialrechtlicher Leistungen typischerweise mit einem erhöhten Beratungs- und damit auch mit einem erhöhten rechtlichen Betreuungsbedarf verbunden wird, belegen neuere gesetzgeberische Entwicklungen insbesondere im Bereich des Gesundheits- und des Teilhaberechts. Hier spielen Beratungsansprüche eine zunehmend wichtige Rolle. Der Preis autonom gestalteter Lebensentwürfe liegt in einer qualitativ hochwertigen und möglichst umfassenden Beratung, wie **verschiedene materielle Managementansprüche**, z.B. auf Entlassungsmanagement in § 10 Abs. 4 SGB V oder auf Pflegeberatung im Sinne eines Fallmanagements nach § 7a SGB XI oder gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase nach § 132g SGB V, belegen.

Anerkennt der Gesetzgeber im Bereich der sozialen Vorsorge die Entlastung von Familienverbänden durch weitreichende Management- und Beratungsansprüche, kann der damit grundsätzlich anerkannte Beratungs- und Managementbedarf wiederum im Bereich der Eingliederungshilfe nicht zu einer Extension innerfamiliärer Pflichten, insbesondere nicht im Wege von Beistandspflichten führen. Vielmehr muss der Bedarf an Beratungs- und Fallmanagement im Rahmen der zu gewährenden Teilhabeleistungen berücksichtigt werden.

ee) Zwischenfazit: Pflege, Betreuung und Assistenz – Teil familienrechtlicher Unterhaltspflichten mit entsprechenden Grenzen eines sozialrechtlichen Rückgriffs

Werden familienentlastende Eingliederungsleistungen zugunsten behinderter Kinder allein jenseits der bisher von

der sozialgerichtlichen Rechtsprechung anerkannten „Opfergrenze“ zuerkannt, überspannt dies die familienrechtlich determinierte Reichweite des § 1618a BGB ganz erheblich und steht zudem in deutlichem Widerspruch zur allgemeinen Entlastung familiärer Unterhaltsverbände von Sorgearbeit durch Sozialleistungen und begrenzte Rückgriffe auf Einkommen und Vermögen Unterhaltspflichtiger. Die privatvertragliche Gestaltung der Pflegebeziehung unter Verwendung des Pflegegeldes oder die Aufwendungsersatzansprüche gerichtlich bestellter Betreuer gem. §§ 1908i, 1835 BGB belegen, dass ursprünglich familiäre Fürsorgearbeit rechtsgeschäftlich substituiert werden kann.

Die eingangs bereits angedeutete Skepsis gegenüber der Erstreckung der Beistandspflicht gem. § 1618a BGB auf Pflege- und Betreuungsbedarfe, die ihrer Art nach nicht nur vorübergehender Natur sind, konnte anhand der Entstehungsgeschichte und des familienrechtlichen Normzweckes von § 1618a BGB bestätigt werden. Der Gesetzgeber wollte mit § 1618a BGB das ausgewogene Unterhaltsrecht materiell nicht beeinflussen und neben den bereits normierten Unterhaltspflichten keine weitergehenden verdeckten Unterhaltspflichten zwischen Eltern und Kindern begründen. Der Grundsatz der Komplementarität, wie er hier zwischen dem familiären Unterhaltsrecht und der Eingliederungshilfe anzuwenden ist, verbietet eine andere, autonom eingliederungs- bzw. sozialhilferechtliche Interpretation der Beistandspflichten, die dem familienrechtlich determinierten Schutzzweck zuwiderliefe. Zugleich fließen die Entwicklungen im Bereich der sozial(versicherungs)rechtlichen Substitution innerfamiliärer Sorgearbeit zur Bestimmung des familienrechtlichen Maßstabes der Beistandspflichten ein.

Zieht man nun ins Kalkül, dass die Personensorge im Eltern-Kind-Verhältnis gem. § 1631 BGB bereits die Pflicht umfasst, Kinder zu pflegen und zu betreiben, dann muss die Reichweite dieser Pflicht ausschließlich nach unterhaltsrelevanten Kriterien, einschließlich der

Rücksicht auf notwendige Selbstsorge und eigene Verwirklichungschancen von Eltern, bemessen werden; eine Verstärkung der materiellen Sorgspflicht kann und darf durch § 1618a BGB nicht erfolgen. Für Notfälle mag § 1618a BGB weitergehende Pflichten begründen. Solche stehen hier jedoch nicht in Rede. Vielmehr geht es um dauerhafte oder zumindest langfristige Inklusionshilfen. Es bedarf wohl keiner besonderen Illustration, um zu veranschaulichen, welche Intensität und welchen Kräfteeinsatz Betreuungsaufgaben erfordern.

Auch dies spricht letztlich für die These, dass sämtliche Beistandsbedarfe, die nicht nur unerheblich über das „Übliche und Typische“ in der Erziehung und Betreuung eines nicht behinderten Kindes hinausgehen, bei Kindern mit Behinderung grundsätzlich nicht von den elterlichen Beistandspflichten umfasst sind. Vielmehr sind sämtliche Beistandsbedarfe, die die Grenze des „Üblichen und Typischen“ übersteigen, bei Kindern mit Behinderung grundsätzlich nicht von den Beistandspflichten umfasst, von Not- und Eilfällen abgesehen. Die behinderungsbedingten Betreuungs- und Assistenzaufgaben sind zwar grundsätzlich Bestandteil der elterlichen Pflicht zur Sorge (§ 1631 BGB), wobei allerdings die für das Unterhaltsrecht allgemeinen Grenzen der Unverhältnismäßigkeit bzw. des Selbstbehalts vom Unterhalt (§§ 1601 ff. BGB) zu berücksichtigen wären. Die Einordnung behinderungsbedingter Assistenz-, Pflege- und Betreuungsaufgaben in die Kategorien des Unterhalts hätte wesentliche Folgen für die Familien mit behinderten Kindern, denn konsequenterweise ist dann analog der für vergleichbare Fallkonstellationen normierten Entlastungen familiärer Unterhaltsverbände ein Rückgriff auf die Eltern ausgeschlossen. Damit ist ein Verweis auf vorrangige familiäre Leistungspflichten für Betreuungs-, Pflege- und Assistenzleistungen zur Inklusion eigener behinderter Kinder grundsätzlich unzulässig und dies vielmehr Aufgabe der Eingliederungshilfe. Erfreulicherweise finden sich aus jüngerer Zeit Ju-

dikate, die diese Grenzziehung deutlich unterstreichen.⁵³

5. SORGE- UND UNTERHALTS- PFLICHTEN IM SPIEGEL DES LEITBILDES SELBSTVERANTWORTLICHER ERWERBSBIOGRAFIEN

Zum Abschluss ist zu fragen, ob ein anderes als das gefundene Ergebnis – weitgehende Verantwortung der Eingliederungshilfe für behinderungsbedingte Mehrbedarfe zur Pflege, Betreuung und Assistenz zugunsten behinderter Kinder – mit dem derzeit geltenden Leitbild des adult worker models, des eigenverantwortlichen Erwerbstätigen, zu vereinbaren wäre.⁵⁴

Die unverhältnismäßige Erstreckung der Sorge- oder Unterhaltspflichten auf behinderungsbedingte Betreuungs- und Pflegeaufgaben birgt für die Eltern behinderter Kinder das Risiko häufiger **Kollisionen mit beruflichen Pflichten**. Eine ausschließlich familiär begründete Verantwortlichkeit für Inklusionsleistungen ist mit dem Leitbild der eigenverantwortlichen Erwerbsperson nur schwer vereinbar. Diese Kollisionsgefahr führt sowohl zu ungerechtfertigten Benachteiligungen der Eltern als auch des Kindes und dessen Geschwister. Der Verweis auf vorrangige Beistandspflichten ist auch insoweit unvereinbar mit den geltenden Grundsätzen des heutigen Antidiskriminierungsrechts.⁵⁵

Positiv zu konstatieren ist insoweit, dass das Sozialrecht bereits einige familienentlastende Sozialleistungen bereithält, um Eltern – Müttern wie Vätern – eine kontinuierliche Erwerbsbiografie zu ermöglichen. Gedacht ist an Elterngeld, Kinderkrankengeld sowie an teilweise institutionelle Betreuungsansprüche. Gleichwohl belegen verschiedene politische Dokumente auch diesbezüglich anhaltenden und großen Handlungsbedarf.⁵⁶ Auffällig ist jedoch, dass sämtliche Untersuchungen von den familiären Bedürfnissen im Zusammenleben mit Kindern ausgehen, deren soziale Inklusion sich altersentsprechend gestal-

tet. Darüber hinaus wird der Bedarf an den nicht selten ganz beachtlichen Unterstützungsleistungen zugunsten von Kindern mit Behinderungen nicht systematisch einbezogen.⁵⁷

Dass jedoch auch das Arbeitsrecht nicht nur das „normale“ Kind, sondern, um mit den Worten der Selbsthilfe zu sprechen, auch das „besondere“ Kind bei der Bestimmung von Anpassungsansprüchen und Gestaltungsrechten vor Augen hat, zeigen schon vereinzelt zu findende Ansätze wie § 45 Abs. 1 und 4 SGB V oder § 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 MuSchG. Die Vorgaben des Unionsrechts verlangen, die Belange von Eltern behinderter Kinder bei ihren Pflichten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf insgesamt stärker zu berücksichtigen, vgl. die Vereinbarkeits-RL 2019/1158/EU⁵⁸.

Im Sinne einer nachhaltigen Inklusion sowohl der Kinder mit Behinderung selbst als auch der Eltern behinderter Kinder müssen diese Ansätze zügig ausgebaut werden. Dies betrifft privatrechtliche Regelungsgegenstände (z.B. Umsetzung der RL 2010/18/EU im Arbeitsvertragsrecht und ein ausdrücklich normiertes Verbot der assoziierten Diskriminierung im AGG). Komplementär hierzu sind gleichzeitig die Sozialleistungsansprüche der behinderten Kinder fortzuentwickeln (siehe oben). Damit ist ein weiteres Feld komplementärer Rechtswirkung zwischen Privat- und Sozialrecht umrissen. Vergleichbare Regelungsmuster finden sich für die Vereinbarkeit von Beruf und Pflege zugunsten vorwiegend älterer Menschen bereits mit dem PflegezeitG und dem FamilienpflegezeitG. Für die besonderen Belange von Eltern behinderter Kinder und deren Recht auf gleichberechtigte Teilhabe am Erwerbsleben fehlen transparente Regelungssysteme.

FAZIT

Das inklusionsfördernde Potential von Eingliederungshilfeleistungen darf nicht durch einen generellen Verweis auf vorrangige familienrechtliche Beistandspflichten (§ 1618a BGB) der Eltern ge-

genüber ihren Kindern beeinträchtigt werden. Die familiären Beistandspflichten sind nicht geeignet, Ansprüche von Kindern mit Behinderungen auf Eingliederungshilfe unter Berufung auf den grundsätzlichen Nachrang der Eingliederungshilfe zu beschränken.

Frühere sozialgerichtliche Rechtsprechung, wonach familiärer Beistand bis zur „Opfergrenze“ allein durch die verwandtschaftliche Beziehung geprägt und daher vorrangig vor Sozialleistungen geleistet werden müsse, kommt schon entstehungsgeschichtlich zur Konkretisierung des Nachranggrundsatzes nicht in Betracht. Sind Kinder mit Behinderungen für ihre soziale Teilhabesicherung systembedingt fast ausschließlich auf eingliederungshilferechtliche Leistungsansprüche beschränkt und diese gegenüber privatrechtlichen Unterhaltspflichten grundsätzlich nachrangig, dann müssen gleichwohl oder gerade deshalb die einfachgesetzlichen Potentiale der anspruchsbegründenden und -begrenzenden Normen dergestalt nutzbar gemacht werden, dass auch im Bereich der bedürftigkeitsabhängigen Eingliederungshilfe die Lösung privatrechtlicher Problemlagen durch sozialrechtliche Gestaltung effektiv gelingen kann. Eine selbständige sozialrechtliche Dogmatik wäre nur dort zulässig, wo sie die Inklusion behinderter Kinder nicht hindert. Lassen sich familienentlastende Sozialleistungen zur Inklusion von Kindern mit Behinderung effektiv nur dadurch realisieren, dass die familienrechtlichen Beistandspflichten wie im Familienrecht selbst eng bestimmt werden, muss sich auch die sozialrechtliche Dogmatik hieran messen; sie ist insoweit abhängig von der privatrechtlichen Dogmatik.

Die behinderungsbedingten Betreuung- und Assistenzaufgaben sind zwar grundsätzlich Bestandteil der elterlichen Pflicht zur Sorge (§ 1631 BGB), wobei allerdings die für das Unterhaltsrecht allgemeinen Grenzen der Unverhältnismäßigkeit bzw. des Selbsthalts vom Unterhalt (§§ 1601 ff. BGB) zu berücksichtigen wären. Die Einordnung von Assistenz-, Pflege- und Betreuungsauf-

gaben in die Kategorien des Unterhalts hätte wesentliche Folgen für die Familien mit behinderten Kindern, denn konsequenterweise ist dann analog der für vergleichbare Fallkonstellationen normierten Entlastungen familiärer Unterhaltsverbände ein Rückgriff auf die Eltern ausgeschlossen. Damit ist ein Verweis auf vorrangige familiäre Leistungspflichten für Betreuungs-, Pflege- und Assistenzleistungen zur Inklusion eigener behinderter Kinder grundsätzlich unzulässig und dies vielmehr Aufgabe der Eingliederungshilfe.

Die unverhältnismäßige Erstreckung der Beistands-, Sorge- oder Unterhaltspflichten auf behinderungsbedingte Betreuung- und Pflegeaufgaben birgt das Risiko von behinderungsbedingten Diskriminierungen, und zwar aller Familienmitglieder, sowie häufigerer Kollisionen mit beruflichen Pflichten. Eine ausschließlich familiär begründete Verantwortlichkeit für Inklusionsleistungen ist mit dem Leitbild des eigenverantwortlich Erwerbstätigen unvereinbar.

Das Menschenrecht behinderter Kinder auf ein Leben mit und in ihren Familien ist zu gewährleisten. Die besonderen Belange von behinderten Kindern und deren Eltern sind bei der Erfüllung von Sozialleistungsansprüchen zu berücksichtigen und dürfen nicht allein den Familien bzw. familiären Unterhaltsverbänden überantwortet werden. Ermessensspielräume müssen genutzt werden. Unbestimmte Rechtsbegriffe und Generalklauseln sind verfassungs-, unionsrechts- und völkerrechtskonform auszulegen. Die Inklusion behinderter Kinder ist Teil einer gesamtgesellschaftlichen Inklusionsverantwortung. Nach dem Vorbild der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung für pflegebedürftige Menschen, § 8 SGB XI, sind über den familiären Unterhaltsverband hinausgehende gesellschaftliche Verantwortlichkeiten auch zugunsten von Kindern mit Behinderung zu etablieren und durch Rechtsansprüche zu konkretisieren. Die Wechselwirkungen zwischen Menschenrechten und sozialrechtlichen Unterstützungsleistungen zugunsten von Unterhaltsverbänden einerseits

und dem arbeits- und sozialrechtlichen Leitmodell andererseits sind nach Kohärenz- und Komplementaritätskriterien zu bestimmen.

Familiale Verantwortung darf nicht zu systematischen Ungleichbehandlungen bzw. ungleichen Chancen führen und diese Gefahr besteht angesichts der extrem höheren Belastungen von Familien mit Kindern mit Behinderung, wenn auch diesen gegenüber systematisch auf die Beistandspflicht als vorrangig verwiesen wird.⁵⁹

Zum Schutz vor familiärer Überforderung müssen Dauerbedarfe öffentlich bereitgestellt werden. Die familiäre Beistandspflicht ist vom Gesetzgeber nicht normiert worden, um dauerhaft zu gewährende Unterstützungsleistungen innerhalb von Familien abzusichern. In soweit steht familiärer Beistand nicht vorrangig vor Sozialleistungen zur Verfügung. Sozialleistungsträger, die gleichwohl in ihrer Verwaltungspraxis hieran festhalten, diskriminieren die Angehörigen von Menschen mit Behinderungen. Auch diese Form der Diskriminierung ist verboten. Es wird zwar nicht die Person mit einer Behinderung benachteiligt, aber eine mit ihr eng verbundene oder „assozierte“ Person und zwar wegen der Beeinträchtigung. Dass auch die „assozierte Diskriminierung wegen einer Behinderung“ verboten ist, wurde vom Europäischen Gerichtshof entschieden. Die Forderung nach einer stärkeren Familienorientierung im Teilhabe-recht⁶⁰ ist damit auch aus höherrangigem Recht begründet.

¹ Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz) v. 10.12.2019, BGBl I 2135 ff.; dazu Doering-Striening/Hauß/Schürmann, FamRZ 2020, 137–144.

² Vgl. auch Beitrag von Rietz, in diesem Heft S. 21.

³ OVG Bremen, 12.5.2009, S 3 B 10/09, NDV-RD 2009, 103.

⁴ Vgl. LSG Sachsen, 12.7.2021, L 8 SO 29/21 B ER, juris; VG Halle/Saale, 5.9.2018, 7 A 149/16, juris; VG Halle/Saale, 5.9.2018, 7 A 55/17, juris; VG Augsburg, 5.11.2013,

Au 3 K 13.706, juris; LSG Saarland, 4.4.2019, L 11 SO 14/17, juris.

⁵ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2021), Neunter Familienbericht – Eltern sein in Deutschland, BT-Drs. 19/27200, S. 235.

⁶ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2016), Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen, BT-Drs. 18/10940, S. 62.

⁷ Es handelt sich im Folgenden um den auszugsweisen Abdruck nahezu gleichlautender, aber aktualisierter Abschnitte aus dem Beitrag von Nebe, Katja (2012), Unterhaltsverbände im Familien- und Sozialrecht, SDSRV Nr. 62, S. 29, 42 f.

⁸ BMFSFJ (Fn. 5), S. 519.

⁹ Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge vom 18.7.1979, BGBl. I 1061.

¹⁰ BT-Drs. 8/2788, S. 36, 43; gut nachlesbar auch bei OLG Bamberg, 3.1.1984, 5 U 126/83, NJW 1985, 2724; weitere Nachweise MüKo BGB/v. Sachsen Gessaphe, 8. A. 2020, § 1618a BGB Rn. 1; Lüderitz, Festschrift für Gaul, S. 419 f.

¹¹ BT-Drs. 8/2788, S. 36.

¹² Skeptisch gegenüber einem materiellen Gehalt Derleder KJ 1997, 277, 288; Gernhuber, Festschrift für Müller-Freienfels, S. 159 ff., 191.

¹³ Von einer „goldenen Regel“ spricht Bosch FamRZ 1980, 739, 748.

¹⁴ So MüKo BGB/v. Sachsen Gessaphe § 1618a BGB Rn. 2 zugleich mit gutem Überblick.

¹⁵ Zusammenfassend Schwab, Festgabe Schnyder, S. 647 ff.

¹⁶ KG, 15.6.1988, 24 W 2148/88, FamRZ 1988, 1044. Zur Erstreckung auf das Eltern-Geschwister-Verhältnis bei mittelbarer Eltern-Kind-Wirkung AG Arnsberg, 21.2.1996, 3 C 49/96, FamRZ 1996, 1435.

¹⁷ BGH, 24.2.1994, IX ZR 227/93, NJW 1994, 1341; anders hingegen BVerfG, 19.10.1993, 1 BvR 567/89, 1 BvR 1044/89, E 89, 214 = FamRZ 1995, 23, das die Begründung allein auf den im Rahmen von §§ 138, 242 BGB zu beachtenden Art. 2 Abs. 1 GG gestützt hat; dem BVerfG zustimmend Schwab, Festgabe Schnyder, S. 647, 654.

¹⁸ Vgl. die langen Kontroversen im Zu-

sammenhang mit Auskunftsansprüchen wegen der eigenen Abstammung, dazu LG Münster, 21.2.1990, 1 S 414/89, FamRZ 1990, 1031, nachgehend BVerfG, 6.5.1997, 1 BvR 409/90, STREIT 1998, 13 = FamRZ 1997, 869 sowie LG Münster, 26.8.1998, 1 S 414/89, FamRZ 1999, 1441. Dazu auch Coester, Festgabe Schnyder, 101, 105.

¹⁹ So grundsätzlich auch MüKo BGB/v. Sachsen Gessaphe, § 1618a Rn. 13, 15 ff.

²⁰ OLG München, 11.12.1991, 12 UF 949/91, FamRZ 1992, 595; a.A. OLG Bamberg, 17.12.1991, 7 UF 81/91, FamRZ 1992, 717.

²¹ BGH, 25.1.1995, XII ZR 240/93, FamRZ 1995, 475.

²² OLG Frankfurt a.M., 4.10.1996, 6 WF 187/96, FamRZ 1997, 694.

²³ Coester, Festgabe Schnyder, S. 101, 112; Gernhuber, Festschrift Müller-Freienfels, S. 169.

²⁴ Staudinger/Lugani 2020 § 1618a BGB Rn. 35, 65; MüKo BGB/v. Sachsen Gessaphe § 1618a BGB Rn. 13, 15; Palandt/Götz § 1618a BGB Rn. 5; Gernhuber, Festschrift Müller-Freienfels, S. 169, 183 ff.; aus der Rechtsprechung exemplarisch BayObLG, 27.5.1993, 2Z BR 24/93, NJW-RR 1993, 1361, Rn. 21 bei juris.

²⁵ So MüKo BGB/v. Sachsen Gessaphe § 1618a Rn. 13; Staudinger/Lugani § 1618a BGB Rn. 35 ff.; Gernhuber, Festschrift Müller-Freienfels, S. 169, 183 ff.

²⁶ MüKo BGB/v. Sachsen Gessaphe § 1618a Rn. 13; Schwer-jurisPK-BGB, § 1618a Rn. 12.

²⁷ Gernhuber, Festschrift Müller-Freienfels, S. 169, 183 ff., 188 führt als ausnahmsweise materielle Beistandspflichten die ärztliche Hilfe des Arztes gegenüber seinen Eltern im Eilfall, die Sicherstellung der Verwaltung elterlichen Vermögens oder aber den Transport in die Klinik im Notfall an; Staudinger/Lugani § 1618a BGB Rn. 55; MüKo BGB/v. Sachsen Gessaphe § 1618a Rn. 13.

²⁸ So bspw. im Fall, dass die Tochter, die gemeinsam mit ihrer Mutter Miteigentümerin von deren Wohnung ist, winterliche Streu- und Räumarbeiten für diese übernehmen muss, wenn die Mutter selbst wegen Alters dazu nicht mehr in der Lage ist; eine Pflicht zur Übernahme von Instandhaltungs- oder Verwaltungsarbeiten wurde in derselben Entscheidung

- abgelehnt, BayObLG, 27.5.1993, 2Z BR 24/93, NJW-RR 1993, 1361.
- ²⁹ OLG Bamberg, 3.1.1984, 5 U 126/83, NJW 1985, 2724.
- ³⁰ Die Fälle bei Gernhuber, Festschrift Müller-Freienfels, S. 169, 183 ff., 188 sprechen für eine solche restriktive Interpretation des § 1618a BGB.
- ³¹ Staudinger/Lugani, § 1618a BGB Rn. 35.
- ³² LSG Rheinland-Pfalz, 26.7.2001, L 1 AL 6/00, NZS 2002, 166, 167.
- ³³ Vgl. dazu ausführlich Windel ErbR 2010, S. 241, 244.
- ³⁴ Instruktiv zur grundsätzlichen Schutzausgrenzung von Familienarbeit allgemein in der GUV Kölbl, Festschrift Schwab, 2005, S. 997, 999 ff.
- ³⁵ BSG, 23.06.1994, 12 RK 50/93, NZS 1995, 31.
- ³⁶ BSG, 20.01.1977, 8 RU 38/76, FamRZ 1977, 709.
- ³⁷ Hess. LSG, 15.04.1986, L 3 U 968/82, SGB 1987, 78.
- ³⁸ BSG, 20.01.1977, 8 RU 38/76, FamRZ 1977, 709.
- ³⁹ Hess. LSG, 15.04.1986, L 3 U 968/82, SGB 1987, 78.
- ⁴⁰ Vgl. dazu BSG, 25.10.1989, 2 RU 4/89, NJW 1990, 1558; BSG, 29.11.1990, 2 RU 18/90 = SozR 3-2200 § 539 Nr. 6; BSG, 18.03.1999, B 3 P 9/98 R, SozR 3-3300 § 77 Nr. 2.
- ⁴¹ BSG, 25.10.1989, 2 RU 4/89, NJW 1990, 1558.
- ⁴² BSG, 29.11.1990, 2 RU 18/90 = SozR 3-2200 § 539 Nr. 6; BSG, 18.03.1999, B 3 P 9/98 R, SozR 3-3300 § 77 Nr. 2.
- ⁴³ So ausführlich BSG, 29.11.1990, 2 RU 18/90 = SozR 3-2200 § 539 Nr. 6.
- ⁴⁴ LSG Rheinland-Pfalz, 26.07.2001, L 1 AL 6/00, NZS 2002, 166.
- ⁴⁵ Vgl. dazu Göhle-Sander in: jurisPK-Familie und Beruf, 2009, Kapitel 9.1 Rn. 4 ff.; Beetz ebendort: Kapitel 24.3 Rn. 2 f. und Kapitel 24.4 Rn. 2 f.
- ⁴⁶ Kuhn-Zuber, DVfR Forum D, E2-2017, download unter <https://www.reha-recht.de/>.
- ⁴⁷ Zu den Voraussetzungen vgl. § 19 SGB XI – Begriff der Pflegeperson.
- ⁴⁸ Wobei um Bereich der Pflege mit den wichtigen und umfassenden Managementansprüchen der pflegebedürftigen Angehörigen selbst insoweit Entlastung für die Angehörigen verbunden ist, vgl. §§ 7, 7a SGB XI.
- ⁴⁹ Grundlegend dazu; Zacher, GS für Constantinesco, S. 943, 969 ff. (Konstellationen von Sozial- und Privatrecht in Form von Bedingtheit, Alternativität und Komplementarität); Eichenhofer, Internationales Sozialrecht und Internationales Privatrecht, 1987, S. 38, 50 ff.; ders. NZA 2004, 169 ff.; Fuchs, Zivilrecht und Sozialrecht, München 1992; Deinert, Privatrechtsgestaltung durch Sozialrecht, Nomos 2007.
- ⁵⁰ Staudinger/Lugani, § 1618a BGB Rn. 42.
- ⁵¹ Gernhuber, Festschrift Müller-Freienfels, S. 169, 189.
- ⁵² Staudinger/Lugani, § 1618a BGB, Rn. 55.
- ⁵³ Vgl. LSG Sachsen, 12.7.2021, L 8 SO 29/21 B ER, juris, Rn. 43; VG Halle/Saale, 5.9.2018, 7 A 149/16, juris, Rn. 27; VG Halle/Saale, 5.9.2018, 7 A 55/17, juris, Rn. 22.
- ⁵⁴ Dazu RL 2019/1158/EU sowie Nebe/Gröhl/Thoma, ZESAR 2021, 157 ff.; Kiesow, Die Rückkehr an den früheren Arbeitsplatz und Arbeitsarrangements, 2018, Nomos.
- ⁵⁵ Vgl. Nebe, Diskussionsbeitrag A 1/2011 in Forum A unter www.reha-recht.de zu EuGH, 17.7.2008, C-3ß3/06 Rs. Coleman.
- ⁵⁶ Vgl. nur die Ergebnisse des 1. Gleichstellungsberichts der Bundesregierung, BT-Drs. 17/6240 sowie des 8. Familienberichts der Bundesregierung unter www.bmfsfj.de; ausführlich Düwell in D/G/K-jurisPK-Familie und Beruf, Kap. 1 sowie Kohte in D/G/K-jurisPK-Familie und Beruf, Kap. 2.
- ⁵⁷ Deutlich insoweit BMFSFJ (Fn. 5), S. 519.
- ⁵⁸ Vgl. Erwägungsgründe Nr. 4, Nr. 37 RL 2019/1158/EU sowie Art. 5 Abs. 8 RL 2019/1158/EU; dazu auch Nebe/Gröhl/Thoma, ZESAR 2021, 157, 163.
- ⁵⁹ Vgl. dazu die jüngere sozialgerichtliche Rechtsprechung, oben Fn. 53.
- ⁶⁰ BMFSFJ (Fn. 5), S. 519.

Die Autorin:

Prof. Dr. KATJA NEBE
 Professorin für Bürgerliches Recht,
 Arbeitsrecht, Recht der Sozialen
 Sicherheit, Martin-Luther-Universität
 Halle-Wittenberg



RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

SOZIALRECHT

► Persönliches Budget darf nicht befristet werden

Bundessozialgericht, Urteil vom 28. Januar 2021 – B 8 SO 9/19 R

Ein im Rahmen der Eingliederungshilfe bezahltes persönliches Budget für behinderte Menschen darf nicht befristet werden. Zwar kann alle zwei Jahre der Bedarf des behinderten oder kranken Menschen neu überprüft werden, eine generelle Befristung dieser Unterstützungsform ist aber nicht gesetzlich vorgesehen, urteilte das Bundessozialgericht. Als Folge der Entscheidung müssen Betroffene wegen einer Befristung nicht immer wieder neu einen Antrag für die Eingliederungshilfeleistung stellen.

Quelle: Terminbericht Nr. 5/21 des Bundessozialgerichts

► Hilfsmittelversorgung – Erstattung von Stromkosten

Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 26. Februar 2021 – L 4 KR 547/20

Leitsatz

1. Der Anspruch auf ein Hilfsmittel umfasst auch die erforderlichen Stromkosten, die für dessen Gebrauch anfallen.
2. Die Krankenkasse kann entweder einen besonderen Stromanschluss mit eigenem Zähler installieren lassen oder dem Versicherten eine monatliche Pauschale für die Stromkosten zahlen.
3. Geschieht dies nicht, kommt ein Anspruch auf Kostenerstattung in Frage. Die Erstattung der Kosten der erfolgten Stromzufuhr für die Nutzung des Hilfsmittels richtet sich nach der 1. Alternative des § 13 Abs. 3 SGB V.
4. Zwar sind die Versicherten allgemein nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot ge-

halten, keine unnötigen Kosten zu verursachen. Im Rahmen des § 13 Abs. 3 SGB V trifft die Versicherten eine Schadensminderungspflicht; sie haben aber nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

5. Es muss vom Versicherten nicht stets der günstigste Stromanbieter gewählt werden. Er kann vor allem Kriterien wie die Verlässlichkeit und Vertrauenswürdigkeit des Stromanbieters, die konkrete Vertragsgestaltung und in angemessenem Umfang z.B. auch die Regionalität des Strombezugs und die Zusammensetzung des Strommixes berücksichtigen.

Quelle: www.juris.de

► Kfz-Hilfe als Leistung zur sozialen Teilhabe

Sozialgericht Mannheim, Urteil vom 14. Januar 2021 – S 3 SO 3053/19

Das Sozialgericht Mannheim hat im Sinne eines Jugendlichen mit Schwerbehinderung bzw. seiner Angehörigen entschieden, dass dieser nur dann gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben kann, wenn der Familie ein geeignetes Kraftfahrzeug (Kfz) für seine Transporte zur Verfügung steht. Maßgeblich für die Entscheidung war das Entwicklungsalter des Klägers. Der Träger der Eingliederungshilfe wurde verpflichtet, Mittel für den Erwerb und den behinderungsgerechten Umbau eines Kfz bereitzustellen.

Der 2008 geborene Kläger ist schwer körperlich und geistig behindert. U.a. hat er eine Epilepsie sowie Stuhl- und Harninkontinenz und ist ständig auf den Rollstuhl und fremde Hilfe angewiesen. Er besuchte zum Zeitpunkt des Streits ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum, zu dem auch Fahrten, vorwiegend durch die Mutter, unternommen wurden. Für alle Fahrten nutzte die Familie einen von einem Verwandten leihweise zur Verfügung gestell-

ten Personenkraftwagen. Dabei musste der Kläger, der sich nicht festhalten kann, unter erheblicher Kraftanstrengung vom Rollstuhl auf den Rücksitz gehoben werden.

Der Kläger beantragte beim beklagten Verwaltungsträger die Kostenübernahme für die Anschaffung eines behindertengerecht umgebauten Kfz. Er werde neben der Schule zu Ärztinnen und Ärzten, Verwandten und Freunden, Freizeitaktivitäten sowie Einkäufen gefahren. Der Beklagte lehnte den Antrag ab. Für Fahrten zu Ärztinnen und Ärzten seien die Krankenkassen zuständig. Die Pflege von Kontakten zu Verwandten und Freunden sowie die Erledigung von Einkäufen sei jeweils kein primäres Ziel der Eingliederungshilfe. Ohnehin könnten solche Fahrten am Wochenende im Beisein der Eltern und mittels öffentlicher Verkehrsmittel unternommen werden. Ggf. komme eine zusätzliche Betreuungskraft oder ein Behindertentransport in Betracht. Auf die Benutzung eines eigenen Kfz sei der Kläger daher nicht angewiesen.

Das Sozialgericht Mannheim gab dem Kläger Recht: Er habe Anspruch auf eine Kfz-Hilfe als Leistung zur Mobilität für die soziale, gleichberechtigte Teilhabe. Maßstab sei vorrangig nicht das Lebens-, sondern das Entwicklungsalter. Ein insoweit altersadäquates Eingliederungsziel sei es, die Familie bei alltäglichen Fahrten zu begleiten, ohne dass es darauf ankommt, dass auch Wege zur Schule zurückgelegt werden. Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist dem Kläger aus Sicht des Sozialgerichts wegen seiner Stuhl- und Harninkontinenz nicht zumutbar. Das beantragte Fahrzeug erachtete das Gericht hingegen als geeignet, den nötigen Schutzraum für eine ggf. erforderliche Inkontinenzversorgung zu bieten. Ein Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen sei bei andauernder Inanspruchnahme unwirtschaftlich und im vorliegenden Fall für

spontan anstehende Unternehmungen ungeeignet, da der einzig in Betracht kommende Anbieter eine Reservierung am Vortag verlange.

Quelle: Neue Zeitschrift für Sozialrecht, Heft 17/2021

ARBEITSRECHT

► Anspruch eines schwerbehinderten Arbeitnehmers auf Freistellung von als Rufbereitschaft angeordneten Bereitschaftszeiten

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 27. Juli 2021 – 9 AZR 448/20

Orientierungssatz

1. Die Vorschrift des § 207 SGB IX verbietet – nach entsprechendem Verlangen des schwerbehinderten Menschen bzw. des einem solchen gleichgestellten behinderten Menschen (§ 151 Abs. 1 und Abs. 3 SGB IX) – die Anordnung von Mehrarbeit. Mehrarbeit in diesem Sinne ist jede über werktäglich acht Stunden (§ 3 Satz 1 ArbZG) hinausgehende Arbeitszeit. Weder die individuell vereinbarte oder tarifliche regelmäßige Arbeitszeit noch die nach § 3 Satz 2 ArbZG auf bis zu zehn Stunden täglich verlängerbare Arbeitszeit ist für die Bestimmung der Mehrarbeit i.S.v. § 207 SGB IX maßgebend.

2. Die Vorschrift des § 164 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 SGB IX räumt dem schwerbehinderten Arbeitnehmer einen einklagbaren Anspruch ein, nicht (mehr) zu Bereitschaftszeiten eingeteilt zu werden, wenn er diese wegen seiner Behinderung nicht ausüben kann. Zur Darlegung der anspruchsbegründenden Tatsachen obliegt es dem Arbeitnehmer vorzutragen, inwieweit sein Leistungsvermögen durch die Auswirkungen der Art und Schwere seiner Behinderung so eingeschränkt ist, dass er die ihm übertragenen Bereitschaftszeiten nicht mehr leisten kann.

3. Bei als Rufbereitschaft angeordneten Bereitschaftszeiten, während derer sich der Arbeitnehmer nicht an seinem

Arbeitsplatz aufhalten muss, handelt es sich insgesamt um Arbeitszeit, wenn dem Arbeitnehmer Einschränkungen auferlegt werden, die ihn bei objektiver Betrachtung ganz erheblich darin beeinträchtigen, die Zeit, innerhalb derer er sich bereithalten muss, frei gestalten und sich allgemeinen Interessen widmen zu können. Ob die dem Arbeitnehmer auferlegten Einschränkungen diesen Intensitätsgrad erreicht haben, ist anhand einer Gesamtwürdigung zu beurteilen. Die dafür maßgeblichen Beurteilungskriterien sind insbesondere die Zeitspanne, binnen derer der Arbeitnehmer die Arbeit auf Abruf aufzunehmen hat, sowie die durchschnittliche Häufigkeit und Dauer der tatsächlichen Inanspruchnahme während der Bereitschaftszeiten.

Quelle: Beck Rechtsprechung 2021, 32325 abrufbar unter www.beck-online.de

► Betriebliches Eingliederungsmanagement hat kein Mindesthaltbarkeitsdatum

Landesarbeitsgericht Düsseldorf, Urteil vom 09. Dezember 2020 – 12 Sa 554/20

Leitsatz (redaktionell bearbeitet)

Der Arbeitgeber muss gemäß § 167 Abs. 2 SGB IX nach einem durchgeführten betrieblichen Eingliederungsmanagement erneut ein betriebliches Eingliederungsmanagement dem Beschäftigten (Arbeitnehmer oder Beamten) anbieten und nach deren Zustimmung auch durchführen, wenn die betroffene Person nach Abschluss des ersten betrieblichen Eingliederungsmanagements innerhalb eines Jahres erneut länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig wird. Der Abschluss eines betrieblichen Eingliederungsmanagements ist dabei der Tag „Null“ für einen neuen Referenzzeitraum von einem Jahr. Ein „Mindesthaltbarkeitsdatum“ hat ein betriebliches Eingliederungsmanagement nicht. Eine Begrenzung der rechtlichen Verpflichtung auf eine nur einmalige

Durchführung des betrieblichen Eingliederungsmanagements im Jahreszeitraum des § 167 Abs. 2 SGB IX lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen.

Anmerkung der Redaktion: Inhaltlich bestätigt worden durch Zurückweisung der Revision (BAG, Urteil vom 18. November 2021 – 2 AZR 138/21; vgl. hierfür: www.bundesarbeitsgericht.de)

Quelle: www.juris.de

VERWALTUNGSRECHT

► Zustimmung des Integrationsamtes zur ordentlichen Kündigung eines Schwerbehinderten wegen Betriebsstilllegung

Oberverwaltungsgericht Münster, Beschluss vom 26. Oktober 2020 – 12 A 3861/18

Orientierungssatz

1. Der besondere Kündigungsschutz schwerbehinderter Personen ist sachlich kein umfassender Beendigungsschutz. Aus einer etwa bestehenden besonderen Schutzbedürftigkeit kann mithin nicht auf die Erstreckung des präventiven, verfahrensrechtlichen Beendigungsschutzes durch das Zustimmungserfordernis geschlossen werden. Der schwerbehinderte Mensch wird hierdurch auch nicht gänzlich „schutzlos“ gestellt; denn die Beendigung des Arbeitsverhältnisses unterliegt weiterhin der arbeitsgerichtlichen Kontrolle.

2. Beachtlich im Rahmen der Ermessensentscheidung des Integrationsamtes sind demzufolge insbesondere die Gründe, die einen Zusammenhang zwischen Schwerbehinderung und Kündigung annehmen lassen. Leitlinie der Ermessensentscheidung ist es nämlich, sicherzustellen, dass der Schwerbehinderte gegenüber anderen Arbeitnehmern nicht benachteiligt wird.

3. Der Sonderkündigungsschutz tritt bei einer Betriebsstilllegung erkennbar zurück, weil es in diesem Fall regelmäßig an einem Zusammenhang zwischen Kündigung und Schwerbehinderung

fehlt und eine zusätzliche wirtschaftliche Belastung des Arbeitgebers durch das Zustimmungsverfahren nach Möglichkeit vermieden werden soll.

Quelle: www.juris.de

► Beteiligung des Integrationsamtes bei Beendigung eines Beamtenverhältnisses

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 07. Juni 2021 – OVG 4 S 47/20

Leitsatz

Die Beendigung des Beamtenverhältnisses eines schwerbehinderten Beamten bedarf keiner vorherigen Beteiligung des Integrationsamtes.

Quelle: www.juris.de

► Kostenübernahme für Taxibeförderung eines an Asperger-Autismus leidenden Schülers

Oberverwaltungsgericht Münster, Beschluss vom 06. Mai 2021 – 19 B 1355/20

Leitsatz

Ein an Asperger-Autismus leidender Schüler hat keinen Übernahmeanspruch auf Kosten einer Taxibeförderung zur Schule nach § 13 Abs. 4, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 2 SchfkVO NRW, wenn ihm die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln zumutbar ist.

► Eingliederungshilfe und elterliche Beistandspflicht nach § 1618a BGB

Verwaltungsgericht Halle (Saale), Urteil vom 05. September 2018 – 7 A 149/16

Leitsatz

Familiäre Beistandspflichten aus § 1618a BGB können einem dem Grunde nach bestehenden jugendhilferechtlichen Eingliederungshilfeanspruch nach § 35a SGB VIII jedenfalls nur entgegengehalten werden, soweit die fragliche Hilfe für das behinderte Kind nicht über

das Übliche und Typische in der Erziehung und Betreuung eines nichtbehinderten Kindes hinausgeht. Diese Pflichtengrenze ist überschritten, wenn ein 14-jähriger Schüler für eine behinderungsbedingt erforderliche Begleitung zu einem einwöchigen Schüleraustausch ins Ausland auf die Beistandspflicht seiner berufstätigen Eltern verwiesen und eine entsprechende Kostenübernahme abgelehnt wird.

Quelle: www.juris.de

► Eingliederungshilfe und elterliche Beistandspflicht nach § 1618a BGB

Verwaltungsgericht Halle (Saale), Urteil vom 05. September 2018 – 7 A 55/17

Orientierungssatz

1. Die Begleitung einer Mutter zur Klassenfahrt kann nicht als Erfüllung ihrer aus § 1618a BGB folgenden familiären Beistandspflicht gewertet werden.
2. Begrifflich bedeutet Beistand Hilfe und Unterstützung in derartigen Lebenslagen, die der Hilfsbedürftige wegen ihrer besonderen Art alleine nicht oder nur schwer meistern kann.
3. Dem Eingliederungshilfeanspruch darf nicht die elterliche Beistandspflicht entgegengehalten werden. Die Begleitung eines 14-jährigen Jugendlichen zu einer mehrtägigen Klassenfahrt ist eine Hilfe, welche über das Übliche und Typische in der Erziehung und Betreuung eines nichtbehinderten Kindes hinausgeht.

Quelle: www.juris.de

EUROPARECHT

► Verbot der Diskriminierung wegen einer Behinderung

Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 15. Juli 2021 – C-795/19

Die estnische Regelung, nach der es absolut unmöglich ist, einen Strafvollzugs-

beamten weiterzubeschäftigen, dessen Hörvermögen Mindesthörschwellen nicht erreicht, und die nicht die Prüfung gestattet, ob er in der Lage ist, seine Aufgaben zu erfüllen, verstößt gegen das Unionsrecht. Diese Regelung begründet eine Ungleichbehandlung, die unmittelbar auf einer Behinderung beruht.

Der Kläger war nahezu 15 Jahre lang bei der Justizvollzugsanstalt Tartu (Estland) als Strafvollzugsbeamter beschäftigt. Während dieses Zeitraums trat die Verordnung Nr. 12 der Regierung der Republik Estland bezüglich Anforderungen an die Gesundheit der Strafvollzugsbeamten und Verfahren der Gesundheitsprüfung sowie Anforderungen an Inhalt und Form des Gesundheitszeugnisses in Kraft. In dieser Verordnung werden u. a. für diese Beamten geltende Mindesthörschwellen festgelegt und ist vorgesehen, dass eine Minderung des Hörvermögens unterhalb dieser Schwellen einen absoluten medizinischen Hinderungsgrund für die Ausübung der Tätigkeit als Strafvollzugsbeamter darstellt. Außerdem gestattet diese Verordnung nicht die Verwendung von korrigierenden Hilfsmitteln bei der Beurteilung der Erfüllung der Anforderungen an das Hörvermögen.

Am 28. Juni 2017 wurde der Kläger vom Direktor der Strafvollzugsanstalt Tartu nach der Vorlage eines Gesundheitszeugnisses, in dem attestiert wurde, dass sein Hörvermögen die in der Verordnung Nr. 12 festgelegten Mindesthörschwellen nicht erreichte, entlassen.

Dieser erhob Klage beim Tartu Haldukohus (Verwaltungsgericht Tartu, Estland) und machte geltend, dass diese Verordnung eine Diskriminierung wegen einer Behinderung enthalte, die u. a. gegen die Põhiseadus (Verfassung) verstoße. Diese Klage wurde abgewiesen. Das Tartu Ringkonnakohus (Berufungsgericht Tartu, Estland) gab der Berufung jedoch statt und stellte die Rechtswidrigkeit der Entlassungsentscheidung fest. Dieses Gericht entschied auch, ein gerichtliches Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Bestimmungen dieser Verordnung beim vorlegenden Gericht, dem Riigikohus

(Staatsgerichtshof, Estland), einzuleiten. Da dieser feststellte, dass sich die Pflicht, Personen mit Behinderung genauso wie andere Personen, die sich in einer vergleichbaren Situation befänden, und ohne Diskriminierung zu behandeln, nicht nur aus der Verfassung, sondern auch aus dem Unionsrecht ergebe, beschloss er, den Gerichtshof zu befragen, ob die Bestimmungen der Richtlinie 2000/78 (Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf einer solchen nationalen Regelung entgegenstehen.

Nachdem der Gerichtshof festgestellt hat, dass die Verordnung Nr. 12 in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fällt und eine Ungleichbehandlung begründet, die unmittelbar auf einer Behinderung beruht, prüfte der Gerichtshof, ob diese auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78 gerechtfertigt werden kann, wonach die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass eine Ungleichbehandlung wegen eines Merkmals, das im Zusammenhang mit diesem Diskriminierungsgrund steht, keine Diskriminierung darstellt, wenn das betreffende Merkmal aufgrund der Art einer bestimmten beruflichen Tätigkeit oder der Bedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung darstellt, sofern es sich um einen rechtmäßigen Zweck und eine angemessene Anforderung handelt. Soweit diese Bestimmung es ermöglicht, vom Diskriminierungsverbot abzuweichen, weist der Gerichtshof darauf hin, dass sie eng auszulegen ist.

Der Gerichtshof stellt u.a. fest, dass sich das Erfordernis, richtig hören zu können und insofern ein bestimmtes Hörvermögen zu besitzen, aus der Art der Aufgaben eines Strafvollzugsbeamten ergibt, wie sie vom vorlegenden Gericht beschrieben werden, und dass wegen der Art dieser Aufgaben und der Bedingungen ihrer Ausübung die Tatsache, dass sein Hörvermögen eine von der nationalen Regelung festgelegte Mindesthörschwelle erreichen muss,

als „wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung“ im Sinne dieses Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78 angesehen werden kann.

Da die Verordnung Nr. 12 darauf abzielt, die Sicherheit von Personen und die öffentliche Ordnung zu wahren, stellt der Gerichtshof fest, dass diese Verordnung legitime Ziele verfolgt, und prüft dann, ob das von dieser Verordnung vorgesehene Erfordernis, wonach das Hörvermögen von Strafvollzugsbeamten Mindesthörschwellen erreichen muss, ohne dass die Verwendung von korrigierenden Hilfsmitteln zur Beurteilung des Erreichens dieser Schwellen gestattet ist, deren Nichterreichen einen absoluten medizinischen Hinderungsgrund für die Ausübung dieser Tätigkeiten darstellt, der diese beendet, geeignet ist, diese Ziele zu erreichen, und nicht über das hinausgeht, was hierzu erforderlich ist.

In Bezug auf die Geeignetheit dieses Erfordernisses weist der Gerichtshof darauf hin, dass eine Regelung nur dann geeignet ist, die Verwirklichung des geltend gemachten Ziels zu gewährleisten, wenn sie tatsächlich dem Anliegen gerecht wird, das verfolgte Ziel in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen. Der Gerichtshof stellt fest, dass diese Verordnung Strafvollzugsbeamten gestattet, bei der Beurteilung der Einhaltung der Vorschriften, die sie im Bereich des Sehvermögens vorsieht, korrigierende Hilfsmittel zu verwenden, und dass diese Möglichkeit im Bereich des Hörvermögens ausgeschlossen ist.

In Bezug auf die Erforderlichkeit dieses Erfordernisses weist der Gerichtshof darauf hin, dass das Nichterreichen der von der Verordnung Nr. 12 festgelegten Schwellen der Ausübung der Tätigkeit als Strafvollzugsbeamter absolut entgegensteht, da diese Schwellen für alle Strafvollzugsbeamten ohne Ausnahme gelten. Außerdem erlaubt diese Verordnung keine individuelle Beurteilung der Fähigkeit des Strafvollzugsbeamten, die wesentlichen Aufgaben dieses Berufs trotz seiner Hörschwäche zu erfüllen.

Der Gerichtshof weist auch auf die sich aus Art. 5 der Richtlinie 2000/78

ergebende Pflicht des Arbeitgebers hin, die geeigneten und im konkreten Fall erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderung den Zugang zur Beschäftigung und die Ausübung eines Berufes zu ermöglichen, es sei denn, diese Maßnahmen würden den Arbeitgeber unverhältnismäßig belasten. Hierzu stellt der Gerichtshof fest, dass die Verordnung Nr. 12 dem Arbeitgeber des Klägers nicht gestattet, vor dessen Entlassung zu überprüfen, ob Maßnahmen wie die Verwendung eines Hörgeräts, eine Befreiung von der Pflicht, Aufgaben zu erfüllen, die das Erreichen der erforderlichen Mindesthörschwellen erfordern, oder eine Verwendung auf einer Stelle, die das Erreichen dieser Schwellen nicht erfordern, in Betracht zu ziehen waren, und dass keine Angabe dazu gemacht wird, ob die dadurch auferlegte Belastung unverhältnismäßig wäre.

Diese Verordnung scheint daher ein Erfordernis aufgestellt zu haben, das über das hinausgeht, was zur Erreichung der verfolgten Ziele erforderlich ist.

Der Gerichtshof kommt zu dem Ergebnis, dass Art. 2 Abs. 2 Buchst. a, Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 der Richtlinie 2000/78 einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der es absolut unmöglich ist, einen Strafvollzugsbeamten weiterzubeschäftigen, dessen Hörvermögen nicht die in dieser Regelung festgelegten Mindesthörschwellen erreicht, und die nicht die Prüfung gestattet, ob dieser Beamte in der Lage ist, seine Aufgaben – gegebenenfalls nachdem angemessene Vorkehrungen im Sinne von Art. 5 getroffen wurden – zu erfüllen.

Quelle: Pressemitteilung des Europäischen Gerichtshofs Nr. 134/2021

AKTUELLES AUS DER PRAXIS DER REHABILITATION

► Neuer Landesaktionsplan für Sachsen-Anhalt veröffentlicht

Am 25. Mai 2021 hat die Landesregierung den Landesaktionsplan Sachsen-Anhalt zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention „einfach-machen. Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft 2.0“ beschlossen.

Damit hat Sachsen-Anhalt die erste Fortschreibung des Landesaktionsplans Sachsen-Anhalt „einfach machen – Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft“ vorgelegt, mit der das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen umgesetzt werden soll. Der Landesaktionsplan 2.0 ist in zwölf Lebensbereiche gegliedert, umfasst fast 100 Maßnahmen und steckt die Ziele für die kommenden zehn Jahre ab.

In den Fokus genommen werden Themenbereiche wie Barrierefreiheit, Kommunikation und Information, Bildung, Arbeit, Gesundheit, Teilhabe, Sport, Kultur und Freizeit, aber auch die besondere Situation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen. Drei Handlungsfelder werden neu aufgenommen, darunter das Handlungsfeld Inklusiver Sozialraum.

Darüber hinaus sind verschiedene Handlungsfelder erweitert worden. Das Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung wurde mit Maßnahmen zur beruflichen Bildung angereichert, um die Inklusion im Übergang von der Schule in den Beruf zu befördern. Und das Handlungsfeld Frauen und Mädchen mit Behinderungen wird mit der Fortschreibung ergänzt um Personen, die wegen mehrerer Gründe von Benachteiligungen betroffen sind. Der Landesaktionsplan erfährt damit eine zeitgemäße Ausweitung.

Der Bericht ist vollständig unter <https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/menschen-mit-behinderungen/politik-fuer-menschen-mit-behinderungen/landesaktionsplan/> abrufbar.

→ www.ms.sachsen-anhalt.de

► Sexuelle Belästigung und Gewalt gegenüber Pflege- und Betreuungspersonal

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) hat in einer aktuellen Studie untersucht, wie viele Beschäftigte in Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege bereits sexuelle Belästigungen und Gewalt erfahren haben.

Erforscht wurde zudem auch, welche Formen sexueller Belästigung und Gewalt vorkamen und welche Branchen be-

sonders häufig betroffen sind. Befragt wurden 901 Beschäftigte aus 60 Einrichtungen, zum Beispiel Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen. Ziel war es, differenziertes Wissen zu erhalten über die Verbreitung sexueller Belästigung und Gewalt, die von Patienten und Patientinnen, Klienten und Klientinnen oder Bewohnern und Bewohnerinnen sowie deren Angehörigen ausgeht. Neben der Frage, wie oft diese vorkommt, stand auch die Frage im Mittelpunkt, was für Folgen das für die Beschäftigten hat. Bei der Befragung wurden nonverbale, verbale und körperliche sexuelle Belästigung und Gewalt unterschieden. 62,5 Prozent der Befragten gaben an, in den vergangenen zwölf Monaten mindestens einmal nonverbale sexuelle Belästigung und Gewalt erlebt zu haben. 67,1 Prozent hatten verbale und 48,9 Prozent körperliche sexuelle Belästigung und Gewalt durch von ihnen gepflegte oder betreute Personen erlebt. Demnach ist die Betroffenenrate im Gesundheits- und Sozialwesen hoch. Die Erfahrungen der Beschäftigten unterschieden sich je nach Branche erheblich. Pflegekräfte hatten besonders häufig verbale Belästigung erlebt, in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen kam nonverbale Belästigung häufiger vor als in anderen Branchen. Zudem zeigte die Studie statistisch bedeutsame Zusammenhänge zwischen dem Auftreten von sexueller Belästigung und Gewalt und dem psychischen Befinden der Befragten: Wenn Beschäftigte angaben, häufiger sexuelle Belästigung und Gewalt erlebt zu haben, berichteten sie auch vermehrt über Depressivität, emotionale Erschöpfung und psychosomatische Beschwerden. Darüber hinaus wurde untersucht, wie bekannt verschiedene Konzepte und Unterstützungsangebote bezüglich sexueller Belästigung und Gewalt in den betrieblichen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sind. So möchte die BGW Aufschluss über die Nutzung von Präventions- und Nachsorgestrategien erhalten, um Betriebe im Gesundheits- und Arbeitsschutz besser unterstützen zu können. Nach betrieblichen Unterstützungsangeboten zur Prävention von sexueller Belästigung und Gewalt und zu Hilfe für Betroffene befragt, gaben 32,5 Prozent an, nichts über Maßnahmen ihres Arbeitgebers zu wissen. Ein wichtiger Ansatzpunkt, denn eine klare Haltung und Strategie im Unternehmen zu diesem Thema ist wichtig. Informieren Arbeitgeber über Präventions- und Hilfsmaßnahmen, signalisieren sie ihren Beschäftigten damit auch, dass diese sexuelle Belästigung und Gewalt nicht hinnehmen müssen. Die BGW unterstützt Unternehmen im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege dabei, Übergriffen auf

Beschäftigte bestmöglich vorzubeugen und sie darauf vorzubereiten, was nach einem Vorfall zu tun ist. Eine wichtige Rolle kommt Führungskräften zu, die beispielsweise in Seminaren für das Thema sensibilisiert werden und erfahren, wie sie ihre Beschäftigten schützen können.

Weiter Informationen zu der Studie und darüber hinaus finden sich unter www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktionen-themen/make-it-work.html.

→ www.frauen-gegen-gewalt.de

► Forderungen der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Im Rahmen des 62. Treffens der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen von Bund und Ländern wurden die sog. Dresdner Positionen verabschiedet. Das Positionspapier stellt klare Forderungen an die Koalitionsverhandlungen für die 20. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages: Benannt werden u.a. die Themenfelder der umfassenden Barrierefreiheit, die Inklusion im Gesundheitswesen, die Schaffung eines inklusiven Arbeitsmarktes und die völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der UN-BRK.

Die ausführlichen Positionen der Beauftragten von Bund und Ländern finden Sie unter www.behindertenbeauftragter.de.

→ www.behindertenbeauftragter.de

► Empfehlung des Deutschen Vereins zur Umsetzung und Weiterentwicklung von Schulassistenzen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge hat im September 2021 Empfehlungen zur Umsetzung und Weiterentwicklung von Schulassistenten nach § 112 SGB IX und § 35a SGB VIII veröffentlicht. Er greift darin Überlegungen aus einem früheren Papier auf, um diese zu konkretisieren und zu bekräftigen.

Vor dem Hintergrund der Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in vier Stufen und dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, KJSG) ab dem 10. Juni 2021 in drei Stufen aktualisiert der Deutsche Verein seine Hinweise zur Rechtslage und konkretisiert das Vorgängerpapier auch hinsichtlich der Kooperationsmöglichkeiten von Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe.

In Anknüpfung an das „Erste Diskussionspapier des Deutschen Vereins zu inklusiver Bildung“ hat der Deutsche Verein in seinen Empfehlungen „Von der Schulbegleitung zur Schulassistenten in einem inklusiven Schulsystem“ die Sachlage und Herausforderungen des inklusiven Bildungssystems beschrieben. An diesen grundsätzlichen Erwägungen zur Weiterentwicklung der Schulbegleitung hält er fest und

bekräftigt seine Forderung, dass Schule sich zu einem inklusiven Bildungsort weiterentwickeln muss. Im Rahmen der Kultusverantwortung seien in erster Linie die Länder gefragt, ein Schulsystem zu entwickeln und zu finanzieren, dass der UN-BRK entspricht. Aus Sicht des Deutschen Vereins muss die Unterstützung bei der Teilhabe an Bildung für einen Schüler bzw. eine Schülerin mit (drohender) Behinderung nicht unbedingt in einer Schulassistenten liegen. Sie könne auch in anderen angemessenen Vorkehrungen einschließlich individuell angepasster Unterstützungsmaßnahmen gefunden werden.

Die Empfehlungen sind abrufbar unter <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungnahmen-2021-empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-umsetzung-und-weiterentwicklung-von-schulassistenten-nach-112-sgb-ix-und-35a-sgb-viii-4335,2297,1000.html>.

→ www.deutscher-verein.de

► Long-COVID in der Rehabilitation

Die Corona-Pandemie stellt unser Gesundheitssystem vor besondere Herausforderungen. Zunehmend geht es inzwischen auch um Fragen, die sich mit den Auswirkungen einer überstandenen Infektion mit COVID-19 (Long-/Post-COVID) befassen.

Was wir derzeit wissen, ist, dass eine Covid-19-Infektion mit Spätfolgen für die Gesundheit der betroffenen Menschen verbunden sein kann. Für die Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie ist das System der Rehabilitation mit seinen Unterstützungsmöglichkeiten von besonderer Relevanz. In Bezug auf konkrete gesundheitliche Folgen, auf Fallzahlen, Angebote und bereits vorhandene Erfahrungen wissen wir noch wenig. Bislang fehlt es an einer belastbaren Datengrundlage, um die Auswirkungen von Long-COVID auf die medizinische Rehabilitation und Teilhabe adäquat einschätzen können.

Um aussagekräftige quantitative und qualitative Daten zur Versorgungslage von Patientinnen und Patienten mit der (Zusatz-)Diagnose Long-COVID in der medizinischen Rehabilitation zu gewinnen, führte die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) eine Online-Befragung bei allen im Reha-Einrichtungsverzeichnis der BAR gelisteten Einrichtungen durch. Der Befragungszeitraum startete am 13. September 2021 und endete am 1. Oktober 2021. Diese Bestandsaufnahme erfolgt auf Initiative des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Die BAR hat nun die ersten Ergebnisse auf ihrer Website veröffentlicht: www.bar-frankfurt.de/themen/weiterentwicklung-und-forschung/long-covid.html.

→ www.bar-frankfurt.de

► Studieren mit psychischer Erkrankung

Ein Projekt der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAWH) und der Online Open University Hamburg (OOUH) beschäftigt sich eingehend mit Studierenden mit psychischen Erkrankungen.

Das Angebot für Studierende und Studieninteressierte sowie Lehrende und Hochschulbeschäftigte soll über psychische Erkrankungen aufklären, verschiedene Unterstützungsangebote im Hochschulkontext (und darüber hinaus) aufzeigen und dadurch zu einer Entstigmatisierung von psychischen Erkrankungen beitragen.

Dazu werden Studierenden und Studieninteressierten allgemeine Tipps vor und während des Studiums, beispielsweise im Rahmen von Prüfungen oder Beurlaubungen angeboten. Darüber hinaus führt das Projekt Anlaufstellen inner- und außerhalb der Hochschule auf und lässt betroffene Studierende selber zu Wort kommen.

Insbesondere auch für Lehrende und Hochschulbeschäftigte sollen Möglichkeiten zum Umgang mit dem Thema im Hochschulalltag geschaffen werden.

Weitere Informationen finden sich unter <https://blogs.hoou.de/psychestudium/>.

→ www.hoou.de

► Reha-Zuständigkeitsnavigator der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) online

Die BAR hat am 17.11.2021 die Beta-Phase des neuen Zuständigkeitsnavigators gestartet. Das digitale Praxis-Tool soll bei einer zentralen Herausforderung unterstützen, vor der insbesondere Fachkräfte bei den Reha-Trägern und Beratungsstellen bei ihrer täglichen Arbeit stehen: Die verschiedenen Zuständigkeitsregelungen im Bereich Rehabilitation und Teilhabe, die an unterschiedlichen Stellen in den Büchern des Sozialgesetzbuches verankert sind, schnell nachzuvollziehen und anzuwenden. Antragstellerinnen und Antragsteller können sich ebenfalls informieren und sich ausgehend von ihrer individuellen Lebenslage hin zum voraussichtlich zuständigen Reha-Träger navigieren lassen.

Bis April 2022 wird der Reha-Zuständigkeitsnavigator zunächst als Beta-Version veröffentlicht, um Rückmeldungen von Nutzerinnen und Nutzern einzuholen und für eine Weiterentwicklung zu nutzen. Anregungen und Rückmeldungen können über reha-navi@bar-frankfurt.de an die BAR übermittelt werden.

Der Navigator ist online unter <https://www.reha-zustaendigenavigator.de> verfügbar.

→ www.bar-frankfurt.de

► Studie zur Vergütung von Beschäftigten in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM)

In Deutschland arbeiten ungefähr 300.000 Menschen in einer WfbM. Deren Vergütung setzt sich aus drei Entgeltkomponenten zusammen und beträgt maximal 351 Euro monatlich. Die sozialpolitische Auseinandersetzung mit der „Entgeltproblematik“ reicht von einer Betrachtung der Werkstattbeschäftigung primär als Arbeitsleistung, die auch entsprechend zu vergüten ist, bis hin zu Werkstattbeschäftigung primär als Rehabilitationsmaßnahme, die zunächst etwas kostet.

Eine wissenschaftliche Untersuchung soll den Fokus in dem Zusammenhang auf die Einkommenssituation der Beschäftigten lenken und dabei auch mögliche Alternativen zur Werkstatt beleuchten. Ein erster Zwischenbericht stellt relevante Rechtsnormen und Literatur zum Thema sowie eine geplante Befragung von Werkstattbeschäftigten und -leitungen zur aktuellen Arbeits- und Entlohnungssituation vor.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im August 2020 die Arbeitsgemeinschaft des ISG (Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik) und das infas (Institut für angewandte Sozialwissenschaft) in Kooperation mit Prof. Dr. Felix Welti und Prof. Dr. Arnold Pracht mit der Durchführung des Forschungsvorhabens „Studie zu einem transparenten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entgeltsystem für Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen und deren Perspektiven auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“ beauftragt. Es wird untersucht, ob die Arbeit der Werkstattbeschäftigten angemessen vergütet wird, inwieweit es hier einen Änderungsbedarf gibt und wie ein verändertes und besser verständliches Entgeltsystem aussehen könnte.

Der erste Zwischenbericht vom Oktober 2021 enthält eine Auswertung der rechtswissenschaftlichen und sozialpolitischen Diskussion im Kontext des rechtlichen Rahmens, der sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention und dem Europarecht ergibt. Weiterhin enthält er Berechnungen zur Einkommenssituation von Werkstattbeschäftigten unter Berücksichtigung möglicher Kombinationen mit Grundsicherung und Erwerbsminderungsrenten sowie Modellrechnungen zu einigen Alternativvorschlägen. Schließlich wird über den Stand der Vorbereitung der Befragungen von Werkstattleitungen und Werkstattbeschäftigten berichtet.

Der vollständige Bericht kann unter <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Forschungsberichte/fb-586-studie-entgeltsystem-fuer-menschen-mit-behinderungen-zwischenbericht.html> eingesehen werden.

→ www.bmas.de

AUS DEM

diskussionsforum
Rehabilitations- und Teilhaberecht
www.reha-recht.de

Weitere zum Heftschwerpunkt passende Beiträge finden Sie auf den Seiten des Diskussionsforums Rehabilitations- und Teilhaberecht (www.reha-recht.de).

Lückertz: **Kann Soziotherapie die Teilhabepanung stimulieren? Teil I-IV; Beiträge A32/33/34/35-2021 unter www.reha-recht.de; 13.10.2021:** Carla Lückertz untersucht den Einfluss der Soziotherapie auf die Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen. Dabei fokussiert sie sich insbesondere auf Menschen, die eine psychische Beeinträchtigung haben.

In Teil I der Beitragsserie werden zunächst die Bedürfnisse der Menschen mit psychischen Störungen analysiert. Danach wird das Instrument der Soziotherapie (§ 37a SGB V) vorgestellt und im Hinblick auf die Leistungen zur Teilhabe erörtert.

In Teil II der Beitragsserie werden die Leistungen zur Rehabilitation grundsätzlich im Rahmen des gegliederten Systems eingeordnet. Dabei wird insbesondere auf die Lage der Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen eingegangen, die oftmals von fachspezifischer Hilfe unerreichbar bleiben. Von dieser Erkenntnis ausgehend werden die §§ 33 ff. SGB IX näher beleuchtet, die dabei helfen sollen, den Rehabilitationsbedarf frühzeitig zu erkennen und fachliche Hilfe zu ermöglichen. Teil III der Beitragsserie widmet sich dem Teilhabeplanverfahren als essenziellen Baustein des Rehabilitationsprozesses. Im Rahmen des Verfahrens kann die Soziotherapie eine wichtige Stütze sein und mit besonderer Expertise des Krankheitsbildes und der Bedürfnisse der Patientin oder des Patienten die Rehabilitationsträger bei der Bedarfsermittlung sowie der Teilhabeplanung unterstützen. Im abschließenden vierten Teil wird der Blick auf § 10 SGB IX und die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gerichtet. In dem Zusammenhang wird auf die Rolle des Integrationsfachdienstes eingegangen, der an der Schnittstelle von medizinischer und beruflicher Rehabilitation eine besondere Rolle spielt. Die Soziotherapie kann auch hier, nach Ansicht der Autorin, dabei helfen Kontakt herzustellen und so die berufliche Rehabilitation zu ermöglichen.

Jordan: **Die verwaltungsrechtliche Abwicklung des Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe – Teil I und Teil II; Beiträge A29/30-2021 unter www.reha-recht.de, 27.09.2021:** Der Autor befasst sich in dem zweiteiligen Beitrag mit der Frage, wie das Persönliche Budget durch die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe als zuständige Rehabilitationsträger abzuwickeln ist. In Beitragsteil I zeigt er auf, dass auf das Persönliche Budget ein Anspruch besteht, sofern ein diesbezüglicher Antrag gestellt wird. Daran anknüpfend geht er der Frage nach, wann ein Antrag durch einen Leistungsberechtigten vorliegt, d. h. wer zu den Leistungsberechtigten in der Kinder- und Jugendhilfe zählt und welche Anforderungen erfüllt sein müssen, damit ein Antrag auf ein Persönliches Budget vorliegt. In Beitragsteil II werden verschiedene Rechtsfragen zur Zielvereinbarung gem. § 29 Abs. 4 SGB IX bearbeitet. Dabei widmet er sich den Fragen, welchen Rechtscharakter die Zielvereinbarung hat, ob zum Abschluss einer Zielvereinbarung ein persönliches Erscheinen notwendig ist, wer die daran Beteiligten in der Kinder- und Jugendhilfe sind und ob dazu auch die Eltern gehören. Anschließend geht er auf die Höhe des Persönlichen Budgets ein sowie auf die Fallkonstellation, dass zwischen den Beteiligten kein Einvernehmen bezüglich des Inhalts einer Zielvereinbarung hergestellt wird und unter welchen Voraussetzungen die Zielvereinbarung gekündigt werden kann. Abschließend diskutiert Jordan die Besonderheiten des Persönlichen Budgets in der Kinder- und Jugendhilfe.

Eberhardt: **Kündigung einer Auszubildenden während der Probezeit – Anmerkung zu ArbG Gelsenkirchen, Urteil vom 12. März 2019 – 5 Ca 1899/18; Beitrag B7-2021 unter www.reha-recht.de, 07.09.2021:** Der Autor bespricht eine Anmerkung zu einem Urteil des ArbG Gelsenkirchen vom 12. März 2019, in welchem die Kündigung einer schwerbehinderten Auszubildenden wegen einer unmittelbaren Benachteiligung i.S.d. Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) für unwirksam erklärt wird. Das Urteil enthält wichtige Hinweise zur Anwendbarkeit des AGG ne-

ben dem allgemeinen und besonderen Kündigungsschutzrecht und setzt sich bemerkenswert ausführlich mit den Begrifflichkeiten der mittelbaren sowie der unmittelbaren Benachteiligung sowie Fragen der Beweislast auseinander – auch wichtige unionsrechtliche Bezüge sind enthalten.

Rosenow: **Besondere Regelungen im SGB XII für sogenannte besondere Wohnformen – Teil I und Teil II**; *Beiträge A26/27-2021 unter www.reha-recht.de, 20.09.2021*: In dem vorliegenden Beitrag setzt sich der Autor Roland Rosenow mit den sozialhilferechtlichen Regelungen zu besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe gemäß § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2, S. 3 SGB XII auseinander und untersucht, welche Bedeutung diese für die Gestaltung von Wohn- und Betreuungsverträgen haben.

Der erste Teil dieses Beitrags stellt die neuen Vorschriften dar und bezeichnet die Gründe, von denen der Autor annimmt, dass sie für die Regelungen ausschlaggebend waren. Er kommt zu dem Schluss, dass § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII und die damit korrespondierenden Regelungen, insbesondere in § 42a Abs. 5 S. 4, Abs. 6 S. 2 SGB XII sowie § 8 Nr. 2 lit. b RBEG, die Grundsätze des Sozialhilferechts durchbrechen und zugleich die Trennung von Fachleistung der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und Grundsicherungsleistung nach dem SGB XII konterkarieren. Der zweite Teil stellt dar, welche Grenzen für die Gestaltung von Wohn- und Betreuungsverträgen nach dem WBVG aus den neuen Vorschriften im SGB XII erwachsen. Der Autor kommt zu dem Schluss, dass Leistungserbringer die WBVG-Verträge so ausgestalten müssen, dass die in § 42a Abs. 5 S. 4 SGB XII aufgeführten Positionen vollständig als Kosten der Unterkunft ausgewiesen werden.

Rott: **Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz – Teil I/II/III**; *Beiträge E6/7/8-2021 unter www.reha-recht.de, 08.09.2021*: Der Autor befasst sich in diesem dreiteiligen Beitrag mit den konzeptionellen

Grundlagen des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG) sowie den zivilrechtlichen Durchsetzungsmöglichkeiten seiner Bestimmungen.

In Beitragsteil I zeigt Rott nach einem Überblick zum European Accessibility Act (RL (EU) 2019/882), dessen Einbettung in die Tradition des europäischen Produktsicherheitsrecht auf und analysiert schließlich die durch das BFSG erfolgte Umsetzung der europäischen Richtlinie in das deutsche Recht. Im Fokus steht dabei das Instrument der Marktüberwachung und die institutionelle Umsetzung in Deutschland.

In Beitragsteil II wird dargestellt, welche zivilrechtlichen Individualrechtsansprüche die Nichterfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen des BFSG zur Folge haben können. In Betracht kommen neben Mängelrechten, Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzungen aus einem Schuldverhältnis oder wegen Verletzung eines Schutzgesetzes. Der Abschließende Teil III zeigt auf, welche zivilrechtlichen Möglichkeiten des kollektiven Rechtsschutzes existieren, um die Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen des BFSG durchzusetzen. In Betracht kommen Unterlassungs- und Beseitigungsklagen nach dem Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) und dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG), eine Musterfeststellungsklage oder eine Verbandsklage nach der neuen Verbandsklagen-Richtlinie (EU) 2020/1828.

Brussig et al.: **Die Vielfalt der Modellprojekte des Bundesprogramms „Innovative Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben – rehapro“ (erste Förderphase)**; *Beitrag D31-2021 unter www.reha-recht.de, 11.11.2021*: Das Bundesprogramm „Innovative Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben – rehapro“ fördert seit 2019 Modellprojekte von Jobcentern und Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, um die Grundsätze Prävention vor Rehabilitation und Rehabilitation vor Rente zu stärken und die Erwerbsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Im Ergebnis des ersten Förderaufrufs sind 54 Modellprojekte ge-

startet. Der Beitrag stellt das Bundesprogramm vor und zeichnet nach, welche Handlungsansätze die geförderten Modellprojekte verfolgen. Es wird deutlich, dass die Jobcenter in den von ihnen koordinierten Modellprojekten stärker an der Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Organisationen und an Verbesserungen innerhalb der eigenen Organisation arbeiten, während die Träger der Rentenversicherung sich häufiger auf die Erbringung innovativer Leistungen für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden bzw. Versicherte konzentrieren. Das Fallmanagement ist für beide Organisationstypen gleichermaßen Entwicklungsgegenstand. Diese Schwerpunkte entsprechen aktuellen und langfristigen Problemen in der Rehabilitation.

Feldes/Homann-Kramer: **Kommunikative Kompetenzen im BEM – Wie eine erfolgreiche Gesprächsführung im Eingliederungsmanagement mit vorausschauender Planung und guter Struktur gelingt**; *Beitrag B9-2021 unter www.reha-recht.de, 09.11.2021*: Die Autorin und der Autor beschäftigen sich in dem Beitrag mit der Gesprächsführung im Rahmen eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM). Dabei erörtern sie, welche Probleme vor allem auf Seiten der Betroffenen auftreten können. Sie zeigen darüber hinaus auf, wie eine kompetente Gesprächsführung zu einem letztlich auch erfolgreich verlaufenden BEM-Verfahren führen kann.

VERANSTALTUNGEN/ WEBINARE

<p>21. Januar 2022 Berlin</p>	<p>Symposium Mobile Rehabilitation</p> <p>Das Symposium Mobile Rehabilitation wird von der BAG Mobile Rehabilitation (BAG MoRe) gemeinsam mit der Diakonie Deutschland und der Deutschen Vereinigung für Rehabilitation (DVfR) veranstaltet. Es findet am Freitag, den 21. Januar 2022, in Berlin statt und thematisiert aktuelle Entwicklungen, u.a. die „Gemeinsamen Empfehlungen zur mobilen Rehabilitation“ der GKV, und Impulse für den weiteren Ausbau mobiler medizinischer Rehabilitation.</p> <p>Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter: → www.bag-more.de</p>
<p>01.–02. März 2022 Frankfurt am Main</p>	<p>Mit Case Management zu passgenauer Teilhabe</p> <p>Die Fortbildung gibt einen Überblick über das Handlungskonzept Case Management im Kontext des Teilhabemanagements (Fall- und Systemebene). Anhand konkreter Beispiele aus der Praxis erhalten die Teilnehmer*innen einen Einblick, wie sie Elemente des Case Managements ganz konkret nutzen können, um in ihrer beruflichen Praxis bei komplexeren Fallkonstellationen einen besseren Überblick zu behalten und um zielgerichteter und kooperativer zu bedarfsgerechteren Ergebnissen für ihre Klienten zu kommen.</p> <p>Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter: → www.53grad-nord.com</p>
<p>07.–09. März 2022 Münster</p>	<p>31. Rehabilitationswissenschaftliches Kolloquium</p> <p>Das 31. Reha-Kolloquium findet vom 7. bis 9. März 2022 voraussichtlich als Präsenzveranstaltung im Messe und Congress Centrum Halle Münsterland (MCC) in Münster statt. Das Kongressmotto „Rehabilitation: Neue Wege, neue Chancen.“ rückt dabei sowohl die pandemiebedingten als auch die mit aktuellen Entwicklungstrends verbundenen mittel- und langfristigen Veränderungsimpulse für den Bereich der Rehabilitation in den Mittelpunkt des interdisziplinären Austausches. Eine zentrale Rolle wird hierbei auch die Digitalisierung als gemeinsame Gestaltungsaufgabe spielen.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie unter: → www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Reha-Forschung/Reha-Kolloquium/Reha-Kolloquium-aktuell/kolloquium_aktuell_index.html</p>

NEUERSCHEINUNGEN UND LITERATUREMPFEHLUNGEN



Schaumberg, Torsten
Die Rehabilitationsträger nach dem SGB IX: Zuständigkeiten und Leistungsspektrum

Das Sozialgesetzbuch (SGB) unterscheidet zwischen verschiedenen Rehabilitationsleitungsträgern, die in unterschiedlichen Gesetzen verortet sind. Träger von Leistungen können beispielsweise sein die gesetzlichen Krankenkassen, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, Träger der Sozialhilfe, Agenturen für Arbeit, Träger der Jugendhilfe.

In dem Werk wird zum einen aufgezeigt, welche Rehabilitationsträger es nach den Regelungen des SGB gibt und in welcher Situation sie für einen Rehabilitationsantrag zuständig sind. Es geht dabei insbesondere um die Abgrenzung von Zuständigkeiten, wenn Reha-Träger für die gleichen Leistungsgruppen

zuständig sind. Darüber hinaus wird aufgezeigt, welche Anspruchsvoraussetzungen nach den Leistungsgesetzen der jeweiligen Reha-Träger zu prüfen und welche Leistungsangebote die einzelnen Träger haben. Berücksichtigt sind die ab 1.1.2020 geltenden Eingliederungshilfeleistungen.

Erscheint 2022 im Luchterhand-Verlag, ISBN 978-3-472-09610-8



Jerg, Jo
Übergänge inklusiv gestalten

Inklusion scheidet oft an den Übergängen, sei es der Übergang von der Kinder-Tagesstätte in die Grundschule, der von der Grundschule in die weiterführende Schule oder auch der Übergang in das Erwerbsleben. Gleichzeitig ist den vielen kleinen Übergängen im Alltag Aufmerksamkeit zu widmen, weil sie wichtige Weichen für Inklusion/Exklusion stellen können.

Das Buch stellt sich diesem Problem und fragt, wie diese fragilen Übergangssituationen so gestaltet werden können, dass sie nicht zu Barrieren werden. Zunächst betrachtet es die komplexen Übergangsprozesse aus mehreren Perspektiven und stellt die strukturellen Rahmenbedingungen vor. Den Kern des Buches bilden konkrete alltagsnahe Gestaltungsmöglichkeiten, um tragfähige Brücken in die jeweiligen Bildungs- und Lebensbereiche zu bauen. Auf diese Weise überführt es das Thema Übergänge in praktizierbares Handlungswissen.

Erscheint 2022 im Kohlhammer-Verlag erschienen, ISBN 978-3-17-033523-3

Steinmetz, Sebastian/Wrase, Michael/Helbig, Marcel/Döttinger, Ina
Die Umsetzung schulischer Inklusion nach der UN-Behindertenrechtskonvention in den deutschen Bundesländern

Die Studie untersucht den derzeitigen Umsetzungsstand der UN-BRK im Bereich der schulischen Inklusion in den deutschen Bundesländern. Hierzu werden die differenzierten Vorgaben des Art. 24 UN-BRK in einer rechtswissenschaftlichen Analyse in empirisch messbare Indikatoren übersetzt.

Erschienen 2021 im Nomos-Verlag, ISBN 978-3-8487-8053-2

VERLAG

Universitätsverlag Halle-Wittenberg UG (haftungsbeschränkt)
Verantwortlich: Peter Junkermann
Mansfelder Str. 56
06108 Halle (Saale)
Tel.: 0345 69493111
Fax: 0345 2080287
Mail: mail@uvhw.de
www.uvhw.de

HERAUSGEBERINNEN/HERAUSGEBER

Dr. Dr. h.c. jur. Alexander Gagel (Vorsitzender Richter am BSG a.D.) †
Norbert Gödecker-Geenen (Deutsche Rentenversicherung Westfalen)
Prof. Dr. jur. Wolfhard Kohte (Universität Halle-Wittenberg)
Prof. Dr. PH Matthias Morfeld (Hochschule Magdeburg-Stendal)
Prof. Dr. jur. Katja Nebe (Universität Halle-Wittenberg)
Dr. med. Hans-Martin Schian (Neurologe, Arbeits- und Sozialmediziner)
Prof. em. Dr. Dr. med. Wolfgang Schneider (Universität Rostock)
Dr. jur. Joachim Steinbrück (Richter am Arbeitsgericht i.R.,
Landesbehindertenbeauftragter der Freien Hansestadt Bremen a.D.,
Vorsitzender der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe behinderter
Menschen Bremen e.V.)
PD Dr. phil. Andreas Weber (Universität Halle-Wittenberg)
Prof. Dr. jur. Felix Welti (Universität Kassel)

REDAKTION

Prof. Dr. jur. Katja Nebe
Alexander Tietz und Philipp Jahn

Redaktionsanschrift:
c/o Prof. Dr. jur. Katja Nebe
Martin-LutherUniversität Halle-Wittenberg
Juristischer Bereich
Universitätsring 2, 06108 Halle (Saale)
Tel.: 0345 5523125
E-Mail: nebe@jura.uni-halle.de

BEIRAT

Prof. Dr. jur. Minou Banafsche (Universität Kassel)
Dr. Dipl.-Psych. Larissa Beck (Deutsche Rentenversicherung Bund,
Berlin)
Prof. Dr. jur. Dr. phil. Christian Bernzen (Rechtsanwalt, Hamburg)
Prof. Dr. jur. Judith Brockmann (Hochschule für angewandte Wissen-
schaften Hamburg)
Prof. Franz Josef Düwell (Vorsitzender Richter am BAG a.D.)
Dr. jur. Ulrich Faber (Rechtsanwalt, Bochum)
Ursula Faubel (Rheuma-Liga)
Prof. Dr. phil. Marianne Hirschberg (Universität Kassel)
Prof. Dr. jur. Steffen Luik (Richter am Bundessozialgericht, Kassel)
Prof. em. Dr. rer. nat. Dipl.-Psych. Oskar Mittag (Universität Freiburg)
Prof. Dr. jur. Reza F. Shafaei (Fachhochschule Kiel)
Dr. med. Matthias Schmidt-Ohlemann (DVfR, Heidelberg)
Dr. jur. Peter Ulrich (Richter am LSG Sachsen-Anhalt)
Dr. jur. Björn Winkler (Rechtsanwalt, Bremen)

MANUSKRIPTE

Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor/die Autorin dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Eingeschlossen sind insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen und zur Einspeicherung in Datenbanken sowie das Recht zu deren Vervielfältigung und Verbreitung online oder offline ohne zusätzliche Vergütung. Nach Ablauf eines Jahres kann der Autor/die Autorin anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung erteilen; das Recht an der elektronischen Version verbleibt beim Verlag. Bitte beachten Sie die Hinweise für AutorInnen auf der Internetseite des Universitätsverlags Halle-Wittenberg.

URHEBER- UND VERLAGSRECHTE

Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender/von der Einsenderin oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen, verwendbare Sprache übertragen werden.

ERSCHEINUNGSWEISE

vierteljährlich (Februar, Mai, August, November)

BESTELLUNGEN UND ABO-SERVICE

Universitätsverlag Halle-Wittenberg
Tel. 0345 69493111
E-Mail: bestellung@uvhw.de

BEZUGSPREISE

Jahresabo (4 Hefte) 128,00 € (darin enthalten 9,95 MwSt)
Das Abo verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn nicht spätestens vier Wochen vor Ablauf gekündigt wird.
Einzelheft: 32,00 € (darin enthalten 2,39 € MwSt.)
Versandkosten jeweils zuzüglich.

ANZEIGEN

Universitätsverlag Halle-Wittenberg
E-Mail: mail@uvhw.de

INTERNET

www.rp-reha.de

ISSN 2366-7877

VORSCHAU RP REHA 1/2022

Rehabilitation und Teilhabe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Schwerpunkte:

- Versorgungsangebote für Studierende in der med. Rehabilitation
- psychische Gesundheit von Studierenden
- Versorgungsangebote für psychisch Kranke
- Prävention von Kurzsichtigkeit in der Schule

Die RP Reha 1/2022 erscheint im Februar 2022.

Abo-Service:

Universitätsverlag Halle-Wittenberg | Peter Junkermann
Tel.: 0345 69493111 | E-Mail: bestellung@uvhw.de

Ein Wegweiser durch das komplexe Rehabilitationsrecht



Rehabilitationsrecht

Ein Studienbuch für soziale Berufe

Von Prof. Dr. Arne von Boetticher und
Prof. Dr. Gabriele Kuhn-Zuber

2. Auflage 2022, 287 S., brosch., 24,90 €
ISBN 978-3-8487-7660-3

Jetzt lieferbar!

In Deutschland leben laut Statistischem Bundesamt rund 10 Mio. Menschen mit einer Behinderung. Diese Menschen haben Anspruch auf Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe, um selbstbestimmt, diskriminierungsfrei und gleichberechtigt am Leben der Gesellschaft teilhaben zu können. Die Regelungen für diese Leistungen finden sich zwar zusammengefasst im Wesentlichen im SGB IX, allerdings hat jeder der sieben Rehabilitationsträger sein eigenes Leistungsrecht. Das macht das Rehabilitationsrecht unübersichtlich; für Nichtfachleute ist es in der Regel praktisch nicht zu überschauen. Ziel des Lehrbuches ist es, anhand einer nachvollziehbaren und klaren Struktur Licht ins Dickicht des Rehabilitationsrechts zu legen. Es richtet sich an Studierende sozialer Berufe, ist aber ebenso für Praktikerinnen und Praktiker, die mit Menschen mit Behinderungen in verschiedener Weise arbeiten, zu empfehlen. Erläutert werden nicht nur allgemeingültige Begriffe, Beteiligungsrechte und das Verfahren im Teil-

habrecht, sondern ebenso die einzelnen Rehabilitationsleistungen in ihren verschiedenen Ausprägungen und im Zusammenhang mit den jeweilig zuständigen Rehabilitationsträgern. Ausführlich dargestellt wird das Recht der Eingliederungshilfe, ebenso die grundlegenden Regelungen im Schwerbehindertenrecht, einschließlich des Werkstättenrechts. Den Abschluss bildet ein kurzes Kapitel über das Verwaltungsverfahren und den möglichen Rechtsschutz. Der Fokus liegt dabei auf den Bedürfnissen der Praxis. Die Darstellung der rechtlichen Zusammenhänge, die im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention erfolgt, wird jeweils ergänzt durch erklärende Beispiele, Fälle aus der Praxis, Schaubilder und Hinweise.

Die 2. Auflage berücksichtigt bereits vollumfänglich das neue Teilhabestärkungsgesetz, (in Grundzügen) das neue SGB XIV und das Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz (KJStG).

